I. publ. G. 196 b
Epplen

196 b

<36628338130016

<36628338130016

Bayer. Staatsbibliothek

Jus 3652.a

Verfasser von Epplen.

s. Eichhorns d. 2. ä. L. G. sch. Th III (3. Ausg.)

§ 439. nota d. S. 316.

Geschichte
der
Landeshoheits-Streitigkeiten,
und
Grundsätze,
nach welchen dieselbe beurtheilt werden müssen.

Ulm, 1795.
Im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Nur durch das Lesen und Vergleichen vieler Urkunden des Mittelalters wird es möglich, die Natur der Landeshoheits-streitigkeiten, deren Beleuchtung diese Schrift gewidmet ist, genau kennen zu lernen. Das, was hierüber auf Universitäten vorgetragen wird, ist selten hinlänglich, den angehenden Rechtsgelehrten in den Stand zu setzen, mit voller Sachkenntniß von dergleichen Streitigkeiten zu urtheilen. — Und doch ist es der Beruf vieler Juristen, bald nach den Universitätsjahren und nach einer kurzen Praxis, zu solchen

Geschäften angestellt zu werden, welche eine genauere Kenntniß dieses Theils des Territorialstaatsrechtes erfodern. Einseitige Ausarbeitungen, die einem solchen jungen Manne, gleich bey dem ersten Antritte seiner Laufbahn in die Hände fallen, die darin aufgestellten oft unrichtigen Vorstellungen machen ihn, wenn er sie ohne hinlängliche Prüfung annimmt, zu einem Nachbeter seiner Amtsvorfahren und ältern Collegen, und zugleich zu einem unerträglichen Quäler seiner Nachbarn. Die Streitigkeiten werden immer heftiger, und die Aussicht zu gütlichen Vergleichen immer entfernter.

Diese Beweggründe haben mich bestimmt, diese kleine Schrift auszuarbeiten. Ich habe mich bestrebt, richtige Grundsätze zur Beurtheilung aller vorkommenden Landeshoheitsstreitigkeiten aufzustellen, und dem angehenden Rechtsgelehrten ein Buch zu liefern, das ihm wenigstens so lange, bis er Zeit gewinnt, selbst mehr zu lesen und genauer zu prüfen, zu einem willkommenen Führer dienen kann.

Ich habe mich der Wahrheit, Deutlichkeit, und Kürze beflissen — und das ist es nun, was ich leisten **wollte**. Was ich wirklich geleistet **habe**, darüber will ich das Urtheil der Kenner bescheiden erwarten, und jede Zurechtweisung, jeden billigen Tadel mit Dank annehmen.

Eine, mehrere Jahre hindurch fortgesetzte Beschäftigung bey Archiven hat mir, nach meiner Ueberzeugung, diejenigen Resultate geliefert, die ich hier als Grundsätze aufstelle. Dessen ungeachtet habe ich überall auf Schriftsteller, als Gewährsmänner, hingewiesen; denn ich wollte den Leser in den Stand setzen, sich selbst zu überzeugen, und den, der etwa mit einigen der von mir angeführten Schriften noch nicht bekannt seyn, oder die Beweise der vorgetragenen Sätze nicht sogleich zu finden wissen sollte, auf dieselbe aufmerksam machen. Ich verlange schlechterdings nicht, daß man mir auf mein Wort glaube. Dieß wird die häufigen Allegationen rechtfertigen, besonders da ich nichts ohne Prüfung anführte. Häufig habe ich mich auf solche Schriftsteller berufen, die

im Ganzen mit meiner Meinung nicht übereinkommen. Es soll, wie ich glaube, meinen Behauptungen mehr Gewicht geben. Wo solche Schriftsteller mit mir einstimmen, ist ihr Zeugniß desto unverdächtiger; wo sie anderer Meinung sind, habe ich sie zu widerlegen und zu berichtigen gesucht.

Erster Theil.

Geschichte der Landeshoheits = Streitigkeiten.

§. 1.

Gaue.

Deutschland war schon in den ältesten Zeiten in gewisse Distrikte eingetheilt, die man Gaue (Pagos) nannte.

§. 2.

Grafen.

Ueber diese Gauen wurden von den Kaisern Grafen als Richter gesetzt, und sie hatten Regierungsrechte nicht in eignem, sondern in des Kaisers Namen, auszuüben. Sie standen aber,

beson-

besonders im Kriege, unter den Herzogen, welche das Heer des Landes anzuführen hatten a).

a) Herchenhahns Geschichte des K. R. H. R. I. Th. S. 22.

§. 3.

Sie waren kaiserliche Beamte.

Anfänglich kannte man keine Erblichkeit dieser Stellen. Die Grafschaft war ein Amt, kein Territorialdistrict; a) und da sich diese Reichsbeamten manche Unterschleife und widerrechtliche Anmaßungen zu Schulden kommen ließen, denen die Kaiser Einhalt zu thun suchten b), so hielten sie oft selbst Gericht in den Provinzen, oder schickten ihre Repräsentanten, Sendgrafen (Missos regios) dahin, die überall nachsehen mußten. c).

a) Mösers Osnabrückische Geschichte. I. Th. IV. Abschn. §. 6. In einer Urkunde von 1291. welche Koeler in s. Diss. de Fatis Ducatus Alemanniae §. 9. anführt, heißt es: cum oppido novo foro, *cum toto officio perengaw*.

b) Möser am ang. O. S. 243.

c) Pütters Entwickelung der heutigen Staatsverfaßung des teutschen Reichs. Th. I. S. 74.

§. 4.

Erblichkeit der Gräflichen und Herzoglichen Würde.

Allmählich wuchs aber die Macht dieser kaiser-

kaiserlichen Beamten immer mehr an. Die Grafen und die Herzoge fiengen bald an, ihre Aemter erblich zu machen a), und die ihnen verliehene Macht als ein eigenthümliches Recht zu betrachten. Grafen und Herren versuchten es, sich der Gewalt der Kaiser zu entziehen b). Denn den Herzogen waren sie ohnehin in einigen Ländern, z. B. in Schwaben, nur in so ferne unterworfen, als es die gemeine Landesvertheydigung betraf c). Mit Conradin dem letzten Herzoge von Schwaben gieng dieses Herzogthum ganz ein d).

a) Pütter, am ang. O. S. 82. Herchenhahn a. a. O. S. 84.

b) Historischer Bericht von der Landvogtey Schwaben. S. 140. Reichsprälat. Staatsrecht I. Th. 2. Cap. §. 3. n. 17. 18. Hanselmann diplomatischer Beweis der Hohenlohischen Landeshoheit. §. XXIV.

c) Historischer Bericht von der Landvogtey Schwaben. S. 13. Reichsprälat. Staatsrecht am ang. O. *Bocris* de Indole, ac natura Judiciorum Germaniae. §. IV.

d) Koeler am angef. Orte. §. IX.

§. 5.

Befreyungen von der Gewalt und Gerichtsbarkeit der Grafen und Herzoge.

und zwar

a) der Stifter

Schon sehr frühe hatten die Kaiser angefangen, Stifter, Klöster, und geistliche Orden der Gerichtsbarkeit der Grafen und Herzoge durch Schankungen und Privilegien zu entziehen a). In der Folge trugen selbst die Grafen dazu bey, daß ihre Gerichtsbarkeit verlohren gieng, indem sie Stiftungen machten, und die ihnen bisher zugestandenen Rechte ganz oder zum Theil mit den verschenkten Gütern hingaben. b).

a) Carl der erste verlieh dem ersten Bischoffe von Oßnabrück omne regale, et seculare Judicium super suos servos, et Liddones (Leute) Möser Oßnabr. Gesch. V. Abschn. §. 31. Vergl. Gedanken von dem ächten Begrif, und Gründe der Unmittelbarkeit, und Territorial-Gerechtigkeit in vermischten Reichslanden. §. 11.

b) Landgraf Ludwig von Hessen gab 1225. dem deutschen Orden eine Freyheit: *omne Jus*, quod in omnibus Possessionibus eorum, quas habent, et habituri sunt *in terris nostris* habere dignoscimur, fratribus —— donavimus in perpetuum ab omni Telonio, et exactione *per omnes terras*, *et forae ditioni nostrae subdita* liberos perpetuo facientes. Estor Origines I. P. Nassiaci. §. 38.

Heinrich, Conrad und Hermann Landgrafen von Thüringen gaben dem deutschen Orden verschiedene Güter im Jahr 1236. *Cum omni Jurisdictione, ac districtu*, quo nos eadem possedimus, nec Advocatia, nec ullo Vrorsus *Jure*, *obsequio*, *aut Jurisdictione quocunque Nomine censeantur*, *nobis in eisdem reservatis*. Estor all. L. L.III. C. 45. und in seinem Werke: de Comitiis et ordinibus Hassiae. §. XV. et seqq.

Estor irret doch wohl, wenn er glaubt die Landgrafen hätten sich bey diesen Schankungen eine Superiorität vorbehalten. Qui Privilegia concedit, sagt er, superioritatem exercet, non jactat. Aus der Schankung sieht man deutlich, daß sie sich nichts vorbehalten haben. Wer alle seine Rechte weggiebt, der hat wohl Rechte gehabt, aber durch die Abtrettungs-Handlung verlohren. Zudem gesteht Estor §. XVI a) selbst ein, daß diese Verleihung wenigstens die Civiljurisdiction, mit Ausschluß der Criminaljurisdiction, in sich begriffen habe. Nun war aber dies, wie in der Folge gezeigt werden soll, hinlänglich, daß die auf diese Weise verschenkten Güter zu der heutigen Unmittelbarkeit gelangen konnten. S. unten §. 27. not. d) und §. 58. am Ende.

§. 6.

b) des Adels.

Adeliche, und freye Güterbesitzer, aus welchen eigentlich die deutsche Nation bestand, wußten ihre Freyheit, und eine von den kaiserlichen Beamten unabhängige Gewalt über ihre Leibeigene zu erhalten. (unten §. 10). Sie bauten Burgen und veste Schlösser, in welchen sie sich sowohl vor der Macht der Größern, als vor den Anfällen ihrer Nachbarn, zu sichern suchten a). Stifter und Reichsstände gaben ihnen Güter und Ländereyen, um sie zu Lehendiensten zu verbinden. In dem Ihrigen, und mit ihren Einbehörigen mochten sie dann nach Gutbefinden umgehen; hierum bekümmerte sich keine höhere Gewalt b).

a) Pütters Entwickelung S. 83.

b) Pütter am ang. O. S. 86. Herchenhahn a. a. O. S. 118.

§. 7

c) der Städte.

Auch den Städten gelang es, sich immer mehr in Unabhängigkeit von den erblichgewordenen Reichsbeamtungen zu setzen a). Viele waren schon sehr frühe dem Kaiser allein unterworfen b), und viele wußten sich früher oder später auch von den Reichsvögten, die ihnen die Kaiser gesetzt hatten, zu entledigen c).

a) Historischer Bericht von der Reichs-Landvogtey Schwaben. Sect. XI. §. XII.

b) Diese hiessen königliche Städte. Herchenhahn, a. a. O. S. 130. Viele Städte wählten ihre Vögte selbst. Chronik der Truchsesse v. Waldburg, II. Th. S. 63.

In Senkenbergs Meditationen findet man z. B. daß die Stadt Ulm, im J. 1255 den Grafen von Dillingen zum Vogt angenommen habe. Dieser Graf war aber nur ein *Comes Civitatis*, so wie im J. 1135. Arnoldus Comes Civitatis Moguntinensis, und im J. 1143. Comes Eckenbertus de Spira vorkömmt. Günderrode von den vorzüglichsten Ursachen des Verfalls der Gaue. §. 13.

c) *Hertius* de Origine, et Progressu specialium R. G. I. Rerumpublicarum §. XXI. *Frueauff* de Nobilitate Imperii §. 13. „Burgravii reliquique Ministri Imperatorum urbibus praefecti quandoque nimio forte onere Cives gravabant. Unde mirum non est quasdam Urbes supplicasse Imperatori

tori ut abesse juberet Burggravium, ipsisque Civitatibus administrationem sui permitterent. Cumque postea Burgraviatus non minus ac alia officia Imperii Gereditario Iure tenerentur ab ipsis Burgraviis, Advocatis et Scultetus Libertatem emere solebant. Unde jam intelligitur illa Differentia olim frequentissima inter Reichsstädte, und freye Reichsstädte. — Res clara est. Scilicet ubi nullus Burggravius, Advocatus aut Scultetus (nämlich kein vom Kaiser gesetzter Schultheiß, kein Reichsschulz) Civitas dicebatur eine freye Reichsstadt, ubi autem talis adhuc erat ibi simplex tantum aderat Imperii Civitas. S. unten §. 58. not. n).

§. 8.

Güter und Leute der Grafen in verschiedenen Grafschaften.

Sehr viel trug wohl auch dieß zur Befreyung mehrerer Leute und Güter von der Gerichtsbarkeit der Grafen, und zur Zerstückelung der Grafschaften bey, daß die Grafen selbst in verschiedenen Gauen, und folglich in andern Grafschaften, Güter besassen, auf die sich die persönliche Freyheit ihrer Besitzer ausdehnte. Denn die Realfreyheit war in den ältern Zeiten nur Würkung der Personalfreyheit a). —

Diese Güter wurden in der Folge, und in den länderfeilen Zeiten häufig von einer Hand in die andere verkauft. Die Freyheit von der Gerichtsbarkeit des Grafen, die dem vorigen

Besitzer nur persönlich zustand, blieb alsdenn in spätern Zeiten auf dem Gute haften b).

Auch die Klöster verkauften hie und da Güter, oder gaben sie zu Lehen mit der Gerichtsbarkeit, die ihnen auf denselben vermög der kayserlichen Befreyungen zustand c).

a) **Möser** Oßnabrückische Gesch. V. Abschn. §. 30. Ebendesselben patriotische Phantasien II. Th. n. XLII. **Westphals** deutsches und reichsständisches Privatrecht I. Th. V. Abhandl. §. 6. unten §. 23.

b) Es kam also sehr viel darauf an, in was für Händen ein Gut damals war, als man anfing, ordentliche Steurcatastra zu machen, u. das Steurwesen dem heutigen Fuße näher zu bringen. **Westphal** am ang. O. §. 7.

c) Ein Beyspiel davon ist in der im Anhange unter Ziffer 1. angeführten bisher noch ungedruckten Urkunde v. J. 1282.

§. 9.

Hörigkeit.

Man wußte nichts in der ersten Zeit, sagt **Möser** a), von Territorialunterthanen. „So wenig itzt ein Hausvermiether sagen würde, „daß der Miethsmann, der auf seinen Dielen „wohnt, sein Unterthan sey, so wenig kannte „man den Schluß, daß der Boden einen Men„schen unterwürfig mache. Die Unterthänigkeit „solcher Leute, die nicht unmittelbar auf der gros„sen Heerbannsrolle, oder im Hundert standen,

und

„und die bloß ein Imperium über sich erkann-
„ten, beruhte lediglich auf Hörigkeit. Dem
„Vater gehörten seine Kinder, und dem Herrn
„seine Knechte, in engerer oder weiterer Bedeu-
„tung an. Dienstleute, Dienstherzoge, Dienst-
„grafen, und andere Diener waren so gut mit
„ihrem Hauptherren durch das Band der Hö-
„rigkeit verknüpft, als itzt der Einbehörige mit
„seinem Gutsherren b).

a) Ueber die gänzliche Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich in der Berliner Monatschrift v. Biester. Febr. 1791.

b) Man vergl. Ebendesselben patriot. Phantasien III. Th. Ziff. 66.

§. 10.

Erbgerichtsbarkeit.

Jeder freye Güterbesitzer hatte eine ansehnliche Gewalt über seine Leibeigene, oder, wie sie in den Urkunden häufig genannt werden, seine armen Leute. Hieher gehörte das Recht, die Streitigkeiten, die sich unter ihnen ergaben, zu entscheiden, und Zwangsmittel gegen sie zu gebrauchen, um sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten a). Hieraus entstand jene Gerichtsbarkeit, welche man die Erbgerichtsbarkeit nannte, weil sie sich auf Eigenthum gründete, und mit andern Eigenthumsrechten verkauft und vererbt wurde b).

a) *Pottgiesser* de statu Servorum. Lib. II. Cap. I. §. 33. u. ff.

b) Oben §. 6. „Das Recht, die Händel der Leib„eigenen zu schlichten, gehörte unter die Eigen„thumsstücke ihrer Herren, welche die Ausübung „ihrem Hofmeyer überließen." Herchenhahn Geschichte des R. H. R. I. Th. S. 24. und S. 312.

§. 11.

Schutz- und Schirmgerechtigkeit.

Das Recht, zu schützen und zu schirmen, gehörte zwar allein dem Kaiser a). Besonders waren die Stifter und Kirchen im Königlichen Schutze (in Mundiburdio regio,) b). Bald aber gaben diese selbst Schutz, daher kommen schon sehr frühe **Mundmänner** und **Mahlmänner** vor, die übrigens freye Leute waren. Die Letzten mußten im Schutze bleiben; die ersten nahmen ihn freywillig an, und konnten ihn wieder verlassen c). Der Graf durfte die Mahlmänner nicht zur Heeresfolge ziehen; sie standen unter dem Kastenvogte des Klosters d). „Wo es sich für den Bischof der Mühe nicht „lohnte, einen Vogt zu halten, da empfahl er „sein Gut dem Orts Grafen e). Nun brachte „es aber das damalige Recht mit sich, daß wer „unter einem Vogte stand, nirgends ohne Mit„tel, sondern allein durch denselben Recht geben „und nehmen durfte" f)." Die natürliche Folge dieser Verfassung war, daß Leute und Güter, welche einem Herren angehörten, der von der Gewalt des Reichsbeamten frey war, von

der

der Gerichtsbarkeit des letztern unabhängig seyn mußten g).

a) **Möser** Oßnabr. Gesch. I. Th. V. Abschn.

b) *Heineccii* Elementa Iuris Germanici. L. I. Tit. VI. §. 132.

c) **Möser** O. G. I. Th. I. Abschn. §. 39. und 40.

d) **Möser**, am ang. O. II. Th. I. Absch. §. 12.

e) **Möser** am ang. O. II. Th. II. Absch. §. 3. Daher haben heut zu Tage noch unmittelbare Reichsstifter in den Grafschaften Leute und Güter, worüber ihnen keine Vogtey oder niedere Gerichtsbarkeit zusteht. Solche Güter und Leute entrichten zwar an die Stifter die Grundherrlichkeitsgefälle, im übrigen aber sind sie wahre Vogtey- und Landeshoheits-Unterthanen des Grafschaftsbesitzers.

f) Ebenderselbe II. Th. II. Abschn. §. 18.

g) Die germanische Münde, welche man auch unter „dem Namen Advocatie, Schutzherrlichkeit, Pflege, „Hege, Hode oder Hut kannte, war die Genesis „jeder Gattung der Gerichtsbarkeit. S. die vortrefliche Abhandlung des Herrn Prof. **Haus**: Ueber den wahren Grund, und die Natur der lehenherrl. Gerichtsbarkeit in Deutschland. Wirzburg, 1793. §. 6. und 7.

§. 12.

Precarien.

Durch **Precarien** wurden Güter einem Stiftspatronen oder Schutzheiligen aufgetragen. Durch sie gieng das Landeigenthum in die Hand des Schutzheiligen, oder des Stiftes über a).

In

In Schwaben sind viele Stifter bekannt, deren Schutzheiligen Leute und Güter aus benachbarten Grafschaften aufgetragen wurden. Diejenigen, welche sich an den Altar der H. H. Cornelius und Cyprianus zu Buchau als leibeigen ergeben hatten, nannte man Cornelierleute. Solche Leute hatten ihr Gericht im Stifte, und der Ort des Gerichtes ward die Pfallenz genannt b).

a) Möser, ebendaselbst, §. 22.

b) S. die Urkunde von 1439. Lit. A. in der Extorquirten Apologie des Stifts-Lindau, von 1723.

§. 13.
Ergebungen an Schutz, und Vogteyherren, und freye Wahl derselben.

Noch um das 13te und 14te Jahrhundert findet man dergleichen Ergebungen an Stifter sowohl, als an weltliche Herren. „Nach „der schwäbischen sehr gelinden Leibeigenschaft „konnte ein Leibeigener, der kein Gut zu bauen „hatte, ohne Hindernisse sich auf das Gut ei„ner andern Herrschaft begeben, ihr vogtbar, „dienstbar, steuerbar, und bottmäßig werden, und „sich mit Thür und Angel beschliessen lassen" a).

a) Historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen seit der Carolinger bis auf unsere Zeiten. Von Carl Heinrich Lang. Berlin und Stettin, 1793.

§. 14.

Kaiserliche Kammergüter.

Die Kaiser hatten viele Kammergüter im Reiche. Auf diesen Gütern hatten sie ihre eignen Vögte und Prokuratoren, welche die Oekonomie besorgten, und über die auf diesen Gütern gesessenen Leute richteten, und zwar über jeden nach seinem Recht a). Diese Richter standen unter dem *Comes Palatii*: denn die Herzoge und Grafen hatten hier nichts zu schaffen b) der Comes Palatii war also hier das, was der *Comes Provinciae* in Absicht auf andere dem Kaiser nicht als Domainen zugehörige Güter war. Jene kaiserlichen Güter nun wurden von den Kaisern, und zwar mit der Gerichtsbarkeit, nach und nach veräussert c), und so mußten Gebiete entstehen, welche der Gerichtsbarkeit der Grafen nicht unterworfen waren.

a) Von dem ehemaligen Zustande, und von der heutigen Beschaffenheit der alten kaiserlichen Hofmarken, dann von denen dazu gehörig gewesenen Hofmarksgerichten. Schwabach, 1767. und das daselbst angeführte Capitulare Car. M. v. J. 812. und §. XIII.

b) Abhandlung von den Palatiis regiis. Cöln. 1766. §. 7. not. d). Hr. Professor Haus in der oben angeführten Abhandl. von der lehenherrl. Gerichtsbarkeit. §. 7.

c) Der Verfasser der angeführten Abhandlung von den k. Hofmarken glaubt zwar, §. VIII. des Vorberichts, daß diese Güter nur ad potentiores mit der Gerichts-

Gerichtsbarkeit, an andere aber nur mit dem Eigenthum, und den Nutzungen verkauft, in dem aber, was die Gerichtsbarkeit betraf, an die nächste Hofmarken angewiesen worden seyen. Allein die Urkunde von 1015, auf welche er sich beruft, scheint seine Behauptung nicht ganz zu rechtfertigen. Denn als Kaiser **Heinrich** die Curtes, die er der Kirche zu **Bamberg** schenkte, wegen der Streitigkeiten unter den Colonis, an die nächste Hofmark anwies, so setzt er hinzu: Si vero casus perplexus fuerit ac difficilis, ad Caput Claustri, videlicet ad Abbatis praesentiam recurrant. Der Abt war also der Richter in wichtigen Streitigkeiten, oder erhielt wohl gar die Gewalt des Comitis palatii. Es erscheint wenigstens nicht, daß sie in dem, was die Gerichtsbarkeit betraf, an den Comitem, oder Judicem Terrae, wären angewiesen worden.

§. 15.

Verfall der Gauen.

So kamen endlich die Gauen, als eine politische Eintheilung Deutschlands, um das zwölfte Jahrhundert ganz ab. Die Amtssprengel der Grafen waren gröstentheils zerstückelt. Ihre Verwaltung der Gerichtsbarkeit fieng an, in vielen Grafschaften sich blos auf diejenigen Güter und Personen einzuschränken, welche ihnen mit der Schutzherrlichkeit und Erbgerichtsbarkeit angehörten a). Hatten sie viele solche Leute und Güter, in ihrem ehemaligen Amtssprengel und in einem Bezirke, so entstanden Herrschaften daraus. Daher verwechselten auch einige Grafen

sen den gräflichen Titel mit dem Titel eines Dynasten oder Herren; und wenn sie jenen behielten, so nannten sie sich von ihren Schlössern und Allodialgütern. Z. B. nicht mehr Grafen im Riesgau, sondern Grafen von Oetingen; nicht mehr Grafen im Tengäu; sondern Grafen von Friedberg b).

a) **Pütter** sagt: „Es ist nicht leicht ein Amt, wo„rinn nicht die Landesherrschaft eigne Kammergü„ter und Gefälle hätte. Auserlesene Rechtsfälle II. B. I. Th. Deductio in Sachen Löwenstein. S. 41. Richtiger kann man sagen: Es war kein Amtssprengel eines Grafen, in welchem derselbe nicht eigne Güter gehabt hätte.

b) **Günderrode** von den vorzüglichsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Deutschlands, besonders der rheinischen Provinzen in Gauen veranlaßt haben. In dessen sämtl. Werken. I. B. §. 3 — 7. Ita quidem ut ipsi Comites immediati maluerint nuncupari Domini Liberi, quam Comites Schilter Cod. Jur. alem. feud. ad Cap. I. §. 13. p. 31. bey **Hanselmann** im diplom. Beweis S. 21.

§. 16.
Regalien.

Indessen blieben doch die Grafen in vielen ehemaligen Gauen im Besitze gewisser Rechte, welche sie ehemals als kaiserliche Beamte in ihren Amtssprengeln auszuüben hatten, selbst über Leute und Güter, die ihnen mit der Erbgerichtsbarkeit und Vogtey nicht angehörten. Dahin gehör-

gehören vorzüglich der Wildbann, der Blutbann, der Zoll, und das Geleit; Rechte, die man heut zu Tage noch Regalien nennt, weil sie ehedessen im Namen der Könige ausgeübt wurden a).

Es konnte wohl ein Kloster, ein Adelicher, oder freyer Güterbesitzer die Gerichtsbarkeit über seine an unterschiedenen Orten, in mehreren Grafschaften gesessene Leute und Güter haben, und hierinnen unabhängig von dem Grafen seyn; Allein die Grafenbänne, den Forst, den Blutbann zu erlangen, dazu waren Privilegien, oder Belehnungen vonnöthen, und um diese bewarben sich denn doch die Besitzer einzelner Güter und Leute nicht, wenn sie deren nicht mehrere in einem gewissen Distrikte beysammen, und folglich das Landeigenthum in einem etwas ansehnlichem Umfange an sich gebracht hatten. Daher läßt es sich wohl erklären, daß es in den ältesten Zeiten noch etwas besonders war, wenn ein Stift neben der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auch die peinliche hatte, und der Vers ist bekannt: *Herbipolis* b) sola judicat ense et stola. Sey es nun, daß einige Stifter schon zur Zeit ihrer Entstehung, oder doch sehr bald darauf, neben der Aufnahme in den kaiserlichen Schutz, womit schon eine Art der Befreyung von der Gewalt des kaiserlichen Beamten verbunden war, mit einer ganzen Grafschaft, folglich mit allen dazu gehörigen Grafenbännen beschenkt wurden c) oder daß einige erst nach und nach ein und das

andere Regal über ihre Leute und Güter, oder auch z. B. den Wildbann über einen gewissen Distrikt erhielten d): so ist doch gewiß, daß unzählige Klöster noch in den neuesten Zeiten, so wie viele adeliche Güterbesitzer, eine von den Grafen unabhängige Gerichtsbarkeit über ihre da und dort gesessene Leute, aber keinen Blutbann, noch weniger einen Wildbann, erlangt hatten e).

a) Sie wurden auch *regales gratiae* genannt. Wie wir aus einer Urkunde von 1225 wissen. Schrötter IV. Abhandl. aus dem Oest. Staatsrechte. I. Absch. §. XVIII.

b) Einige sagen auch Campidona fulda.

c) Dieses scheinet der Fall des fürstlichen Stifts **Kempten** gewesen zu seyn. M. s. Staats- und Erdbeschreibung des schwäbischen Kreises 1780. 8. (von **Hänlin** zu Lindau) S. 668. und 670. Crus. Schwäb. Chronik der Mos. Ausgabe. B. II. Cap. 2 und 3.

Deswegen heißt es im schwäbischen Lehnrecht: „Alle Bischöffe empfahen von dem König Münz, „und Zoll, **etlich empfahen Fahnlehn**, und etlich weltlich Gericht. Gundling de feudis vexilli. §. XX. et XXXIV. wo er zeigt, daß vorzüglich die Grafen mit der Fahne belehnt wurden. Auch war die Fahne das Zeichen des Blutbanns.

d) Dieses war der Fall des fürstlichen Stifts **Ellwangen**; im J. 1024. verlieh K. Heinrich demselben den Forst im Virngrund. Lünig Spicileg. eccles. III. Th. S. 120.

e) Es gab sogar Klöster, die den ihnen angetragenen Wildbann aus Frömmigkeit nicht einmal annahmen.

men. König Clotar wollte einem gewissen Abt Deicolus den Wildbann schenken; dieser schlug das Geschenk aus. B. Domini Confessor Deicolus nunquam cogitavit *Comites* habere loci sui haeredes, sed monachos Deo amabiles, nec unquam studuit Caballos aut Canes venaticos pascere, sed pauperes et peregrinos colligere. Bey Buri Abhandl. von der Regalität der Jagden. S. 107.

§. 17.
Vogtey.

Wer nun Leute und Güter in seinem Schutze, und die Erbgerichtsbarkeit über dieselbe, auch ohne Grafenbänne, hatte, der ward in den Urkunden, besonders des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, Vogteyherr genannt. Es giebt zwar heut zu Tage eine Vogtey, die bloß in einem Schutze, ohne Gerichtsbarkeit besteht. Stifter hatten Kastenvögte, die über des Klosters Leute die Gerichtsbarkeit ausübten. Oft hieng ihre Wahl vom Kloster selbst ab; a) und da viele Stifter den überlästigen Kastenvögten die Verwaltung der Gerichtsbarkeit entzogen, und blos ihren Schutz erkannten, so konnten Vogteyen entstehen, die mit keiner Gerichtsbarkeit verbunden waren. Indeß zog doch die Schutzgerechtigkeit in ältern Zeiten die Gerichtbarkeit nach sich, b) und man kann als richtig annehmen, daß die Vogtey in den Urkunden des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts gewöhnlich die Gerichtbarkeit, jedoch ohne Grafenbänne, bezeichne c).

a) Neres=

a) Neresheimische abgemüßigte Widerleg- und Beantwortung der Deduction sublimis Statuum Advocatia. 1759. S. 25. u. f. f.

b) Oben §. 11.

c) Vogteya nunquam sine Jurisdictione est. *Hertius* de ord. Cisterc. Libertat. Sect. 3. §. 17. Vol. Opus II. Tom. II. pag. 297.

§. 18.

Grafschaften, als Regalienbezirke.

Da also die Vogteyherren nur nach und nach durch kaiserliche Privilegien und Belehnungen, Grafenbänne, oder Blut- und Wildbann, erwarben a), und viele derselben gar nicht einmal dazu gelangen konnten; so machten doch die ehemaligen Gaue und Grafschaften noch immer, wenigstens Regalienbezirke aus, in deren Umfang der Graf überall Forstherr, und an den meisten Orten auch Blutbannsherr war, oft auch den Zoll, das Geleit, gewisse Steuren, und andere Rechte hatte, und zwar auch an solchen Orten, und von solchen Gütern und Leuten, die nicht dem Grafen, sondern andern Ständen, Klöstern, Adelichen und Städten, mit der Vogtey verwandt waren.

a) So war die kaiserliche Verleihung eines Jahr- oder Wochenmarktes mit der Verleihung einer Gerichtsbarkeit, und mit Schmälerung der Gerichtsbarkeit des Grafen verbunden: Significamus vobis, sagt K. Friedr. II. talem in praesentia nostra per Principes et Magnates Imperii latam esse sententiam, quod si forte alicui per Cyrothecam nostram contuli-

mus forum annuale, vel septimoale in quocunque loco, quod *Comes* aut alius Judes aliquis illius provinciae non debeat illic habere Jurisdictionem, vel aliquam potestatem puniendi maleficia, sed si forte latro vel fur fuerit condemnatus, Comiti sive Judici provinciali de loco illo erit presentandus ad Sententiae in eum late executionem. Constitutio Fried. II. Imp. c. a. 1215 S. Fischers Litteratur des germanischen Rechts. Beil. VI.

§. 19.

Unterschied zwischen Grafschaften, Herrschaften, und Vogteyen.

Das Mittelalter, und besonders das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert, kannte daher den, auch heut zu Tage noch nicht ganz abgekommenen Unterschied zwischen Grafschaften, Herrschaften und Vogteyen, und verwechselte selten in den Urkunden diese Benennungen miteinander. Die Grafschaft ist ein Regalienbezirk, sie läßt sich nicht ohne einen Umfang von Regalien oder Grafenbännen denken, wohl aber ohne Vogtey. Herrschaft ist eine Vogtey, deren Besitzer mit dem Blutbanne versehen ist a). Der Besitzer der Grafschaft hat gewöhnlich den Wildbann und Blutbann auch auf fremden Vogteyen; der Besitzer der Herrschaft aber hat ordentlicher Weise den Blutbann nur über die ihm mit der Vogtey zugehörigen Leute und auf ihren Gütern. Die Vogtey hat selten andere Gränzen als jene des Flurs, oder Bannes, das ist

ist der Markung eines Dorfes. Sie kann auch bloß auf einzelnen Unterthanen, ihren Häußern und Gütern haften.

a) Sogar in Bayern werden die mit der Erbgerichtsbarkeit versehene Güter oder Hofmarken, welche zugleich den Blutbann haben, Herrschaften genannt. *Chlingensperg* de Jure hoffmarchiali Cap. II. n. 3. „Die mit dem Jure gladii begabte adeliche Land„güter" sagt Hr. v. Kreitmayer „werden hier „zu Lande Herrschaften genannt, und distinqui„ren sich dadurch von den Hofmärchen" Bayr. Staatsrecht. §. 190.

§. 20.

Wildbann; freye Bürsch.

Das Hauptkennzeichen der Grafschaft ist der Wildbann, oder Forst; denn am spätesten gelang es den Vogteyherren, dieses Regal an sich zu bringen, und noch in neuern Zeiten hatten es im ganzen genommen die wenigsten. Das Jagdregal hatte von jeher zu viel Reitze, als daß die Besitzer desselben nicht eifersüchtig darauf hätten seyn sollen. Nur an jenen Orten, wo heut zu Tage die freye Bürsch hergebracht ist, ward dieses Recht schon sehr frühe den Grafen entzogen a).

a) unten §. seq. 21.

§. 21.

Gränzen der Grafschaften.

Die Gränzen der Grafschaften, oder nunmehrigen Regalienbezirke sind gewöhnlich Flüße,

Gebürge, Städte, Dörfer, Mühlen, Kirchthürme u. s. w. Ganz Schwaben war um das dreyzehnte, und vierzehnte Jahrhundert in solche Grafschaften oder Förste eingetheilt; und es sind von dieser ehemaligen Eintheilung noch itzt unverkennbare Spuren vorhanden. Jede Grafschaft hatte damals ihre eignen Gränzbeschreibungen, deren viele in den öffentlichen Urkundensammlungen und in den Streitschriften vorkommen, welche den überall entstandenen Landeshoheitsstreitigkeiten ihr Daseyn verdanken. Würden diese Urkunden gesammelt und verglichen: so würde man finden, wie genau, einzelner Abweichungen und Unrichtigkeiten ungeachtet, diese Gränzbeschreibungen im Ganzen zusammenpassen, und wie leicht man aus denselben eine Carte von Schwaben entwerfen könnte. Da noch Niemand sich die Mühe gegeben hat, eine solche Wildbannskarte zu liefern: so wird es vielleicht manchem Liebhaber der Schwäbischen Geschichte nicht unangenehm seyn, eine Probe davon, und wenigstens einen Theil von Schwaben in seine ehemaligen Grafschaften, Wildbänne, oder Förste eingetheilt, zu sehen.

Der Anfang soll mit der Grafschaft Oettingen gemacht werden a). Sie stößt gegen Aufgang an die ehemalige Grafschaft Graispach und gegen Mittag an das Landgericht, oder wie es in Pfalzneuburgischen und Oettingischen Urkunden aus dem sechzehenten Jahrhunderte

derte heißt, an die Grafschaft Höchstedt. Zu Donauwörth stoßen diese drey alte Grafschaften oder Förste zusammen.

So wie die Grafschaft Hochstätt links zwischen der Grafschaft Oettingen, und der Donau liegt; so liegt rechts an der Donau die Markgrafschaft Burgau, deren Gränzen nicht völlig genau bestimmt sind. b) Dies ist der Fall bey mehrern Grafschaften. Die Alten wußten noch nichts von genauen geometrischen Rissen und von der Pünktlichkeit, mit welcher man heut zu Tage verfährt. Die Gränzen wurden nach der Aussage alter Männer, und besonders der Forstbedienten beritten, und wenn sie zu Papier gebracht wurden, so geschah es nach dem Angeben derselben. Desto merkwürdiger ist es aber, daß diese Forstbeschreibungen wenigstens in vielen Hauptgränzen übereinstimmen, unerachtet sie nicht, wie die heutigen Gränzbeschreibungen, das Werk einer gemeinschäftlichen Uebereinkunft waren. bb)

Gegen Mittag gränzt die Markgrafschaft Burgau an die Grafschaft Schwabeck: c) gegen Abend an die alte Grafschaft Maurstetten oder Weissenhorn. d)

Gegen Aufgang stößt diese Grafschaft Weissenhorn an die Grafschaft Schwabeck, gegen Mittag aber an die längs an der Donau, und rechts derselben liegende Grafschaft Kirchberg. e)

Die Grafschaft Kirchberg stößt gegen Mittag und gegen Abend an die Grafschaft Friedberg. f)

Hier ist die nicht unwichtige Bemerkung beyzufügen, daß bey Vergleichung der Kirchbergischen und Friedbergischen Forstbeschreibungen wahrzunehmen ist, daß eben da, wo diese zween Förste, nach diesen alten Urkunden, zusammen stossen, die Gränzen derselben unrichtig seyen, da die Friedbergische Forstbeschreibung Munderkingen als die Gränze angiebt, nach der Kirchbergischen aber die Grafschaft Kirchberg bis an den Bussen herauf gehen würde, und daß eben hier der bekannte Freybürschbezirk liegt, dessen Gränzen der Ulmische Raths-Consulent Otto angiebt g). Der Widersprüche ungeachtet, die von den Besitzern der Grafschaften, an welche dieser Freybürschbezirk stößt, gemacht wurden, haben die Freybürschverwandten Stände, und Adeliche, bisher die freye Jagdbarkeit zu behaupten gesucht, und sich darüber von den Kaisern mit Privilegien versehen lassen. Es ist aber wohl sehr wahrscheinlich, daß die Förste älter als die freye Bürsch sind, und daß die Herrschaften und Vogteyherren nur nach und nach, besonders da, wo mehrere ansehnliche Güterbesitzer in einem Bezirke beysammen sassen, und wo ohnehin die Forstgränzen streitig waren, eine freye Jagd erlangen, und endlich durch langen Besitz und Verjährung wohl auch rechtmäßig erwerben konnten. Dieser Besitzstand wurde durch

durch die erst später dazu gekommene Privilegien der Kaiser noch mehr bestätigt.

Zu Riedhausen, einem in der Landvogtey Schwaben gelegenen Orte, stoßen, wie die Friedbergische Gränzbeschreibung sagt, vier Förste zusammen, nämlich der Friedbergische gegen Mitternacht, der Landvogteyische, oder die Grafschaft Altdorf, gegen Aufgang, die Grafschaft Heiligenberg gegen Mittag, die Grafschaft Sigmaringen gegen Abend h).

An die Grafschaft Sigmaringen gränzt gegen Mittag die Landgrafschaft im Hegäu und Madach, (Landgrafschaft Nellenburg i).

Es sey genug, eine Kette von solchen alten Försten oder Grafschaften gezeigt zu haben, welche sich von Neuburg an der Donau bis nach Schafhausen durch ganz Schwaben zieht. Der Schluß läßt sich leicht auf die übrigen Gegenden Schwabens machen. Es ist nur noch anzumerken:

a) Daß die Gränzen der Wildbannsherrlichkeit noch heut zu Tage da, wo nicht seit dem 14ten und fünfzehnten Jahrhunderte durch Verträge zwischen den Besitzern der Grafschaften, und den Vogteyherren eine Aenderung getroffen worden ist, größtentheils die nämlichen, in den alten Forstbeschreibungen enthaltenen seyen.

b) Daß alle diese Grafschaften ehemals, und vor dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte ihre eignen Landgerichte hatten.

c) Daß der Blutbann ehedessen, so wie der Wildbann, in dem Umfange dieser Grafschaften von dem Grafen ausgeübt wurde k), doch aber schon früher als der Wildbann an unterschiedliche Vogteyherren gekommen sey.

d) Daß den Besitzern dieser Grafschaften noch mehrere ansehnliche Rechte, als Zoll, Geleit, Münzrecht u. s. w. ehemals zustanden, und zum Theil noch zustehen; daß aber mehrere dieser Grafschaften, in Rücksicht auf die darinn gelegene fremde, dem Grafen nicht zugehörige Vogteyen, bloße Blutbanns- und Wildbanns- oder gar nur Wildbannsbezirke geworden seyen l).

a) Die Gränzbeschreibung derselben ist in den **Materialien** zur Oettingischen Geschichte IV. B. S. 71 zu finden.

b) Rechtliches Gutachten über die zwischen dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich und denen Herren Innsassen der Markgrafschaft Burgau obwaltende Streitigkeiten. Abgef. von J. J. **Moser**, 1781. §. 23. S. 19. Nothwendige Beleuchtung und Nachtrag zu der Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau. Von Hrn. v. **Chrismar**. Augsburg, 1788. §. 10. S. 22.

bb) Wenn Landgericht gehalten wurde, wurden die Gränzen des **Wild- und Fraiszirks** öffentlich in Erinnerung gebracht. *Heumann* de Judiciis Communitatum. §. XIII.

c) Daß **Schwabeck** nicht eine Herrschaft, sondern wirklich eine alte Grafschaft sey, ist keinem Zweifel ausgesezt. Es erhellet auch aus der Urkunde von 1479. bey H. v. **Tröltsch**, in den Anmerkungen und Abhandlungen in verschiedenen Theilen

der

der Rechtsgelahrheit II. Th. S. 152. **Mindelheim** hingegen wird ganz richtig eine Herrschaft genannt, da sie in der Grafschaft **Schwabeck** gelegen, und eine mit den Grafenbännen versehene Vogtey ist.

d) Historischer Bericht von der Landvogtey Schwaben. Sect. IX. n. IX. S. 198. Diese Grafschaft hatte, wie die übrigen, ihr Landgericht. Ihr Umfang ist aber gegen jenen der Markgrafschaft **Burgau**, und der daran stoßenden Grafschaft **Kirchberg**, sehr klein.

e) Der Gränzbeschrieb der Grafschaft **Kirchberg** wird im Anhange N. 2. nach einer Archivalurkunde geliefert. Erst vor ungefähr zwanzig Jahren ist viel von dem Umfange des sehr ausgedehnten **Kirchbergischen** Forstes käuflich an die — in dieser Grafschaft gelegene Herrschaften gekommen.

f) Die Gränzbeschreibung der Grafschaft **Friedberg** wird im Anhange N. 3. nach einer alten Archival-Urkunde angeführt. Sie hieß in den ältesten Zeiten die Grafschaft im **Tengowe**. Noch in den neuesten Zeiten haben mehrere in derselben gelegene Herrschaften und Vogteyen den Blutbann und Wildbann durch Verträge erhalten. **Aulendorf** wird bey **Büsching** und andern unrichtig eine Grafschaft genannt, da sie nur eine zum Theil in der Grafschaft **Friedberg** zum Theil in der Grafschaft **Altdorf** gelegene, mit dem Blutbann versehene Vogtey, folglich eine Herrschaft ist, und einen Jagddistrict durch Vertrag mit den ehemaligen Grafen von **Friedberg**, im sechszehenten Jahrhundert, erlangt hat.

g) J. **Otto** freyer Bürsch Beschreibung, Ulm, 1725. Kap. VI. S. 44.

h) Die **Sigmaringische** Gränzbeschreibung aus einer alten Urkunde ist im Anhange N. 4 zu finden.

Inner-

Innerhalb dieser Gränzen, und nicht in der Grafschaft **Friedberg**, liegt die Herrschaft **Scheer**, welche in alten Urkunden bald eine Vogtey, bald eine Herrschaft genannt wird, da sie mit dem Blutbanne versehen ist. Der Wildbann aber ist heut zu Tage noch **Sigmaringisch**.

i) Die Gränzbeschreibung derselben ist im Kaufbriefe von 1465 enthalten, durch welchen diese Landgrafschaft an Herzog Sigmund von Oesterreich kam. An die Röm. K. M. Franc. I. Allersubmisseste Anzeige — der Beschwerden der Frey unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben des Bezirks Hegäu. 1747. fol. Beyl. Lit. L.

k) Wohin der Dieb mit dem Strang, dahin gehört auch der Hirsch mit dem Fang. *Reinhard* de Iure forestali C. II. §. V. Dies galt so lange, bis die Blutbannsverleyhungen an die Vogteyherren häufiger wurden.

l) Schon im 15ten Jahrhunderte wurde daher die Behauptung, daß ein Ort deßwegen dem Grafschaftsbesitzer unterwürfig sey, weil er in der Grafschaft liege, oder das sogenannte Argumentum ex Situ für ungegründet angesehen. In den Streitigkeiten zwischen dem Stifte und der Stadt **Kempten** im J. 1489 sezten die Bürger zu Kempten dem Stifte, welches die Obrigkeit über die Stadt aus dem Grunde behaupten wollte, weil sie inner den Marken der Grafschaft gelegen sey, unter andern entgegen:
„Es müßt auch solcher Rechnung nach die Richstätt „Nürnberg, Nördlingen, und vil ander Richsstätt dem „heiligen Rich entzogen werden, und denen Herren so „die Marggraff-Landgraff- und Graffschafften, in den „sie gelegen sint, zustand, zugehören, solichs schimpf„lich zu hören ist.“ Gründliche Ausführ- und Rettung der Reichsstadt Kempten Imediatät ꝛc. 1731. Beyl. n. VII.

§. 22.

§. 22.

Landgerichte.

Die Landgerichte dieser Grafschaften kamen nach und nach immer mehr in Verfall, und die von den Kaisern so freygebig ertheilten Freyheiten vor fremde Gerichte (Privilegia de non evocando) trugen sehr viel dazu bey. Desto mehr mußte sich die Erbgerichtsbarkeit erheben. Zum Theil würkten die Grafen selbst mit dazu, daß die Landgerichte in Abgang kamen, da sie die Form derselben willkührlich zu ändern sich befugt hielten. So fieng schon Landgraf Otto von Hessen (vermuthlich Otto I. der im Jahre 1328 starb) an, bey den Landgerichten nicht mehr in Person zu erscheinen, und den Vorsiz zu führen. a) Auch bestanden die Landgerichte neben den eignen Gerichten (der Vogteyherren) und diese neben jenen. b) Leztlich wurden diese Landgerichte der Gegenstand der Beschwerde ganzer Reichskreise, c) von dem Oettingischen Landgerichte ist dieses eine bekannte Sache. d) In vielen Grafschaften weiß man schon seit einigen Jahrhunderten nichts mehr von einem Landgerichte, und schon sehr frühe sind Unterthanen der Stifter, von der Erscheinung bey den Landgedingen (Grafengerichten, Gaugerichten, Gowgedingen) befreyt worden. So heißt es z. B. in einer Urkunde Herzog Alberts von Sachsen v. 1295. bey Westphalen p. 2227. Homines autem ecclesiæ, qui prædicta

dicta bona, & memoratas Villas inhabitant, *ad commune terrae placitum* quod Landtynk dicitur, venire non compellantur inviti. e) Wo noch Landgerichte übrig blieben, da behielten sie die Gestalt Kaiserlicher Gerichte, vor denen auch diejenige Recht nehmen konnten, die keineswegs unter der Gerichtsbarkeit des Besitzers der Grafschaft standen und ihm nicht unterworfen waren. f) Ein Beyspiel davon liefert das Landgericht zu Altdorf in Schwaben. g) In einigen Grafschaften bestanden neben den Landgerichten, auch Hofgerichte. Diese wurden an andern Orten gehalten als jene, das ist, sie hatten andere Mahlstädte (mallos) als die Ersten. An diese Gerichte gieng der Rechtszug von den Stadt- Markt- und Dorfgerichten h) und sie müssen also von denjenigen Hofgerichten unterschieden werden, durch deren Führung die größeren Fürsten, nach veränderter Gerichtsform der Deutschen, und nach Einführung der fremden Rechte, ihre oberrichterliche Gewalt über den Adel, der in den Herzogthümern, und Grafschaften gesessen war, beyzubehalten suchten i). Diejenigen adeliche und freye Güterbesitzer, welche sich bey diesen Hofgerichten einliessen, und ihren Unterthanen den Recurs dahin gestatteten, hatten freylich einen großen Schritt zum Verluste ihrer Unmittelbarkeit gethan, obgleich dieser Schritt noch immer nicht entscheidend war k).

a) *Ester*

a) *Estor* Origines I. P. Hassiaci Cap. LII. §. 185 et not. g) Vindiciae Libertatis Corporis Nobilium S. R. I. Praeside *Ayrer* Defend. Summer. Goettingae. 1754. §. XXVIII.

b) **Tröltsch** Gedanken von dem ächten Begriff und Gründe der Unmittelbarkeit §. 10. S. 115.

c) **Pütters** Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. XIV. Abh. n. 7.

d) Historischer Bericht von der Reichslandvogtey Schwaben. S. 205.

e) *Sundermahler* de Potestate judiciaria S. R. I. Principum. §. VII. Die Schicksale des **würzburgischen** Landgerichts, sind ganz kurz angezeigt bey *Schneidt* Diss. de Foro, et Instantia nobilitatis immediatae. Wirceburgi 1790 §. LI.

f) *Bocris* de Indole, ac natura Judiciorum Germaniae §. XXXV. et seq. wo gründlich gezeigt wird, daß aus den ehemaligen Landgerichten kein Schluß auf die heutige Landeshoheit gelten kann.

g) Man muß in Absicht auf die Landvogtey Schwaben wohl unterscheiden: a) Die Grafschaft Altdorf, ein Regalienbezirk, wie die übrigen Grafschaften. b) Die Landvogtey Schwaben, das ist, die mit Landeshoheit dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich zugehörigen, und unter dem Oberamte Altdorf stehende, in dem gedachten Regalienbezirke gröstentheils gelegene Orte und Vogteyen, das ist, das eigentliche Landvogteyische Territorium. Und c) das k. Landgericht, das sich weit über den Altdorfischen Regalienbezirk ausdehnt.

h) Materialien zur Oeting. Geschichte, IV. B. S. 64. Auch in der Grafschaft **Friedberg** bestand noch im sechszehnten Jahrhundert ein solches Hofgericht. Es hatte aber nichts mit den fremden Vogteyen in der Grafschaft zu thun; und das war wohl wahrscheinlich

scheinlich auch der Fall in der Grafschaft **Oettingen**. Da die Dorfgerichte ihre vorige Gestalt verlohren, und fast ganz abkamen, hörten auch diese Hofgerichte auf. Die Grafschaft **Wertheim** in Franken hatte ein Hofgericht, dagegen waren alle Unterthanen den Grafen mit der Leibeigenschaft und der Vogtey verwandt. **Pütters** Rechtsfälle, II. B. I. Th. Deductio in Sachen **Wertheim** rc. §. 50 u. 55.

i) **Herchenhahn** a. a. O. S. 404.

k) Unten §. 52. Man s. die verschiedenen Deductionen in Sachen **Schwarzburg - Arnstatt** contra **Sachsen = Weimar**.

§. 23.

Streitigkeiten der Vogteyherren mit den Grafen.

So hatten es denn die Vogteyherren nach und nach dahin gebracht, daß sie eine Gerichtsbarkeit über die Ihrigen, in Sachen, die das Eigenthum betrafen, das ist, eine Civilgerichtsbarkeit, erlangten, mit welcher jene der Grafen oder Besitzer der Regaliendistricte, nicht mehr concurrirte, und welche dieser nicht untergeordnet war. Ohne Streitigkeiten lief es nun freylich nicht ab a). Schon in den ältesten Zeiten wollten es die Grafen nicht gestatten, daß die Bischöfe die Gerichtsbarkeit über ihre Leute, sie mochten wohnen, wo sie wollten, ausüben sollten. Allein, der Erfolg war, wie bisher gezeigt wurde, zu Gunsten der Personalfreyheit. b) Der offenbare Beweis davon ist,

daß

daß die Grafen selbst Leute und Güter in fremden Grafschaften, hatten, über welche sie ihren Nachbarn keine Gerichtsbarkeit eingestanden, wie sie sich denn auch noch hierüber von den Kaisern Privilegien ertheilen liessen c).

a) „Die Real- und Personalgerichtsbarkeit waren na-„türlicher Weise immer miteinander im Streite.“ Möser O. G. II. Th. II. Absch. §. 26. not. e.

b) oben §. 8.

c) Ein Beyspiel hievon liefert Hanselmann, im diplomatischen Beweise der Hohenlohischen Landeshoheit, indem er S. 264. ein Privilegium K. Friederichs von 1487 anführt, wo es heißt:

„Auch sollen Ihr (der Grafen von Hohenlohe) Dienere Lehenmanne, Burger, arme Leute und Un-„tersassen, wo Sy die haben, oder fürbas er-„langen — vor unserm oder des Reichs-Hof-oder „Cammergericht vor dem Hofgericht itze zu Rott-„wil, und allen andern Landgerichten, und „Gerichten die weltlich sind, um keinerley Sache „willen, sie seyn peinlichen oder sunst geladen wer-„den.“

§. 24.

Unmittelbarkeit.

Diese, dem Besitzer des Regalienbezirkes nicht untergeordnete Civilgerichtsbarkeit macht den Grund, und das Wesen der Unmittelbarkeit aus. Die Regalienbezirke oder Grafschaften stellten im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert keine Staaten vor, wo alles die gemeinschaftliche Obergewalt des Grafen anerkannte. Der

 Graf

Graf a) war nicht Landesherr im ganzen Umfange der Grafschaft, und ward auch von den Vogteyherren, die sich und die ihrigen längst schon seiner Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen entzogen hatten, nicht überall als solcher erkannt, und wo es auch geschah, so war er doch nicht Landesherr im heutigen Sinne des Wortes, denn heut zu Tage läßt sich keine Landeshoheit ohne Gesetzgebung und oberrichtliche Gewalt in bürgerlichen Sachen denken. Weder Gesetzgebung, noch oberrichterliche Gewalt fanden da statt, wo die Grafschaften bloße Wild- und Blutbannsbezirke in Rücksicht auf die den Stiftern und adelichen Vogteyherren zugehörige Güter geworden waren. Da, wo der Grafschaftsbesitzer die Grafenbänne vom Reich, und die Vogtey zugleich hatte, konnte es Niemand einfallen, ihm die Landeshoheit streitig zu machen, nachdem einmal die concurrirende Gerichtsbarkeit der Kaiser, die sie selbst ausübten, oder durch Sendgrafen ausüben ließen, aufhörte. Hr. Hanselmann in dem diplomatischen Beweis der hohenlohischen Landeshoheit b) glaubt zwar die gesetzgebende Gewalt der Grafen v. Hohenlohe aus einer Urkunde vom J. 1253 bewiesen zu haben. Allein der erste Anblick dieser Urkunde überzeugt davon, daß sie kein hohenlohisches Landesgesetz, sondern ein Compromiß-Vertrag zwischen den Grafen von Oettingen, und den Herren von Weinsberg ist, welche letzte die Erbgerichtsbarkeit mit den

erſten

ersten, wie es aus diesem Vertrage deutlich erhellet, gemeinschaftlich besaßen. Die Grafenbänne standen dem Hause Hohenlohe zu. Deswegen heißt es: Der Voit (der hohenlohische Vogt) soll auch haben die Juden, u. die Münze. Den Schirm verliehen der Hohenlohische Vogt, und die gemeinschaftlichen Schultheissen, die über alles, was klagbar war, richten mußten. Die Grafen von Hohenlohe hatten also die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu Oehringen nicht allein. Eine auf bürgerliche Sachen sich beziehende, auf den ganzen Bezirk der Grafschaft Hohenlohe sich ausbreitende gesetzgebende Gewalt der Grafen von Hohenlohe hat Hr. Hanselmann nirgends bewiesen. So führt auch der Verfasser der Materialien zur öttingischen Geschichte c) unter dem Namen einer öttingischen Landesverordnung ein Gesetz der Grafen von Oettingen vom J. 1509 an, worinn aber blos von Verbrechen, Fischerey, Wildbann, und Münze die Rede ist, aber kein Wort von bürgerlichen Sachen vorkömmt.

a) Es bedarf keiner Erinnerung, daß der Unterschied, welcher unter den Besitzern der Grafschaften, deren einige oder mehrere zusammen, um diese Zeit oder noch später zu Herzogthümern und Fürstenthümern erhoben wurden, vorwaltete, und noch besteht, daß nämlich einige dieser Besitzer Churfürsten, Herzoge, Fürsten, andere nur Grafen waren, und noch sind, hier in gar keine, rechtliche Betrachtung komme. Es ist überall nur der Besitzer eines Regalienbezirkes, welcher einem Vogteyherrn die Unmittelbarkeit

streitig machen, und sich die Landeshoheit zueignen will.

b) §. XXXV.

c) I. B. S. 195.

§. 25.

Neuere Streitigkeiten der Vogteyherren mit den Besitzern der Regalienbezirke, im fünfzehnten, und sechszehnten Jahrhundert.

Das nämliche, was so eben und bisher gesagt worden, beweisen selbst die Streitigkeiten, welche später, nämlich um das fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert, zwischen den Grafschaftsbesitzern und den Vogteyherren geführt, und die häufigen Verträge, welche darüber geschlossen wurden. Immer, wenigstens größtentheils, ist nur von hoher und niederer Obrigkeit, von hohen und niederen Gerichten, die Rede, und es zeigt sich bey genauerer Prüfung des Innhalts der geschlossenen Verträge, und durch jene Handlungen, welche auf diese Verträge gefolgt sind, daß unter jener hohen Obrigkeit das Recht, größere Verbrechen zu bestrafen, und unter jener niederen Gerichtsbarkeit die Bestrafung geringerer Vergehen und Frevel verstanden wurden, daß also von Gesetzgebung und richterlicher Gewalt in bürgerlichen Sachen kleine Rede war.

Es

Es ist keine Grafschaft, welche nicht mehrere Beyspiele solcher Verträge liefern sollte. a) Vielmehr haben sich die Vogteyherren allen Anmassungen einer gesetzgebenden Gewalt widersetzt, und sich ausdrücklich dagegen gesichert. b) Auch kommen in jenen Kaufbriefen, worinn bloße Vogteyen ohne Grafenbänne verkauft wurden, die Ausdrücke: mit Vogtey, mit aller Obrigkeit, Bottmäßigkeit, Gebot, und Verbot u. s. w. vor c)

a) Ein sehr merkwürdiges Beyspiel liefert der Hr. Geh. Rath Reinhart in den juristischen und historischen Ausführungen I. Th. I. Ausf. wovon unten §. 59. mehr vorkommen wird.

b) Spruchbrief K. Maximilians v. 1489 in dem Moserischen rechtlichen Gutachten in der Burgauischen Sache. II. Th. II. Absch. §. 141. Vertheidigte Immedietät und Landeshoheit der Abtey Frauenalb. Wetzlar, 1782. §. 128.

c) Gedanken von dem ächten Begriffe, und Grunde der Unmittelbarkeit §. 10. S. 110. Die Grafen selbst kauften und verkauften Vogteyen unter dergleichen Ausdrücken. Ebend. S. 105. u. f. f.

§. 26.

Verträge des fünfzehnten, und sechzehnten Jahrhunderts,

a) Der Grafen unter sich.

Die Verträge, welche zur damaligen Zeit über Gerichtsbarkeit geschlossen wurden, ver-

dienen eine besondere Aufmerksamkeit, in dem man sich noch heut zu Tage in den Landeshoheits-Streitigkeiten darauf beruft. Obgleich der Geist der Zeit in allen sichtbar ist, so sind sie doch nicht alle vollkommen gleicher Art, und man muß vorzüglich diejenigen, welche die Regalienbesitzer wegen ihrer Regalien und Vogteyen miteinander schlossen, von denen unterscheiden, welche sie mit den, in den Grafschaften geseßnen Vogteiherren eingiengen. Die Grafen selbst schlossen Verträge unter sich, welche für die Freyheit, und Ruhe der Vogteyherren nicht gleichgültig waren. Es ist oben schon bemerkt worden, daß die Gränzen der Regalienbezirke nicht überall ganz im Reinen waren, und daß die Besitzer derselben selbst unmittelbare Vogteyen in fremden Regalienbezirken besassen. Mit einem Widerspruche, worein sich immer die Vertheidiger irriger Meynungen zu verwickeln pflegen, wollten die Regalienbesitzer für ihre Vogteyen in fremden Grafschaften zwar die Unmittelbarkeit behaupten, aber fremden Vogteyen in ihren Grafschaften keine eingestehen. Darüber kam es nun oft zu kriegerischen Ueberfällen und blutigen Auftritten. a)

Kam es nun zu einem Vergleiche, wurden die Gränzen der Regalienbezirke berichtiget; so geschahe es oft auf Unkosten der, an den Gränzen gelegenen Vogteyherren, ihrer Freyheit, und Unmittelbarkeit. Die Regalienbesitzer zogen oft mitten durch Ortschaften und

Bänne

Bänne, oder Markungen, die den Vogteyherren mit der Civilgerichtsbarkeit zugehörten, die Gränzen ihrer Regalienbezirke durch; selbst da, wo die Vogteyherren schon den Blutbann durch kaiserliche Verleihungen erhalten, und ruhig hergebracht hatten. Sie, die Regalienbesitzer, nannten diese Gränzen **Landgränzen**, die Steine, die dabey gesetzt wurden, **Landsteine**, und in neueren Zeiten wurden die solchergestalten gesetzte Gränzen als Territorial- oder Landeshoheitsgränzen ausgegeben, und die Unmittelbarkeit der Vogteyherren angefochten. Oft mußten die Vogteyherren zur Selbsthülfe ihre Zuflucht nehmen, und sie warfen daher die gesetzten Steine wieder heraus, verwahrten sich mit Protestationen, oder suchten richterliche Hülfe. Oft wurden die Vogteyherren mit leeren Worten und allgemeinen Versicherungen, daß es nur um ihre, der Grafschaftsbesitzer, Regalien zu thun sey; daß die Vermarkungen ihnen, den Vogteyherren, an ihren hergebrachten Rechten nicht nachtheilig seyn sollten, eingeschläfert. Auch gieng diese Politik manchmal so weit, daß die Absicht auf die Unmittelbarkeit der Vogteyherren mit gemeinschaftlichen Kräften loszustürmen, nicht verheelet, und die wechselseitige Einleitung zu diesem Zwecke zur Vertragsbedingung gemacht wurde. b)

Diese abentheurlichen Ländertheilungen hatten die leidigsten Folgen, sowohl für die Unter-

terthanen der Vogteyherren, als für diese selbst. Diese sollten nun ihre Herrschaft über ganze Markungen der ihnen unterthänigen Ortschaften aufgeben, einen, oder zween neue Herren, und zwar, was noch das widersinnigste ist, in einem Theile der Markung den einen, im andern Theile derselben, den andern als Gebieter erkennen.

Das auffallendste war, wie sich die Grafen selbst in Absicht auf die ihnen in der benachbarten Grafschaft zugehörige Vogteyen benahmen. Sie mußten das Unschickliche dieser Theilungen (in so ferne sie nicht blos den Blut- und Wildbann, sondern die Civilobrigkeit zum Gegenstande haben sollten) selbst einsehen. Sie nahmen daher ihre wechselseitigen Vogteyen an den Gränzen von dem Vergleiche aus, weil sie die Unmittelbarkeit derselben nicht aufopfern wollten. Geschah keine solche Ausnahme, so fiengen die Händel bald wieder von Neuem an. Einen Beweis davon liefert der Vertrag, welcher im J. 1665 zwischen den hohen Häusern Bayern, und Brandenburg Culmbach zu München geschlossen wurde, c) vermög desselben ward ausdrücklich bedungen, daß die in den ältern Verträgen v. 1536 u. 1541 vorkommenden Ausdrücke von halsgerichtlicher Obrigkeit u. s. w. nicht nur von der halsgerichtlichen Obrigkeit, Forst- und Jagensgerechtigkeit, sondern zugleich von dem Jure territoriali, und der Landesfürstlichen Herrlichkeit

zu

zu verstehen seyen. Hätte es je einer solchen Erläuterung bedurft, wenn nicht nach den Verträgen von 1536 und 1541 noch über die Civilgerichtsbarkeit und Landeshoheit gestritten worden wäre, und wenn nicht die Grafen, selbst nachdem sie sich über die Grafenbänne schon verglichen hatten, doch noch die Unmittelbarkeit ihrer Vogteyen behauptet hätten? Haben die Vertragstheile, die Besitzer von Regalien-Bezirken waren, nicht dadurch selbst dem widersprochen, was sie gegen die Vogteyherren behaupteten, und haben sie nicht dadurch bekannt, daß es Immediatvogteyen gebe, und daß eine Vogtey unmittelbar seyn könne, wenn sie schon mit den Grafenbännen nicht versehen ist, daß also nicht die Grafenbänne, sondern eine unmittelbare Civilgerichtbarkeit der Grund der Landeshoheit sey? d)

a) So verbanden sich im fünfzehnten Jahrhundert alle Nachbarn, besonders Markgraf **Albrecht** v. **Brandenburg**, der Bischof von **Eichstett**, und die Grafen von **Oettingen** gegen Herzog **Ludwig** von **Bayern**, als Besitzern der Grafschaft **Graisbach**, und nahmen **Graisbach** und **Monheim** mit Gewalt ein. Materialien zur Oet. Geschichte IV. B. S. 94. Eben so im J. 1437 Herzog **Ludwig** von **Bayern** mit den Bischöfen von **Bamberg**, und **Wirzburg** gegen Markgraf **Albrechten** von **Brandenburg** als Burggrafen von **Nürnberg**. Res erat potissima de Limitibus exercendae Jurisdictiones, quos Brandenburgicus plus justo conabatur proferre in Ludovici juxta aliorum Principum ditiones. *Bocris* de Indole Judiciorum.

§. LIV. Man sieht also, daß Herzog **Ludwig v. Bayern**, den Markgrafen **Albrecht** aus dem nämlichen Grunde der zu weit ausgedehnten Grafschaftsrechte bekriegte, aus welchem er von jenem bekriegt worden war.

b) Wer daran zweifeln sollte, ob dieses Thatsachen seyen, darf nur die merkwürdige Schrift: Unterthänigste Exceptiones sub et obreptionis in Sachen der Herren Fürsten zu Ellwangen und Oettingen-Spielberg, Hochf. Gnaden und Durchl. et Consorten contra Herren Bürgermeister und Rath der kaiserl. freyen Reichsstadt Dinkelsbühl praetensi Mdti exhib. Wetzlar d. $\frac{15}{22}$ Iun. 1767. und den unter den Beilagen befindlichen Vertrag zwischen Ellwangen und Oettingen von 1766. lesen. Diese Thatsachen sind zwar aus dem gegenwärtigen Jahrhunderte. Allein auch das sechszehnte Jahrhundert hat schon ähnliche Beyspiele geliefert. Man will ihrer aus besondern Rücksichten hier nicht erwähnen. Vielleicht gehört auch das hieher, was der Hr. Verfasser der eben angeführten Schrift aus *Ludolph* Collect. Rev. in Cam. Imp. decir. ad A. 1604. p. 203. anführt.

c) *Hallwachs* Commentatio de Centena illimitata sive territoriali. §. 60.

d) Gerade das Gegentheil von dem was zwischen Bayern und Brandenburg Culmbach bestimmt wurde, ward zwischen **Nassau = Weilburg** und der Reichsstadt **Wetzlar** im J. 1596 festgesetzt, nämlich: „31) Es soll auch kein Theil, welchem uf des „andern, oder dessen Leuthe Güthern, die Hoch und „Obrigkeit laut dieses Vertrags zusteht, dasselbige „gegen dem andern Theil zu keiner Subjektion, „oder Landsasserey deuten, noch anziehen, sondern „ein jeder soll und mag sich der Obrigkeit, sofern

„ihm

„ihm dieselbe uf des andern, oder dessen Leuthe, „Güthern in diesem Vertrag zugetheidiget ist, zu „gebrauchen. Sonst aber soll ein jeder als viel „sein Recht und Gerechtigkeit an seinen, und sei„ner Leute in des andern Theils zugeeigneten, Obrig„keit gelegenen Güther belangt, dem Reich ohne „Mittel unterworfen seyn, und bleiben." Reuß „teutsche Staatskanzley. XV. Th.

§. 27.

b) Der Grafen mit den Vogteyherren.

Die Verträge, welche die Grafschaftsbesitzer mit den Vogteyherren in dem Zeitpuncte schloßen, von welchem hier die Rede ist, waren abermal nicht ganz von einerley Art. Sie können aber füglich unter zwey Hauptklassen gebracht werden:

1) Solche, worinn blos von hoher und niederer Obrigkeit die Rede ist, ohne Erwähnung einer Landeshoheit.

2) Solche worinn der landesfürstlichen Obrigkeit erwähnt wird, oder ähnliche Ausdrücke vorkommen.

Zuerst von jenen. Es ist oben schon angemerkt worden, daß die Grafen überall in der Grafschaft zu richten, das ist, nach den Begriffen und Ausdrücken der damaligen Zeit zu büssen, und zu strafen haben wollten, denn von bürgerlichen Streitigkeiten kam wenig vor, a) und es war auch von positiven Gesetzen in bürger-

bürgerlichen Sachen, um diese Zeit; selten die Rede. Die Richter sprachen nach Gewohnheiten und nach der Billigkeit. b) Es war also auch ganz natürlich, daß die Vogteyherren, als sie über ihre Leute richteten, nicht nach den Gesetzen des Grafen, sondern nach den allgemeinen Gewohnheiten des Landes richteten, und ihre Gerichtsbarkeit eine unmittelbare war; denn nur dadurch hätte sie mittelbar werden können, daß sie nach den Gesetzen des Grafen wäre ausgeübt worden. Hiedurch wird zugleich der Irrthum so vieler Schriftsteller widerlegt, welche glauben, daß in denjenigen Schankungen, welche schon in den ältesten Zeiten, und zwar zum Theil von den Grafen selbst, an Klöster, nach dem damaligen Ausdrucke: cum omni Jurisdictione gemacht wurden, und wovon oben schon Beyspiele vorgekommen sind, c) stillschweigend die Landeshoheit, oder eine Superiorität vorbehalten worden sey. d)

Die Besitzer der Regalienbezirke sahen vorzüglich nur auf den Blutbann, welcher nach den damaligen Begriffen das vornehmste unter allen Hoheitsrechten war, und folglich auf das Recht, grössere und kleinere Verbrechen zu bestrafen. Büssen, und Strafen erschöpfte fast alles, was man sich in jenen Zeiten unter Obrigkeit und Gericht vorstellte, und hierüber entstanden dann auch die meisten Streitigkeiten.

Richtet man nun seine Aufmerksamkeit auf das Verfahren der Schiedsrichter, die man insgemein zu Beylegung solcher Streitigkeiten wählte, so wird man noch mehr von dem überzeugt, was bisher gesagt worden ist. Man ließ benachbarten Fürsten, Prälaten, Grafen, Rittern, Magistratspersonen, je nach der persönlichen Würde und dem Stande der streitenden Theile, die Entscheidung über. Diese sprachen weder nach allgemeinstaatsrechtlichen Grundsätzen, noch nach römischen Rechtsideen, sondern nach deutschen Sitten, nach den Gewohnheiten ihres Landes, nach dem Besitzstande, der durch Zeugen erörtert wurde, und nach der Billigkeit. Insgemein wurden, besonders in Schwaben, dem Vogteyherren inner Etters die niedern seltener auch die hohen Gerichte zugesprochen. Oft erhielt er inner Etters hohe, und niedere, ausser Etters die niedere Gerichte allein. e) Diese Theilung der Gerechtsame ist der auffallendste Beweis, daß diese Verträge die Civilobrigkeit, das ist, das Befugniß, in bürgerlichen Sachen Recht zu sprechen, nicht zum Gegenstande hatten. Denn wäre dieses gewesen, so wäre diese Theilung äusserst unschicklich. Man sieht es also diesen Compromißverträgen klar an, daß es nur darum zu thun war, fest zu setzen, wer, und was für Verbrechen der Vogteyherr inner dem Umfange des Dorfes, und der Graf ausser demselben zu bestrafen haben sollte. Zudem

dem wurden die Streitigkeiten, die wegen der ausser dem Dorfsetter gelegenen, aber doch zur Markung der Ortschaften gehörigen, das ist, im Banne oder Flur des Ortes gelegenen Feldgüter entstanden, nach den Verträgen, wie zuvor von den, dem Vogteyherren des Ortes und seinen Gerichten entschieden, ohne daß deswegen eine Berufung an den Besitzer des Regalienbezirkes Statt gefunden hätte.

Nun von der zweyten Art der Verträge dieser Zeit zwischen den Grafen, und Vogteyherren. In einigen Verträgen nannten sich die Besitzer der Regalienbezirke Landesfürsten, Landesherren, die Vogteyherren Landsassen, und Unterthanen, den Besitzern des Regaliendistricts wird alle hohe, landesfürstliche, landgerichtliche und förstliche Obrigkeit eingeräumt, und den Vogteyherren nur die Vogtey und niedere Gerichtbarkeit eingestanden.

Diese Verträge hat man häufig dazu benutzt, die Unmittelbarkeit der Vogtey- und Erbgerichtsherren anzufechten. Sie liefern auch mehr Stoff dazu, als die Verträge der ersten Gattung.

Und dennoch kann man keinen bessern Beweis für die von den Vogteyherren in den mancherley Grafschaften oder Regalienbezirken schon vor der Epoche jener Verträge errungene Freyheit und Unabhängigkeit von der Gewalt, und Oberherrschaft der Grafen, besonders in bür-

bürgerlichen Sachen, aufstellen, als eben diese Verträge selbst.

Die Fürsten und Grafen hätten sich wohl nur ihrer Macht bedienen dürfen, um minder mächtige Güterbesitzer im schuldigen Gehorsam zu erhalten — sie hätten nicht den Weg gütlicher Vergleiche einzuschlagen nöthig gehabt, wenn die Regalienbezirke, wie man es in der Folge behaupten wollte, geschlossne Gebiete gewesen wären, worinn alles die landesherrliche Gewalt des Grafen, und zwar wie sie heutiges Tages von Landesherren ausgeübt wird, anerkannt hätte. Das Gefühl der Freyheit, aber auch zugleich das Bewußtseyn der Schwäche auf Seite der Vogteyherren, samt dem Gefühl des Unrechts, welches mit einer gewaltsamen Unterjochung verbunden gewesen seyn würde, auf Seite der Regalienbesitzer, bahnten den Weg zu gütlichen Unterhandlungen.

Man ließ sich Schiedrichter und Vermittler gefallen. Viele Vogteyherren und zum Theil solche, welche schon, ausser der Erbgerichtsbarkeit, den Blutbann und eine völlige Freyheit von aller Gerichtsbarkeit des Grafen hergebracht hatten, giengen Verträge ein, durch welche sie den Letztern als Landesherrn erkannten, unerachtet er ausser dem Wildbanne kein Regal, kein Hoheitsrecht mehr in dem Umfange der Vogtey, oder über die Besitzungen des Vogteyherrn, und seiner Unterthanen auszuüben hatte.

te. Dies geschah selbst in solchen Grafschaften, wo längst schon kein Landgericht mehr in seiner ursprünglichen Verfassung existirte.

So nachgiebig waren freylich nicht alle Vogteyherren, wie es aus dem hinlänglich erhellet, was von der ersten Gattung der Verträge gesagt worden ist. Indessen muß man doch aus diesen letztern Verträgen eben so wenig als aus den erstern beweisen wollen, daß die Vogteyherren sich und ihre Gerichtsbarkeit durch solche Verträge der gesetzgebenden, und oberrichterlichen Gewalt des Besitzers der Grafschaft in bürgerlichen Sachen unterworfen, oder ihre Autonomie verlohren hätten.

Der Beweis dieses Satzes liegt in der Freyheit der Vogteyherren vor diesen Verträgen, und in den Handlungen, welche auf diese Verträge gefolgt sind. Vor den Verträgen hatten die Vogteyherren eine Gewalt über die Ihrigen, welche dem Grafen nicht untergeordnet war. (Oben §. 23 u. 24.) Dieser bekümmerte sich auch gröstentheils nur um die Wildbannsrechte, und die Bestrafung grösserer Verbrechen, nicht um gesezgebende und richterliche Gewalt in bürgerlichen Sachen. Durch die Verträge, von welchen izt die Rede ist, und die man in gewissem Betrachte Unterwerfungs- oder Ergebungs-Verträge nennen könnte, gab der Vogteyherr mehr nicht von seiner Freyheit dahin, als ausdrücklich in dem Vertrage enthal-

ten

ten ist. Man darf also die Unterwerfung nicht weiter ausdehnen, als die Worte und der Sinn des Vertrages, nach dem Geiste der damaligen, nicht der jetzigen, Zeit es erfodern. Wenn nun gleich der Vogteyherr den Besitzer der Grafschaft als Landesfürsten, Landesherrn rc. erkannte und diesem die Landeshoheit eingestand: so war es doch noch keine Landeshoheit wie sie heutiges Tags besteht, und es wurde unter diesem Ausdrucke keine gesetzgebende Gewalt in bürgerlichen Sachen, selbst von dem Grafschafts-Besitzer nicht, gedacht. Der Vogteyherr unterwarf sich nur den Grafenbännen, nicht der später erst entwickelten Landeshoheit, nicht einer Oberherrschaft, und allen, ihr nach allgemein-staatsrechtlichen Grundsätzen anhängenden Regierungsrechten.

Dasjenige, was nach diesen Verträgen gefolgt ist, beweiset diese Behauptung noch mehr. Dieser Unterwerfungs-Verträge ungeachtet haben die Vogteyherren nach wie vor ihre Autonomie und ihre Unabhängigkeit von der bürgerlichen Gesetzgebung und richterlichen Gewalt des Grafschaftsbesitzers beybehalten.

Oft verfloß ein ganzes Jahrhundert nach diesen Verträgen, ehe der Regalienbesitzer oder Landesherr, nach der damaligen Bedeutung dieses Wortes, auch nur daran dachte, dem Vogteyherren, der sich unterworfen hatte, ein Gesetz in bürgerlichen Sachen zu verkünden, oder ihn zu Befolgung einer solchen Verord-

nung in bürgerlichen und Polizeysachen anzuhalten, welche von dem Regalienbesitzer den Unterthanen an jenen Orten verkündet wurden, wo die Vogtey, mit den Regalien verbunden, dem Besitzer der Grafschaft zugehörte, das ist, an jenen Orten, wo der Regalienbesitzer zugleich Vogteyherr war.

Des Unterwerfungs-Vertrages ungeachtet fuhr der Vogteyherr fort, seinen Unterthanen, in bürgerlichen und Polizeysachen, zu gebieten und zu verbieten, ohne hierinn von dem Grafen abhängig zu seyn; und wollte dieser in der Folge irgend ein in dem Vertrage nicht ausgedrücktes Recht über den Vogteyherren oder dessen Unterthanen ausüben, in bürgerlichen Sachen als Gesezgeber oder oberster Richter auftreten, kurz, sich eine Landeshoheit in der neuen Bedeutung dieses Wortes beylegen, so kam es zu neuen Streitigkeiten.

Dieses alles sind Thatsachen, wozu man die Belege in den Archiven deutscher Reichsstände leicht finden kann.

Diese Art der Verträge hat der Herr G. Just. Rath Pütter im Sinne gehabt, da er sagte:

Sed et passim singularibus transactionibus judicatisve res composita est, ut haud infrequens inde *singularis Superioritas*, et *Subjectio pactitia* exata sit, quam proinde *ex sua cujusque Dispositione, et Observantia non*

ex

ex generali Superioritatis Natura dijudicare ſas eſt. Sunt qui alterius Superioritatem agnoſcunt, ſed non ultra certa Jura, Conventione, aut obſervantia definita, aut inſolitis cum praerogativis, quae mediato alias haud conceduntur. f)

Eine ſolche Superiorität iſt aber keine Landeshoheit in der jetzigen Bedeutung des Wortes, wenn ſie gleich im ſechzehnten Jahrhunderte dieſen Namen führte. Es kömmt nämlich blos darauf an, ob derjenige, welcher ſich einer ſolchen Superiorität unterworfen hat, nach dem Vertrage die Geſetzgebung des Landeshoheitsprätendenten in bürgerlichen und Polizeyſachen anerkannt habe oder nicht? Hat der Vogteyherr nachher ſeine Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen immer ausgeübt, ohne dabey auf die von dem Landeshoheitsprätendenten, oder Regalienbeſitzer gegebene Geſetze Rückſicht zu nehmen, und ohne ſeinen Unterthanen einen Recurs an denſelben zu geſtatten: ſo iſt er, aller Unterwerfung ungeachtet, unmittelbar geblieben, wenn er gleich den Regalienbeſitzer Landesherrn, und die Grafenbänne Landeshoheit genannt hat. Er hat ſich nur gewiſſen, im Vertrage ausgedrückten, oder durch das Herkommen beſtimmten Rechten unterworfen; und da die Geſetzgebung und Obergerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen insgemein darunter nicht begriffen ſind, wie die Erfahrung in den meiſten Beyſpielen lehrt, ſo bleibt

die Vogtey unmittelbar, und der Regalienbesitzer ist nicht Landesherr, weil unmittelbare Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen neben der Landeshoheit eines andern, nach Begriffen unserer Zeit, nicht bestehen kann.

Viele Schriftsteller bemühen sich, aus den in den Urkunden vorkommenden Ausdrücken: Landesfürst, Landesherr, und rücksichtlich: Landsaß, Unterthan, treu, gehorsam, die Landeshoheit der Regalienbesitzer zu beweisen, indeß andere den Satz aufstellen, daß aus diesen Worten keine Landeshoheit zu beweisen sey. g) Einige der letztern nahmen ihre Zuflucht dazu, daß sie sagten, die den Grafen ehemals zugekommene Benennung: Domini Terrae, und in der Folge: Landesherren, sey eine bloße Höflichkeit gewesen. h) Allein es bedarf dieser Wendung nicht. Die Besitzer der Grafenbänne mögen immer damals sich Dominos Terrae, und in der Folge Landesherrn genannt haben. Die Sache hat sich indessen geändert, und diese Benennung kann ihnen heut zu Tage da nicht mehr zukommen, wo sie in bürgerlichen Sachen keine Gesetzgebung und richterliche Gewalt hergebracht haben.

Um alles, was über die Verträge des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts zwischen den Besitzern der Regalien und den Vogteyherren gesagt worden ist, vollständig zu erläutern, soll hier ein solcher Vertrag der Prüfung unterworfen werden.

Im Jahre 1560 hat das hohe Pfälzische Haus einen Vertrag wegen der Fauthey Heidelberg mit den Voigtsjunkern im Craichgau geschlossen, welchen der Hr. Professor Alef i) zergliedert, und als einen Beweis der pfälzischen Landeshoheit über die im Craichgau gesessene Reichsritterschaft darstellt. Daß dieses ein Vergleich eines Grafschaftsbesitzers mit den — in der Grafschaft gesessenen Vogteyherren sey, ist keinem Zweifel unterworfen. k)

In diesem Vertrage wird Pfalz Landesfürst genannt, und was noch mehr ist, und in den Verträgen der damaligen Zeit sehr selten angetroffen wird, die Vogtjunker oder Vogteyherrn, das ist, die Ritterschaft des Cantons Craichgau, machen sich verbindlich, die Reichs- und Pfälzische Landesgesetze von Pfalz anzunehmen, jedoch so, daß dieselbe zwar den Rittern zugeschickt, aber von diesen in eigenem Namen publicirt werden sollen.

Hätten die Ritter dieses Kantons der pfälzischen Landesgesetzgebung in bürgerlichen und Polizeysachen sich unbedingt unterworfen, so würde es wohl kaum noch eine Frage seyn, ob sie dadurch ihre Unmittelbarkeit verlohren hätten. Allein der wichtige Vorbehalt, daß die Gesetze im Namen der Vogteyherren verkündet werden sollen, zeigt deutlich, daß sie nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freyem Willen, die pfälzischen Landesgesetze angenommen, welches

ihrer Unmittelbarkeit unbeschadet geschehen konnte. Hr. Prof. Alef wird freylich nicht zugeben, daß die Vogteyherrn vor dem Vertrage von 1560 unmittelbar gewesen seyen, und daß sie nicht schuldig waren, die pfälzische Gesetze anzunehmen. Allein es folgt: a) aus allem, was bisher über Grafschaften und Vogteyen gesagt worden ist.

b) Aus dem Vorbehalte, daß die Gesetze im Namen der Vogteyherren verkündet werden sollen. Ein solches Bedingniß geht kein mächtiger Reichsstand gegen seine Landsassen, in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes, ein.

c) Aus dem, was Herr Alef selbst sagt, daß schon vor diesem Vertrage die Junker von Hirschern und von Helmstädt hergebracht hatten, die Appellationen ihrer Unterthanen selbst anzunehmen, welches in gegenwärtigem Falle ein richtiger Beweis einer dem Besitzer der Grafschaft nicht untergeordneten, folglich unmittelbaren Civilgerichtbarkeit ist.

Aus dem Vertrage von 1560 kann also schlechterdings kein Beweis für die Pfälzische Landeshoheit, im jetzigen Sinn, über die ritterschaftlichen Güter im Canton Craichgau gezogen werden l).

a) Die Ursachen davon führt der Verfasser des wahren Gesichtpunkts, aus welchem die Streitigkeiten über die Landeshoheit in vermischten Reichsländern zu beurtheilen sind, §. 2. an.

b) *Her-*

b) *Hertius* de Consultationibus, Legibus et Iudiciis „in specialibus R. G. I. Rebus publicis, ubi: „Adhuc A. 1291. Rudolphus I. Imp. nihil nisi „consuetudines Judicibus observandas praecipit in „Constitutione Lehmanni Chronico Spirensi in- „serta, ubi haec verba habentur. Daß alle un- „sere Fürsten, und **alle die Gerichte von uns „haben**, recht richten, als des **Landes Sitt „und Gewohnheit** ist.„

„Wenn über eine Rechtsfrage Zweifel entstand, „so gieng man zum Mahle, oder Schöffenstuhle. „Da ward das Recht so ausgesprochen, wie man „es von den Vätern Traditionsweise empfangen „hatte. War der Fall ganz ausserordentlich, und „folglich nichts darüber bestimmt, so gaben die „Mahlmänner, und Schöffen ein neues Gesetz, nach „dem Sprichworte: Der Schöffe weiset zu Recht.“ Fischers Entwurf einer Geschichte des deutschen Rechts §. 15.

c) Oben §. 5.

d) Beurkundete Nachricht von der Kloster-Haus-und Commende Schiffenberg. II Th. 1775. §. LXVIII. S. 128. u. ff. Heut zu Tage, da man ganz andere Begriffe von der Landeshoheit hat, würde freylich die Verleihung der Gerichtsbarkeit im Zweifel nur von der Verleihung einer mittelbaren — der gesetzgebenden Gewalt des Verleihenden untergeordneten Gerichtsbarkeit, und folglich unter Vorbehalt der Landeshoheit verstanden werden können. Damals war es aber nicht so. Nach dem damaligen Staatssysteme, wo noch keine Wahl-Capitulation, kein Westphälischer Friede das Recht des Kaisers, einem Reichsbürger auch zum Nachtheile des andern Privilegien zu ertheilen, einschränkte, war es ganz natürlich, daß die Kaiser den Vogteyherren Hoheitsrechte zum Nachtheile der Gra-

ten, oder wenigstens ohne daß diese sich darüber zu beschweren gehabt hätten, einräumen daß selbst die Grafen ihre Rechte an Vogteyherren überlassen konnten, weil es vor der völligen Ausbildung der Landeshoheit im ganzen Staatssysteme keinen wesentlichen Unterschied machte, ob die Hoheitsrechte des Kaisers durch den Grafen oder einen Vogteyherrn z. B. durch den Abt über des Klosters Leute und Güter in dieser oder jener Grafschaft ausgeübt wurden, und diese Rechte, sie mochten bey dem Grafen bleiben, oder auf einen Vogteyherrn übergehen, doch immer der kaiserlichen und des Reichs Hoheit untergeordnet blieben. Man vergleiche **Kerners** allgem. positives Staats-Landrecht der Ritterschaft. Einleitung §. 6. S. ferner die Abhandlung von Freyheiten und Immunitäten in fremdem Gebiete, in Siebenkees Beiträgen zum teutschen Recht. I. Th. S 145. Der so oft angeführte Grund, daß die Verleihung der Privilegien und Exemtionen ein Beweis der Landeshoheit seyen, weil nur der Landesherr solche ertheilen könne, darf nicht ohne Unterschied als zuverlässig angenommen werden Wenn durch die von einem Grafen einem Kloster in der Grafschaft verliehene Privilegien solche Rechte auf dieses übergiengen, wodurch das Kloster zu einer von dem Grafen unabhängigen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen gelangte, wenn selbst die peinliche Gerichtsbarkeit dem Stifte überlassen wurde, wie es so häufig der Fall war: so können diese Privilegien heut zu Tage keinen Beweis für die Landeshoheit des Grafen mehr abgeben.

Wenn der Kaiser einem Stifte, einer Stadt, oder einem von Adel solche Freyheiten ertheilte, so blieb freylich dem Kaiser und Reiche, auch bey der Verleihung aller Gerichtsbarkeit, dennoch die Hoheit

Hoheit, oder oberste Gewalt vorbehalten. Man sieht dieses sehr deutlich aus dem der Stadt **Maynz** ertheilten Freyheitsbriefe vom J. 1236, wo der Vorbehalt vorkömmt: Salva in omnibus Reverentia et jurisdictione culminis imperialis. Wenn aber ein Fürst oder Graf, der selbst von der Oberherrlichkeit des Reichs nicht unabhängig war, alle Rechte, die er hatte, alle Gerichtsbarkeit, die er bisher ausübte, abtrat: so ist ein solcher Vorbehalt einer Superiorität über den Erwerber der Gerichtsbarkeit nicht denkbar, sondern dieser tritt unmittelbar unter die Oberherrlichkeit des Reichs. Vergl. *Gundling* de feudis Vexilli §. XLII. und besonders was Friederich der Rothbart bey dem Radevic. L. II. Cap. VII sagt: „qui allodium suum vendiderit, *districtum et Jurisdictionem Imperatoris* vendere non praesumat, et si fecerit, non valeat.

e) So erhielt das Stift **Buchau** wegen seiner Ortschaften Kappel, Dirnau und Kanzach in einem Vertrage von 1499 mit dem Grafen v. Friedberg die hohen und niedern Gerichte inner Etters; ausser Etters aber nur die niedere, und der Blutbann ausser Etters blieb den Grafen v. Friedberg. Schwaben liefert unzählige Beyspiele dieser Art. Die Bedeutung des Worts **Etter** s. unten §. 59.

f) Inst. I. P. L. XIV. C. II §. 477. und in der daselbst angeführten Deduction in seinen auserlesenen Rechtsfällen. Diese **Pütterische** Lehre ist nicht nur sehr gründlich, sondern sie stimmt auch mit dem überein, was schon von andern Gelehrten behauptet wurde: In **Ertels** Praxis aurea II. Th. S. 55. heißt es:

„Ist derowegen nach allgemeiner Practic bekannt „und klar, daß einer bisweilen in Kraft einer ge„wissen Satzung, Pacts, oder Gedings einen Ober-

„herrn erkennen, ausser solchen Pacten aber seiner „sonst hergebrachten Freyheit geniessen könne.

„Greift also dißfalls die berühmte Rechtsregul „Platz, daß alle Handlungen oder Contracte sich „nach den Gedingen richten müssen, und diese ein meh„reres nicht importiren, oder zu würken vermögen „als sie sollen, dergestalten, daß deren Innhalt „Harklein zu beobachten und *ad incogitata*, **und „solche Sachen, woran man nicht gedacht,** „keineswegs odiose zu extendiren ist."

Nun ist aber in den Verträgen, von welchen hier die Rede ist, an das, was heut zu Tage die Landeshoheit ausmacht, zuverläßig nicht gedacht worden. Sanae rationis regulam esse opinantur, sagt **Glaffey** de ministerialibus p. 198, quod Interpretatio facienda ex tempore Contractus, nec ultra Voluntatem contrahentium primaevam sit extendenda.

g) *Heumann* de Characteribus Superioritatis territorialis caute designandus §. XLVIII. Vertheydigte Immedietät der Abtey **Frauenalb.** §. 124. Merkwürdig ist, was **Estor** in den Originibus I. P. Hassiaci (L. III. C. 40 §. 152.) anführt: Nostra aetate Schenkius quidam proxime parebat Caesari seu ut vulgo loquuntur, erat *Immediatus*, sed simul erat Landsassius Hassiacus, statuitque Senatus Imperii aulicus, *ut praevaleret Nexus Landsassiacus.* Sententiam illius tribunalis communicavi cum Lectore in Opusc. de Jurisdictione Curiarum Clientelarium et Argumenta Actorum totius Litis texuit *Pütter* in den Erläuterungen des Proceßes beyder Reichsgerichte p. 229 — 264. **Estor** erkennt also selbst, daß es Landsassen geben könne, welche auf Unmittelbarkeit Anspruch machen können. Wie aber der Landsasserey dennoch der Vorzug könne gegeben werden, ist unbegreiflich

greiflich. Da es nach dem, was aus Pütter (oben not. f) angeführt worden, zuverläßig ist, daß die mit keiner Civilobrigkeit verbundene Superiorität in einem solchen Falle keine wahre Landeshoheit ist, sondern geradezu auf die unstreitig hergebrachte Rechte, z. B. gewisse Steuren zu erheben, neben welchen die Unmittelbarkeit so gut als neben dem Blutbanne eines auswärtigen bestehen kann, beschränkt ist. Es sind im deutschen Reiche nur zwo Arten einer wahren und eigentlichen Subjection möglich: eine unter die Oberherrlichkeit des Reiches (oben §. 27. not. d) und eine unter die Landeshoheit eines Reichsstandes oder Unmittelbaren. Jede andere Subjection geht nur auf gewisse durch das Herkommen oder durch Verträge bestimmte Rechte; sie ist keine Unterwerfung unter eine Regierungsgewalt, nur unter gewisse Regierungsrechte, die aber selbst nach dem besser unten deutlich zu erklärenden Sinne der Reichsgesetze die Landeshoheit nicht begründen. Alles kömmt darauf an, ob die Herren von Schenk ihre bürgerliche Gerichtsbarkeit der Heßischen gesetzgebenden und oberrichterlichen Gewalt würklich, und unstreitig unterworfen hatten, oder nicht. Im ersten Falle waren sie unmittelbar, im letzten nicht. Worte können nicht entscheiden, wo die Sache spricht. S. unten §. 50. 51. 52.

h) Abgemüßigte Widerlegung und Beantwortung der Deduction: Sublimis Statuum Advocatia. S. 20. Das gräfl. Haus Schwarzburg behauptete gegen Chursachsen, welches die Landeshoheit über die Schwarzburgischen Herrschaften, weil sie in der Landgrafschaft Thüringen gelegen, und weil Schwarzburg die Churfürsten von Sachsen Landesfürsten und natürliche Erbherren genannt hatte, prätendirte, diese Worte seyen als

Verb-

Verba honoris die *pro Simplicitate temporum* gebraucht worden, anzusehen. Heidenreichs Historia des Hauses Schwarzburg. Erfurt, 1743. II. Buch, II. Cap. §. VI.

i) Dies academici. Diss. XXXII.

k) Hr. Prof. Alef sagt selbst: Est autem probe notandum historiographos palatinos passim hoc advertere, Heidelbergam fuisse Metropolim illius Graigoviae tractus, qui *Cometia Stahlbühl* vocabatur, per hanc Cometiam autem nonnulli intelligunt die vormalige Grafschaft, sive das jetzige Unteramt Dilsperg.

l) Es ist höchst widersinnig, daß Herr P. Alef aus diesem Vertrage für das hohe pfälzische Haus das Jus circa sacra an den ritterschaftlichen Orten beweisen, und dann wieder aus diesem Recht einen Beweis für die pfälzische Landeshoheit ziehen will. Ueberhaupt ist es unbegreiflich, was für seltsame Widersprüche, und wie viel ungereimte — die historische Wahrheit verletzende Behauptungen, in den unerträglichsten Wirrwarr eingehüllt, von den ältern Schriftstellern, besonders im vorigen und am Anfange des itzigen Jahrhunderts, in den Schriften über Landeshoheits-Streitigkeiten vorgetragen wurden. Man kann hier wohl anwenden, was *Chalotais* in seinem Essai d'Education nationale 1763. p. 27 sagt: „C'est ordinairement le Caractere des Erreurs, d'être isolées et inconsequentes.„ Am meisten aber fällt der Widerspruch auf, daß selbst unmittelbare Vogteyherrn, nachdem sie ihre Unmittelbarkeit und vogteyliche Rechte gegen den Fürsten oder Grafen, in dessen Regalienbezirke sie mit ihren Vogteyen gelegen sind, mit aller Stärke behauptet, und selbst den Beifall der Reichsgerichte erworben hatten, an andern Orten,

wo

wo sie sich in der Lage der Regalienbesitzer befanden, plötzlich ihre Sprache änderten. Ein Beyspiel liefert die durch den Druck bekannt gewordene Schrift: „Unterthänigst standhafte Replicae Anwalds der beeden Löbl. Reichsgotteshäuser Heggbach und Gutenzell, contra den Herrn Prälaten zu Salmannsweil rc. „Mandati de non amplius „turbando adversus Privilegia caesarea, statum „possessionis antiquum et observantiam Imperii „universalem per extensionem Juris gladii ad de„licta leviora etc. vel alio quocunque modo in „Superioritate territoriali et Jurisdictione civili „huic annexa inquietando" Das Reichsstift **Salmannsweiler** hatte seine Unmittelbarkeit und vogteylichen Rechte gegen das fürstliche Haus **Fürstenberg**, als Besitzer der Grafschaft **Heiligenberg** gründlich und nachdrücklich vertheidiget. Als aber dieses Reichsstift einen Blutbannsbezirk von der Landvogtey Schwaben erworben hatte, in welchem die Reichsabteyen **Heggbach** und **Gutenzell** vogteyliche Güter besitzen, änderte es seine Grundsätze, ward aber in der ebenerwähnten Schrift mit den nämlichen Gründen bestritten, mit welchen es über die Vertheidiger der anmaßlichen Rechte der Grafschaft Heiligenberg gesiegt hatte. Eben so hat der hohe deutsche Orden, gegen seine bey andern Gelegenheiten aufgestellten richtigen Grundsätze, vermög der Leut und des Wildbanns, in der **Wachbacher** Gemarkung sich Landesherrliche Gerechtsame in den von **adelsheimischen** Waldungen anmaßen wollen; Es ist aber von dem Reichskammergerichte gegen ihn **den hohen Orden** erkannt worden. **Mosers** Forstarchiv 9 B. S. 106.

§. 28.

§. 28.
Reichsgerichtliche Urtheile über die Streitigkeiten zwischen den Grafen und Vogteyherren im fünfzehnten, und sechzehenten Jahrhunderte.

Nachdem die Natur der Verträge untersucht worden ist, durch welche die Streitigkeiten zwischen den Grafschaftsbesitzern und den Vogteyherren um das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert beygelegt wurden, ist es nicht überflüssig, auch einen Blick auf die Urtheile zu werfen, welche, besonders bey dem indessen aufgerichteten Reichskammergerichte, über solche Streitigkeiten gefällt wurden. Ein sehr merkwürdiges kömmt in Gylmanns Symphorematibus a) vor. Die Grafen von Oettingen wollten die Güter, welche der deutsche Orden in der Grafschaft Oettingen besaß, mit Steuren belegen, unerachtet Verträge vorhanden waren, wodurch die Grafen sich alles Steuerbezuges von des Ordens Gütern begeben hatten. Das Kammergericht sprach daher gegen die Grafen; es schienen aber doch einige Beisitzer als richtig anzunehmen, daß Oettingen in der ganzen Grafschaft, folglich auch über die deutschordischen Güter, die hohe Obrigkeit und landgerichtliche Jurisdiktion (Regio, Territorium, welche Namen sie dem Oettingischen Regalienbezirke beilegten) zustehe, und das Haus Oettingen zieht noch heut zu Tage einen Beweis

weis für die Landeshoheit in der ganzen Grafschaft aus den Abstimmungen der damaligen Kammergerichtsbeisitzer b).

Allein man höre, was einer der vortreflichsten Germanisten c) über die Grundsätze saget, nach welchen dergleichen Materien damals beim Kammergericht beurtheilt wurden.

„Nicht ohne Erbarmung kann man lesen, „wie der Landfrieden und die Pfandungen, „wie auch das Einlager, so lange es allenthalben gegolten, samt dem Vorbehalt der Selbsthülfe, die Mandate, und anderes aus dem „römischen Recht behandelt worden, und wie „schön die Beisitzer bey Gylmanno die Landgerichts- und Centsachen aus dem römischen „mero Imperio, und der Gewalt des Praetoris erläutert." —

Nach allem, was bisher von Grafschaften und Vogteyen gesagt worden ist, wird es wohl keinem Zweifel mehr ausgesetzt seyn, daß wenn schon damals den Grafen von Oettingen *Regio*, *Territorium*, *Superioritas*, würklich im Urtheil selbst wären zuerkannt worden, dieses alles noch keine gesetzgebende und oberstrichterliche Gewalt in bürgerlichen Sachen, folglich keine Landeshoheit, in der jetzigen Bedeutung dieses Wortes, beweisen würde. Diejenigen Kammergerichtsbeisizer, welche die Grafen von Oettingen als Landesherren betrachteten, gründeten die Superiorität, blos auf den Regalienbezirk, auf den

Blut-

Blutbann und die Ueberbleibsel jener Rechte, welche die Grafen ehedessen als kaiserliche Beamte ausgeübt hatten; wie es deutlich aus den Worten des Referenten erhellet: „probatur „deinde Comites ibidem habere Jus gladii; „ergo merum Imperium. Vigore itaque re„galium, et meri Imperii ipsos etiam posse „collectare subditos ordinis.“ d)

Einer der Beisitzer sagt ausdrücklich, daß Oettingen in einem Documente von 1526 nichts als die peinliche Obrigkeit über die Deutschordischen Leute prätendirt hätte e).

a) L. II. T. VI. n. VI.

b) Materialien zur Oettingischen Geschichte I. B. S. 136. Bescheinigter Unterricht von den Irrungen zwischen dem hohen Hause Oettingen und dem deutschen Ritterorden ꝛc. Wallerstein. 1772. §. 13.

c) Senkenberg Gedanken vom allzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen Rechts C. III. §. XVIII.

Condonandum est aliquid (sagt Heumann Diss. de vera Vocis Comeciae significatione: §. XXII) avorum aevo, quo nec Summorum imperii tribunalium Oracula meliora dabant responsa.

d) Merkwürdig ist das, was in den Abstimmungen der Beisitzer vorkömmt. Nämlich, daß die deutschordischen Unterthanen nicht unter dem Oettingischen Landgericht stehen; wie es denn in einem Voto heißt: Minus recte, meo Judicio, procedet hoc argumentatio. Dieweil Ordinis homines an Comitum Landgericht zu folgen nit schuldig, ergo so

so haben Comites keine universalem Jurisdictionem, vel Territorium. Sicut et hoc argumentum claudicat: Der Orden hat das Landgericht ratione suorum bonorum, ergo etiam Territorium. Wenn die Deutschordischen Unterthanen schon damals nicht mehr unter dem Oettingischen Landgericht standen, so hatten auch gewiß schon damals die Grafen von Oettingen keine bürgerl. oder Civilgerichtsbarkeit mehr über dieselbe. Gylm. all. l. p. 88.

e) Id. p. 91.

§. 29.

Westphälischer Friede.

So gieng es bis auf die Zeiten des Westphälischen Friedens. Die Streitigkeiten über Unmittelbarkeit und Landeshoheit währten noch immer fort, und es war auch nicht geradezu die Absicht der Friedenshandlungen, dieselbe zu entscheiden. Indessen enthält doch dieses Reichsgrundgesetz solche Stellen, aus welchen, wenn sie mit dem, was bisher in diesen Streitigkeiten vorgegangen war, und mit der Verfassung der Grafschaften und Vogteyen, wie solche bisher dargestellt worden ist, verglichen werden, der untrüglichste Beweis hergeleitet werden kann, daß unmittelbare Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen, oder Civilgerichtbarkeit das wahre Kennzeichen der Landeshoheit sey. Möser sagt a):

„Und so war es endlich kein Wunder, wenn „beim Westphälischen Frieden, nachdem alles

„lange genug in Verwirrung gewesen, diejeni„gen Reichsstände, welche nach und nach die „Vogtey, den Grafenbann, das Freyherzogthum, „und die ganze Vollmacht des Missi in ihren „Landen erlangt hatten, die Bestätigung einer „vollkommenen Landeshoheit; andere hingegen, „welche nur die Vogtey gehabt, jedoch sich der „höhern Reichsbeamten erwehret hatten, die Un„mittelbarkeit und in Religionssachen eine noth„wendige Unabhängigkeit erhielten."

Man sah bey den Westphälischen Friedenshandlungen wohl ein, daß zwischen den Besitzern der Grafenbänne, und den Vogteyherren über das Jus reformandi Streitigkeiten entstehen, und daß beyde auf dieses Recht Ansprüche machen würden. Es mußte entschieden werden, welchem von beyden dasselbe zustehen sollte. Der Westphälische Friede entschied, und zwar zu Gunsten der Vogteyherren, b) denn es ist in demselben ausdrücklich bestimmt, daß derjenige, welcher den Blutbann allein hätte, das Recht zu reformiren nicht haben sollte.

Es kann aber nur der Besitzer der Grafschaftsrechte in dem Falle seyn, den Blutbann allein zu haben. Der Vogteyherr hat die bürgerliche Gerichtbarkeit entweder mit dem Blutbann, oder ohne denselben, wie aus dem bisher gesagten hinlänglich erhellet. Hätte also der westphälische Friede den Grafschaftsbesitzern — nicht den Vogteyherren, das Reformationsrecht

zueignen

zueignen wollen, so hätte es heissen müssen: sola civilis Jurisdictio — non tribuat Jus reformandi.

Man könnte zwar einwenden, daß nach der Bestimmung des angeführten Art. des W. Friedens eben nicht die Civiljurisdiction, sondern auch andere Regalien, wenn sie mit dem Blutbanne verbunden wären, das Reformationsrecht, und folglich auch die Landeshoheit begründen könnten, weil es nicht heißt: Civilis Jurisdictio *tribuat* Jus reformandi, und weil es also scheinen könnte, daß der Blutbann nur dann nicht als Kennzeichen der Landeshoheit anzusehen sey, wenn er ganz allein, ohne irgend ein anderes Grafschaftsrecht da stehet.

Allein was für ein Grafschaftsrecht müßte denn noch mit dem Blutbanne verbunden seyn, um die Landeshoheit und das Jus reformandi nach dem Sinne des Westphäl. Friedensschlusses zu bewürken? Doch wohl nicht der mit dem Blutbanne insgemein verbundene Wildbann? Und wenn von dem vornehmsten der Grafenbänne, dem Blutbanne, in diesem wichtigen Reichsgesetze so ausdrücklich entschieden ist, daß er das Reformirungsrecht nicht nach sich ziehe, was für ein anderes derselben sollte — ohne Civilgerichtbarkeit — mehr Würkung haben?

Es darf wohl hier nicht bewiesen werden, was von so vielen Staatsrechtslehrern als unbezweifelt vorausgesetzt wird, daß wenn der west-

phälische] Friede dem Blutbanne oder was das nämliche ist, den Besitzern der Grafenbänne, der Regalienbezirke das Jus reformandi abspricht, es eben so viel sey, als wenn er ihnen ausdrücklich die Landeshoheit abspräche.'

Das Recht zu reformiren deutet so augenscheinlich auf die Oberherrschaft im Staate, und auf die mit derselben untrennbar verbundene gesetzgebende Gewalt, daß derjenige, welchem dieses Recht eingestanden wird, nothwendig als Landesherr, oder wenigstens als unmittelbar angesehen werden muß. Und Landeshoheit ist eben die — obgleich Kaiser und Reich untergeordnete Oberherrschaft in einem grossen oder kleinen deutschen Staate.

Nach dem Sinne des westphälischen Friedens ist also der Vogteyherr unmittelbar, wenn schon nicht er, sondern der Grafschaftsbesitzer den Blutbann hat, wofern er nur sonst nicht dem letztern unterworfen ist. Deswegen heißt es von der Reichsritterschaft in dem Art. V. §. 28. P. W.

„Nisi forte in quibusdam Locis ratione bonorum, et respectu Territorii, vel domicilii aliis statibus reperiantur Subjecti.“

Allein worinn muß diese Unterwerfung bestehen, wenn sie den Reichsritter der Reichsgesetzmäßigen Unabhängigkeit in Religionssachen, und der Unmittelbarkeit unfähig machen soll? c)

Es

Es muß nämlich eine solche Unterwerfung seyn, vermög welcher der Vogteyherr nicht bloß den Grafschaftsrechten unterworfen ist; sonst hätte die Stelle: sola criminalis Jurisdictio etc. die ihm das Jus reformandi auch dann zuerkennt, wenn seine Vogtey dem vornehmsten der Grafschaftsrechte, dem Blutbanne des Grafschaftbesitzers unterworfen ist, keinen Sinn. Es muß also eine Unterwerfung seyn, die die Vogtey zu einer blossen unter der oberrichterlichen und gesetzgebenden Gewalt des Grafen, oder Regalienbesitzers stehenden niederen Gerichtsbarkeit macht. Hat also der Vogteyherr die gesetzgebende und oberrichterliche Gewalt des Grafschaftbesitzers noch nie anerkannt, so stehet ihm auch die Unmittelbarkeit ohne allen Zweifel nach dem Sinne des westphälischen Friedens zu. d)

Deswegen sagt Möser in der schon oben angeführten Stelle, daß diejenigen, welche nur die Vogtey gehabt, jedoch sich der höhern Reichsbeamte erwehret hätten, die Unmittelbarkeit erhalten haben. Nun haben sich aber diejenigen der höhern Reichsbeamte zuverläßig erwehret, welche sich der gesetzgebenden, und oberrichterlichen Gewalt des Grafschaftsbesitzers in bürgerlichen Sachen nicht unterworfen haben.

Wenn man also ausser den vermischten Reichslanden z. B. in Bayern rc. nur solche Vogteyherren antrift, denen, selbst dann, wenn sie Herrschaften besitzen, folglich sogar den Blutbann

 haben,

haben, keine Unmittelbarkeit zusteht, so kömmt es bloß daher, weil die Umstände diesen Güterbesitzern nicht so günstig waren, daß sie sich der höhern Reichsbeamten der Herzoge, Grafen hätten erwehren können, weil sie ihre Autonomie verlohren, und die oberrichterliche und gesetzgebende Gewalt derselben über sich erkannten.

Daraus läßt sich hingegen auch erklären, warum in den vermischten Reichsländern in dem nämlichen Regalienbezirke, in der nämlichen Grafschaft, Orte von verschiedener Religion, und z. B. im Herzogthume Würtemberg Orte, die von der Religion des Landes abweichen, angetroffen werden. Es sind nämlich Vogteyen, deren Besitzer ihre Autonomie erhalten, sich der bürgerlichen Oberherrschaft des Besitzers des Regaliendistricts erwehret haben, und worüber also der letztere das Reformationsrecht nicht auszuüben hatte.

a) In der Vorrede zur Ośn. Gesch.

b) I. P. O. Art. V. §. 44. Sola criminalis Jurisdictio, Centgericht, solumque Jus gladii et Retentionis, patronatus, filialitatis neque conjunctim neque divisim jus reformandi tribuant.

In der den 21. Nov. 1646 übergebenen endlichen Erklärung der Katholischen, oder Declaration in puncto gravaminum heißt es: „Ob dann wohl „der blossen Lehensgerechtigkeit dem blossen „Blutbann, Patronatui, filialitati, Juri reten„tionis etc. das Jus reformandi, soweit das„selbige allein in dem Jure Territorii oder der Lan„desoberherrlichkeit fundiret ist, nicht anhän„gig

„gict; dieweil jedoch dabey auch unterschiedliche „Absätze zu bedenken fürfallen, so soll es um gemeinen Friedens willen in denjenigen Lehnschaf„ten, welche von dem Königreich Böhmen oder „andern Churfürsten und Ständen des Reichs her„rühren, wie auch in Gemeinschaftsherrschaften, „bey deme gelassen werden, und förderhin beständig verbleiben, was in Religionssachen und an„dern daher fliessenden Rechten, durch Pacta, Le„hens - Investituren, Verträge, oder in andere „Weg kundlich versehen, geordnet, ersessen, und her„gebracht worden." Von Meiern Acta P. W. III Th. S. 441.

Aus diesem erhellet, daß es bey den Westphäl. Friedens - Verhandlungen als ein ganz ungezweifelter, von beyden Theilen als richtig vorausgesetzter Grundsatz angenommen worden sey, daß der **bloße Blutbann**, das Jus reformandi, in so weit dieses nicht etwa aus besondern Verträgen, sondern aus der **Landesoberherrlichkeit** hergeleitet wird, nicht begründe, eben weil der Blutbann die Landesoberherrlichkeit nicht begründet.

In dem Ultimatum der K. Gesandten, welches den Schwedischen am 5. März 1647. zugestellt, war der Art. Sola criminalis Jurisdictio etc. also gefaßt:

„Sola criminalis Jurisdictio, Centgericht, solum„que Jus Gladii, *cui reliqua superioritatis terri„torialis jura conjuncta non sunt*, et retentionis, „patronatus, filialitatis, Jus reformandi non „tribuunt.

In der endlichen Erklärung der Evangel. vom 27. Febr. 1647 ist das Wort *Sola*, und der Beisatz: cui reliqua Superioritatis territorialis Jura conjuncta non sunt, ausgelassen worden, (von **Meiern** a. a. O. IV. Th. S. 97.) in der Erklä-

rung der Evangelischen vom 4. April 1647 hingegen ist, so wie im Friedensinstrumente das Wort: Sola, wieder beigesetzt, und anstatt des ebengedachten Beisatzes eingerückt worden: neque conjunctim neque divisim (ebendas. S. 201) daß der Beisatz: cui reliqua Superioritatis territorialis jura conjuncta non sunt, weggeblieben, beweißt noch nicht, daß man für gewiß angenommen habe, daß die übrigen Landeshoheitlichen Rechte mit dem Blutbanne verbunden seyen, denn **sonst hätte** der Beisatz: Sola nicht statt gefunden, welcher deutlich genug zeigt, daß man erkannt habe, daß der Blutbann ganz allein, und ohne mit anderen Hoheitsrechten verbunden zu seyn, einem Reichsstande zustehen könne; sondern es erscheinet nur, daß man sich in die Untersuchung und genauere Bestimmung nicht habe einlassen wollen: **was für** Rechte mit dem Blutbanne verbunden seyn müssen, wenn derselbe die Landesoberherrlichkeit, und folglich auch das Jus reformandi begründen soll.

Vergl. **Otto** in seinen Annotationibus ad Instrumenta pacis Westphalicae bey dem befragten Art. des westphäl. Friedens. Er führt unter andern das Beispiel der RStadt **Köln** an, welcher das Reformationsrecht zukomme, obgleich der Erzbischof die Criminalobrigkeit habe. Uebrigens sagt er: non sequitur hic habet merum Imperium, ergo habet Jurisdictionem territorialem, cum à specie ad Genus argumentari non liceat; merum vero Imperium à Jurisdictione territoriali distinguitur tanquam species a genere. Diese Vorstellungsart scheint aber nicht richtig, weil die Criminalobrigkeit nicht eine Art der Landeshoheit ist, sondern eher sich zur Landeshoheit, wie ein Theil zum Ganzen verhält. Aber auch der Satz ist richtig, daß es sich von einem einzelnen Theile nicht auf das Ganze schliessen läßt.

e) Man sehe die Abhandlung von Immunität der Ritterschaft in fremdem Gebiete. In Siebenkees Beyträgen zum teutschen Recht. 4. Th. S. 105 u. ff. Der Fall ist möglich, daß ein Reichs-Ritter in einem Lande eines Fürsten ein mittelbares Gut besitzt. Er kann die Landeshoheit eines Reichsstandes in Rücksicht gewisser Güter anerkannt, und in Rücksicht auf andere Güter sich derselben nicht unterworfen haben. Mehrere Mitglieder der Reichsritterschaft haben Herrschaften und Hofmarken in Bayern. Wenn die Worte Respectu territorii von den Grafschaften und Regalienbezirken verstanden werden müßten, so stünde diese Stelle in offenbarem Widerspruche mit dem Art. V. §. 44. Das Wort *Territorii* muß also von der Landeshoheit in der heutigen Bedeutung desselben, das ist von der **bürgerlichen** Oberherrschaft verstanden werden.

d) Dies muß selbst von denjenigen Vogteyherren gelten, die sich Landstände, Landsassen, Unterthanen nennen liessen, ehe der westphälische Frieden so deutlich zu erkennen gab, daß die Regalien der ehemaligen Reichsbeamte die Landeshoheit nicht zur Folge haben können, und daß diese auf einem ganz andern Grunde, nämlich der Civilobrigkeit beruhe, welche dem Besitzer eines grossen Landes über manche Vogteyen und Herrschaften seiner Landsassen fehlen konnte, wie das oben aus Estor angeführte Beyspiel (§. 27 not. g) zu bewähren scheint.

§. 30.

Verhältniß der heutigen Länder zu den ehemaligen Gauen.

Nunmehr wird es leicht seyn, das Verhältniß der heutigen deutschen Reichsländer zu den

den ehemaligen Gauen zu bestimmen. Der Herr geheime Justizrath Pütter sagt zwar a)

„Wenn es historisch richtig gezeigt wer-„den kann, daß ein noch so kleines Land von „jeher nur einerley Gebiet, einerley Gau, einer-„ley Grafschaft, oder Herrschaft ausgemacht „habe, da eben die Folgerung bleibt, daß als-„dann auch von allem, was von deren Gränzen „umgeben ist, die Vermuthung gilt, daß es „seiner ursprünglichen Beschaffenheit nach auch „dazu gehört habe.

„Wenn also z. E. historisch richtig gezeigt „werden könnte, daß aus einem ehemaligen „Riesgau die heutige Grafschaft Oettingen mit „unveränderten Gränzen erwachsen wäre, so „würde kaum etwas darauf zu antworten seyn, „wenn das Haus Oettingen auf die Hoheit „über alles, was in gedachtem Riesgau gele-„gen ist, Anspruch machte. u. s. w.“

Allein was der Herr geheime Justizrath hier, und in den gleich darauf folgenden Stellen dieser Abhandlung sagt, bedarf einer starken Berichtigung.

Erstens: Wenn von einem Lande z. B. von der Grafschaft Oettingen, der Markgrafschaft Burgau ꝛc. erwiesen ist, daß dasselbe von jeher einerley Gebiet ausgemacht habe, so fällt aller Streit über die Unmittelbarkeit der Vogteyen in dieser Grafschaft hinweg. Allein das ist eben die Frage, ob ein Land, das von jeher nur einer-

einerley Gau, einerley Regalienbezirk ausmachte, deswegen auch nur einerley Gebiet ausgemacht habe, und noch ausmache? und das ist eben das Eigenthümliche der vermischten Reichslande, daß hier ein Gau, eine Grafschaft nicht ein einziges Gebiet ausmacht, sondern so viele Gebiete enthält, als Vogteyen, die sich des höhern Reichsbeamten erwehrt haben.

Zweytens: Schon oben ist gezeigt worden, daß Grafschaft und Herrschaft wesentlich von einander unterschieden seyen. Daraus, daß ein Land immer eine Grafschaft ausgemacht hat, folgt nicht, daß es nur eine Herrschaft ausgemacht habe. Es giebt mehrere Herrschaften in einer Grafschaft. b)

Drittens, Wenn es auch historisch richtig gezeigt werden kann, daß z. B. die Grafschaft Oettingen aus dem ehemaligen Riesgau mit unveränderten Gränzen erwachsen sey (welches nach den in den Materialien zur Oettingischen Geschichte angeführten Urkunden kaum bezweifelt werden kann) so folgt doch nicht, daß das Haus Oettingen auf die Hoheit, das ist, auf die Landeshoheit über alles, was in gedachtem Riesgau gelegen ist, einen Anspruch machen könne. Es könnte höchstens daraus gefolgert werden, daß das Haus Oettingen auf die Grafschaftsrechte, nämlich den Blutbann, Wildbann rc. inner dem ganzen Umfange des Riesgaues, oder der Grafschaft Oettingen Anspruch

spruch machen könne, und hierinn die Vermuthung für sich habe. Da aber bisher ausführlich bewiesen worden ist, daß aus den Grafschaftsrechten, wo sie mit der Civilobrigkeit nicht verbunden sind, die Landeshoheit nicht folge, so kann das Haus Oettingen im Riesgau nur über jene Orte, und in so weit die Landeshoheit ansprechen, als es entweder

1) daselbst die Vogtey hat, oder 2) zeigen kann, daß derjenige, welcher die Vogtey besitzt, sich der gesetzgebenden und oberrichterlichen Gewalt der Besitzer des Oettingischen Regalien-Bezirkes in bürgerlichen Sachen unterworfen habe.

Aus diesem läßt sich beurtheilen, in wie ferne es nöthig und nützlich sey, sich um Nachrichten von dem Umfange der alten Gaue zu bekümmern, und was diese Nachrichten in Absicht auf die Beurtheilung der Hoheits-Streitigkeiten für einen Nutzen leisten können.

a) In den Beiträgen zum deutschen Staats- u. Fürstenrechte. IX. Abh. n. 19.

b) Oben §. 19.

Zweyter

Zweyter Theil.

Grundsätze, nach welchen Landeshoheits-streitigkeiten zu entscheiden sind.

§. 31.

Staat; Oberherrschaft.

Die Vereinigung mehrerer Menschen zu ihrem gemeinschaftlichen Wohl, unter Anerkennung einer gemeinschaftlichen Obergewalt, oder unter einer Regierung, macht einen Staat aus. a)

a) Cotta's Einleitung in das natürl. Staatsrecht. Tittels Natur- und Völkerrecht. S. 358.

§. 32.

Regierungsrechte.

Die aus der Oberherrschaft fliessende einzelne Rechte, durch welche das Wohl des Staats befördert werden muß, oder, was zur gegenwärtigen Absicht das nämliche ist, wodurch die Menschheitrechte eines jeden gesichert werden müssen, das ist, die Mittel, den Zweck der Staatsgesellschaft zu bewürken, werden die Regierungsrechte genannt.

§. 33.

§. 33.

Vollständige und unvollständige Oberherrschaft.

Es giebt zwar nur Eine Oberherrschaft im Staate, sie kann aber vollständig oder unvollständig seyn. Wenn dem Regenten einige Regierungsrechte fehlen, so ist sie unvollständig; wo nicht, so ist sie vollständig. a)

a) Höpfners Naturrecht 2. B. I. Abschn. §. 178. Man muß jedoch eine unvollständige Oberherrschaft von einer beschränkten unterscheiden. Wenn derjenige, der die höchste Gewalt im Staate hat, alle Regierungsrechte hat, jedoch in Ausübung derselben an das Herkommen, oder an Verträge mit den Landständen, gebunden ist, und diese Theil an der Ausübung dieser Rechte haben; so ist die Oberherrschaft zwar vollständig, aber beschränkt. Die Oberherrschaft kann zugleich unvollständig und beschränkt seyn.

§. 34.

Verhältniß der Oberherrschaft in den deutschen Staaten zu Kaiser und Reich.

Deutschland ist in verschiedene grosse und kleine Staaten getheilt. Die Oberherrschaft in denselben ist von Kaiser und Reich nicht unabhängig. Die Reichsgesetze bestimmen das Verhältniß der Oberherrschaft der einzelnen deutschen Staaten zur höchsten Gewalt im ganzen Reiche. a).

a) Pütters Beiträge zum deutsch. Staats- und Fürstenrechte. II. Abh. §§. 22. 24.

§. 35.

§. 35.

Landeshoheit, was sie sey?

Die dem Kaiser und Reich allein untergeordnete Oberherrschaft eines grossen oder kleinen deutschen Staates, das ist, die Befugniß, einen solchen Staat zu regieren, ist Landeshoheit.

Landeshoheit ist also ein Innbegriff der Regierungsrechte. Wer befugt ist, für das Wohl eines Staates zu sorgen, dem stehen auch die Mittel zu, die zu diesem Zwecke erforderlich sind.

§. 36.

Sie kann vollständig oder unvollständig seyn.

Da die Oberherrschaft entweder vollständig, oder unvollständig seyn kann, (§. 33.) so muß das nämliche auch von der Landeshoheit statt haben. Jemehr Regierungsrechte dem Landesherrn fehlen, und von einem andern ausgeübt werden, desto unvollständiger ist die Landeshoheit.

§. 37.

Einzelne Regierungsrechte sind nicht die Landeshoheit.

Man darf mit der Verfassung der deutschen Staaten, oder Reichslande und Gebiete, nur ein wenig bekannt seyn, um wahrzunehmen, daß in manchem Gebiete die Regierungs- oder

Hoheitsrechte sehr getheilt sind. So kann an einem und dem nämlichen Orte diesem Reichsstande oder Unmittelbaren die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen, und einem andern die Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen zustehen. Beide können nicht zugleich Landesherren seyn, weil es nur Eine Oberherrschaft im Staate geben kann. a) Wer also einzelne Regierungs- oder Hoheits-rechte hat, ist deswegen noch nicht Landesherr, weil er keinen Innbegrif von Regierungsrechten hat.

a) Eine getheilte Landeshoheit läßt sich gar nicht denken. Entweder sind die Regierungsrechte so getheilt, daß jeder Theilhaber solche unabhängig von andern ausübt. — Dann hat jeder Theilhaber eine unvollständige Ausübung (exercitium) der Landeshoheit, der Innbegrif der Regierungsrechte selbst aber ist nicht getheilt, kann nicht getheilt seyn: oder der eine übt seine Rechte entweder als Staatsrechtsdienstbarkeiten (S. unten §. 42.) zwar unabhängig, oder er übt sie mit Subordination gegen den andern aus; — dann ist der andere und bleibt Landesherr. Eine gemeinschaftl. Landeshoheit giebt es, aber keine getheilte, wie der Hr. Hofr. Schnaubert in den Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande §. 88. unrichtig behauptet.

§. 38.

Die Landeshoheit fodert nicht alle Regierungsrechte, auch nicht die Unterordnung derselben unter die höchste Gewalt des Landesherrn. Hoheitsrechte in fremdem Gebiete.

So wie nicht jedes einzelne Regierungsrecht

recht die Landeshoheit ausmacht, so gehört es auch nicht zum Wesen der Landeshoheit, daß der deutsche Landesherr alle Regierungsrechte ausschliessend besitze, oder, daß die einzelnen Regierungsrechte der obersten Gewalt oder Aufsicht (suprema Inspectio) des Landesherrn untergeordnet seyen. Freylich wenn man die allgemein staatsrechtlichen Begriffe von höchster und vollständiger Staatsgewalt auf die deutsche Landeshoheit übertragen wollte, so würde sich kein Hoheitsrecht, oder dessen Ausübung anders als der höchsten Gewalt im Staate untergeordnet denken lassen. Allein es ist schon gezeigt worden, daß die Oberherrschaft im Staate, folglich auch die Landeshoheit unvollständig seyn kann, und die deutschen Reichslande stellen unzählige Beyspiele dar, daß ein Reichsstand in dem Gebiete des andern Hoheitsrechte auszuüben hat, ohne daß diese deswegen der höchsten Gewalt des Gebietsherrn untergeordnet wären. So übt z. B. derjenige, welcher den Blutbann in einem fremden Gebiete hat, denselben nicht nach den Gesetzen des Gebietsherren aus, und dieser hat in solchem Falle keine Gesetzgebung in peinlichen Sachen; seine Landeshoheit ist also unvollständig. Ja es wird unter den vielen größern deutschen Staatsgesellschaften wenige geben, deren Regentengewalt der Vollständigkeit ganz nahe käme.

§. 39.

Oesterreichische Grundsätze.

Nur das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich behauptet, daß in seinen Gebieten, und da, wo demselben die Landeshoheit zustehet, die Hoheitsrechte z. B. des Blutbannes, Wildbannes ꝛc. anderer Reichsstände, der obersten Gewalt und Landeshoheit dergestalten untergeordnet seyen, daß diese Rechte nicht anders, als nach den österreichischen Gesetzen ausgeübt werden sollen.

§. 40.

Auf die Privilegien dieses Hauses gegründet.

Allein Oesterreich behauptet dies nicht aus allgemeinstaatsrechtlichen — hier gar nicht anwendbaren Grundsätzen, sondern vermöge der dem Erzherzoglichen Hause zustehenden Privilegien. Man erinnere sich nur des grossen Privilegiums K. Friederichs v. J. 1156 .a)

Imperium quoque nullum feodum habere debet austriae in ducatu — Cuncta enim *secularia Judicia*, Bannum Sylvestrium, et ferinarum; piscine, et Nemora in Ducatu austrie debent jure feudali a Duce austrie dependere *Quidquid Dux austrie in terris suis seu districtibus suis fecerit, vel statuerit hoc Imperator, neque alia potentia*, modis seu viis quibuscunque *non debet in*

aliud

aliud quoquo modo in posterum commutare. — Volumus etiam, ut *si Distrietus et Ditiones dicti Ducatus* ampliati fuerint ex haereditatibus, donacionibus, empcionibus, deputacionibus, vel quibusvis aliis devolucionum successionibus praefata jura, privilegia, et indulta *ad augmentum dicti Dominii austriae* plenarie referantur.

Oesterreich übt auch, so wie andere Reichsstände, jene Hoheitsrechte, welche diesem höchsten Hause in fremdem Gebiete zustehen, unabhängig von dem Gebietsherrn aus. Man würde aber z. B. im Vorderösterreichischen vielleicht auch Beyspiele finden, wo, der österreichischen Privilegien ungeachtet, Reichsstände die unabhängige Ausübung solcher Hoheitsrechte an Orten hergebracht haben, wo die Landeshoheit Oesterreich ohne allen Zweifel zusteht.

a) Nach einer von der Urschrift genommenen Abschrift bei Senkenberg in den Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts. §. 49.

§. 41.

Die Vermuthung ist für die Unabhängigkeit der Hoheitsrechte in fremdem Gebiete.

Da die Vermuthung für die Vollständigkeit der Landeshoheit spricht, so sollte man wohl

auch glauben, daß im Zweifel vermuthet werden müßte, daß Hoheitsrechte in fremdem Gebiete von dem Landesherrn nicht-unabhängig seyen. Alleine in den vermischten deutschen Reichslanden verhält es sich anders. Die Geschichte zeigt, daß grössere und kleinere Staaten zur Landeshoheit und Unmittelbarkeit gelangt sind, in welchen die ehemaligen höheren Reichsbeamte noch gewisse vor Zeiten im Namen der Kaiser verwaltete Regierungsrechte oder Regalien bis auf die neuesten Zeiten auszuüben fortgefahren haben. Nun haben aber diese Rechte, als ursprüngliche kaiserliche Regierungsrechte, die Vermuthung der Unabhängkeit nothwendig für sich, weil die Rechte des Kaisers einer Reichsständischen Hoheit nicht unterworfen gewesen seyn konnten, a) und die Landeshoheit und Unmittelbarkeit von ihrer ersten Entstehung an nur neben diesen Rechten aufgewachsen ist. b)

a) **Westphals**, deutsches Staatsrecht. 48 Abh. §. 2.

b) **Reuß** Staatskanzley. XVI. Th. Von Einschränkung und Aufhebung der Diöcesan u. Metropolitanrechte geistl. Fürsten, in den Landen weltlicher Regenten.

§. 42.

Die Grafenbänne können Regalien in fremdem Gebiete seyn.

Die Grafenbänne sind also ihrem Ursprunge nach eigentliche Regierungsrechte. Die Besitzer der-

derselben können aber, eben weil es einzelne Regierungsrechte sind, auf die Oberherrschaft in dem großen oder kleinen Staate, in welchen sie dieselbe hergebracht haben, folglich auf die Landeshoheit nicht geradezu Anspruch machen. (§. 37). Die Grafenbänne können also Staatsrechtsdienstbarkeiten in fremdem Gebiete seyn, denn diesen Namen legen die Staatsrechtslehrer jenen Regierungs- oder Hoheitsrechten bey, welche von einem anderen als dem Landesherrn ausgeübt werden.

§. 43.

Wenn sie dieses seyen?

Sie sind auch würklich bloße Staatsrechtsdienstbarkeiten (Servitutes I. p. in alieno territorio) wenn sie nicht mit gesetzgebender oder richterlicher Gewalt in bürgerlichen Sachen verbunden sind, wie ich gleich beweisen werde.

§. 44.

Landeshoheit läßt sich nicht ohne gesetzgebende Gewalt in bürgerlichen Sachen, oder ohne bürgerlichen Gerichtszwang denken.

Ohne gesetzgebende Gewalt, ohne bürgerlichen Gerichtszwang läßt sich keine Oberherrschaft im Staate, folglich auch keine Landeshoheit, keine Unmittelbarkeit in einem grösseren, oder kleineren deutschen Staate denken; weder nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen, noch nach

der Verfassung der deutschen Reichsterritorien. Wie kann derjenige die höchste Gewalt im Staate haben, welcher in bürgerlichen und Polizey-Sachen keine gesetzgebende Gewalt, keine Oberaufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeit, kein Befugniß, die Berufungen oder Recurse, selbst im Falle verzögerter oder versagter Gerechtigkeit anzunehmen, für sich hat? Sind nicht diese Rechte wesentlich mit dem Endzwecke des Staates, mit der Sorge für das öffentliche Wohl verbunden? a) Sey es auch, daß derjenige, welcher die gesetzgebende Gewalt in bürgerlichen Sachen hat, die Gewalt, gewisse oder auch mehrere Verbrechen zu bestrafen, nicht habe, daß also seine Oberherrschaft nicht vollständig sey, so ist es doch den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gemäßer, diesem die Oberherrschaft im Staate zuzusprechen, als demjenigen, welchem ausser der Bestrafung peinlicher Verbrechen kein anderes Regierungsrecht zusteht. Eben so urtheilen die deutschen Reichsgesetze, und diese Behauptung stimmt mit der auf diese Gesetze gegründeten Verfassung der deutschen Reichsterritorien überein. (§. 29) Ueberall wird derjenige, dem die Gesetzgebung in bürgerlichen Sachen, der bürgerliche Gerichtszwang, nicht derjenige welchem nur die Criminalobrigkeit zusteht, die ordentliche Obrigkeit genannt. b).

a) Es ist oben §. 27. not. f.) schon bemerkt worden, daß es eine gewisse, gröstentheils auf besondern Verträgen beruhende Unterwürfigkeit giebt, und

daß

daß diese jedoch denjenigen nicht zum Landesherren mache, dem z. B. eine Stadt auf eine solche Art unterworfen ist. Da keine Landeshoheit über denjenigen Staat, er sey groß oder klein, statt finden kann, welcher in bürgerlichen und Polizeysachen unabhängig von jedem andern, außer vom Kaißer und Reich ist, so ist jede Unterwerfung älterer Zeiten, die nicht auf eine Unterwürfigkeit in Absicht auf die Civilobrigkeit hinausgieng, blos als eine Subjectio pactitia, non ex generali Superioritatis natura dijudicanda, wie **Pütter** sagt, anzusehen. Es ist also unrichtig, was **Cramer** (Wetzlar. Nebenstunden 7ter Theil N. 1.) sagt, daß eine mit allen möglichen Privilegien versehene Stadt doch der **Landeshoheit** unterworfen seyn könne. Sie mag, wie er sich ausdrückt, eine gewisse *speciem subjectionis* erkennen, aber sie erkennt keine **Landeshoheit**, folglich auch kein Jus reformandi politicum, als welches so wie das Jus reformandi in ecclesiasticis nur mit der Landeshoheit, nicht mit einer subjectio singularis et pactitia, verbunden seyn kann.

b) Gedanken vom ächten Begriffe der Unmittelbarkeit. §. 19. Ueberhaupt ist der Satz daß der Blutbann kein Beweis der Landeshoheit sey, schon gar lange für falsch erkannt.

„Denn in dem Reichskundigen Fraischprozeß zwi„schen Brandenburg und Nürnberg hat der bran„denburgische Anwald in seiner am 23. Nov. 1567 „übergebenen Probationsschrift in vim judicialis „Confessionis erklärt: formalia:

„Also kindisch ist Margräflicher Anwald nicht, „daß Er argumentiren sollte: Mein Herr hat die „fraischliche Obrigkeit um Nürnberg, ergo ist er „Landesfürst; denn er weißt wohl, daß die hoch„fraischliche Obrigkeit species Jurisdictionis, und

„nicht (Complexus) Regalium ist." Reuß Staatskanzley XXXI Th. S. 43. Man sehe auch das Kaiserl. Rescript vom 19. Jän. 1714 an Preußen in Sachen Limburg contra Limburg. Bey Moser in den merkwürdigen Reichshofraths-Conclusis P. IV. p. 722.

§. 45.
Wann die Grafenbänne nicht bloße Staatsrechtsdienstbarkeiten seyen?

Alsdann aber sind die Grafenbänne und Regalien des Blutbannes, des Wildbannes, des Zolls, des Geleits u. s. w. keine bloße Staatsrechtsdienstbarkeiten, sondern würkliche landesherrliche Rechte, wenn der Besitzer derselben den bürgerlichen Gerichtszwang eine bürgerliche Obrigkeit zugleich damit verbindet.

Dieses trift in dreyen Fällen ein:

a) Wenn der Besitzer der Grafschaftsrechte zugleich die Vogtey hat.

b) Wenn der Vogteyherr durch kaiserliche Privilegien, durch Verträge mit dem Besitzer der Grafschaftsrechte, oder durch Verjährung, die Regalien erworben hat.

c) Wenn der Vogteyherr die gesetzgebende und oberrichterliche Gewalt des Regalienbesitzers anerkannt hat. Dieses Anerkenntniß muß aber von dem Regalienbesitzer erwiesen werden, es wird nicht vermuthet; denn die Vogtey hat in den vermischten Reichslanden die Vermu-

thung der Unmittelbarkeit für sich (§§. 22. 23. 27. a)

a) Es kann zwar auch ein Mittelbarer ein Regal z. B. den Blutbann besitzen. Dann ist aber dieser kein Regierungsrecht, keine Staatsrechts-Dienstbarkeit in fremdem Gebiete. Von diesen Rechten ist hier die Rede nicht. Sie werden als Privilegien oder Verleihungen des Landesherrn, oder als solche Rechte angesehen, die im Namen des Regenten ausgeübet werden; sie sind dessen Gesetzgebung untergeordnet, und müssen nach den Landesherrl. Verordnungen oder den Verträgen zwischen dem Landes- und den Gerichtsherren ausgeübt werden, sie mögen würklich aus einem Landesherrlichen Privilegium herrühren, oder der Besitzer des Regals mag nach Erlangung desselben die gesetzgebende Gewalt eines Oberherren anerkannt haben.

§. 46.

Erkenntnißgrund der Unmittelbarkeit und Landeshoheit.

Aus diesem allem folgt, daß eine, Niemand als dem Kaiser und Reich untergeordnete Gerichtbarkeit in bügerlichen Sachen der wahre Erkenntnißgrund der Unmittelbarkeit und Landeshoheit sey. a)

a) Oben §. 24.

§. 47.

Unterschied zwischen Landeshoheit und Unmittelbarkeit.

Der Unmittelbare erkennt keinen Landes-

herrn über sich. Ein unmittelbarer Vogteyherr wird zwar, dem gemeinen Sprachgebrauch nach, nicht Landesherr genannt, wenn die Vogtey nicht einen etwas beträchtlichen Umfang hat. Indessen ist der Regel nach der Unmittelbare doch zu Ausübung aller Rechte befugt, welche aus der Landeshoheit fliessen, in so ferne sie, nach dem Umfange des Gebiets, worüber ihm die Vogtey zusteht, angewendet werden können. Daher sagt man, daß die Unmittelbarkeit mit der Landeshoheit analog sey. a)

a) Gedanken von dem ächten Begriffe und Grunde der Unmittelbarkeit. §. 3.

Henniges nennt die der Reichsritterschaft über ihre Gebiete und unmittelbare Güter zustehende Rechte Jus quoddam simile et analogum (Superioritati territoriali) *cujus eadem Vis in Subditos.* Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft I. Th. S. 861.

§. 48.

Der Besitzer des Regalienbezirkes hat in Rücksicht auf fremde Vogteyen keine andre Rechte auszuüben, als solche, welche er als Grafschaftsrechte hergebracht hat.

Wer die Oberherrschaft oder Landeshoheit hat, hat einen Innbegriff von Regierungsrechten. Ihm liegt die Sorge für das öffentliche Wohl ob. Alle Vorkehrungen, die dieses erfodert, und die nach dem grösseren oder kleineren

neren Umfange des Staates oder Gebiets anwendbar sind, hänget von ihm ab. Nicht so verhält es sich mit demjenigen, welcher nur einzelne Regierungsrechte, Grafenbänne hat. Der Besitzer einer Staatsrechtsdienstbarkeit ist zwar in Rücksicht auf diese unabhängig von dem Gebietsherrn, allein er kann von einem Rechte auf ein anderes — wenn gleich damit verwandtes, und auf bisher nicht ausgeübte Rechte nicht schliessen. Er muß geradezu bey dem als ein Grafschaftsrecht, nach dem Herkommen seines Regalienbezirks hergebrachten Befugniß stehen bleiben. Nur zu solchen Verfügungen ist er befugt, ohne welche das ihm zustehende Regal gar nicht ausgeübt werden kann. Jede andere Erweiterung des bisher ausgeübten Hoheitsrechtes würde ein Eingriff in die Rechte des Landes — oder unmittelbaren Vogteyherren seyn. So ist z. B. der Blutbannsherr, wenn er es nicht ausdrücklich hergebracht hat, nicht befugt, Criminalgesetze in einem Orte, den sogenannten Hochobrigkeitsunterthanen unmittelbar publiziren zu lassen, wo er den Blutbann, aber keine Civilobrigkeit hat. a) An vielen Orten ist er nicht befugt, die Verbrecher aus den Häusern, durch die Gerichtsdiener, oder mit bewafneter Hand herausnehmen zu lassen. Er ist oft auf die Bestrafung gewisser Verbrechen, die man die hohe Wändel, oder Rügen nennt, eingeschränkt. In Absicht auf jene Verbrechen, von welchen es zweifelhaft seyn kann, ob sie zur Criminal- oder Ci-

vil-

vilgerichtsbarkeit gehören, z. B. Ehebruch, unehelicher Beischlaf, ist die Vermuthung für den Civilgerichtsherrn. Der Wildbannsherr darf, wenn er es nicht ausdrücklich hergebracht hat, keine Forstmandate, oder wie sie z. B. in Schwaben genannt werden, Mayengebote, öffentlich anschlagen lassen, obgleich diese Mandate nur das Wildbannsregal, nicht die Holz-Cultur, worüber die Obsorge nur dem Gebietsherren zusteht, betreffen. An vielen Orten müssen dergleichen Gebote dem Civilgerichtsherren zugeschickt werden, welcher sie seinen Unterthanen verkünden läßt, u. s. w.

In den ältern Zeiten, und als noch die Landgerichte bestanden, wurden die peinlichen und Strafgesetze bei diesen Versammlungen vorgelesen, wo alle, die sich hier versammelten dieselbe hören konnten. Als die Landgerichte in vielen Grafschaften ihre vorige Gestalt verlohren, hörte auch diese Art die Strafgesetze zu verkünden auf. Nun fieng man an sich überall nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. zu richten, und da diese allgemein bekannt war, so bedurfte es auch keiner Publication derselben von Seiten der Blutbannsherren an solchen Orten, wo sie die Blutbannsherrlichkeit, aber keine Vogteylichkeit hatten. In den neuern Zeiten hingegen, wo man in einigen Ländern die Criminalgesetzgebung zu verbessern anfängt, kann die Frage: wie der Blutbannsherr seine neuen Criminalgesetze

setze fremden Vogteyunterthanen bekannt machen könne, zur Sprache kommen.

Eine öffentliche Anschlagung, und unmittelbare Publication derselben in dem Gebiete des unmittelbaren Vogteyherren, kann nach der heutigen Territorial-Verfassung nicht wohl statt haben.

Es würde also nichts übrig bleiben, als daß solche neue Criminalgesetze von dem Blutbannsherrn den unmittelbaren Vogteyherren mit der Requisition zugeschickt würden, solche den Vogteyunterthanen verkünden zu lassen, wie solches von den Wildbannsherren in Rücksicht auf die Jagdmandate, oder an einigen Orten sogenannte Mayengebote geschieht. Wobey es sich ohnehin versteht, daß wenn das Herkommen über die Publications- oder Insinuationsweise schon etwas bestimmt hat, sich genau hienach gerichtet werden müsse.

a) Schreiben und Antwort über die in dem würtembergischen Marktflecken Weiltingen aus Gelegenheit der Anheftung der Königl. Preuß. Regierungs-Antritts-Patente vorgefallene Thätlichkeiten 1792 in **Reuß** Staatskanzley XXXI Th. S. 25. *Puffendorff* de Iurisdictione germanica führt P. II. S. III. C. I. §. LXIII folgende Stelle aus **Wehners** Observ. pract. V. **Vogtey** an. „Item der Mittel-Nie„derfraiß — oder Vogteyherr ist nicht schuldig des „hohen Frais Halsgericht oder Centherrn Mandat „oder andere Briefe in seinem Flecken, und Obrig„keiten anschlagen zu lassen, oder zu verkünden „lassen.„

Puffen-

Puffendorff scheint aber **Wehnern** nicht recht zu verstehen. Er kömmt zwar mit diesem darinn überein, daß der Centherr keine Gesetze in einer fremden Vogtey verkünden lassen dürfe, weil die Publication der Landesgesetze und Mandate nur dem Territorialherrn zustehe, welcher Puffendorff sowohl vom Cenntherrn, als vom Vogteyherren unterscheidet, wie es denn auch würklich der Fall seyn kann, daß weder der Cenntherr noch der Vogteyherr die Landeshoheit besitzen, sondern vielmehr jedes dieser Rechte von einem andern Herrn in Rücksicht auf einen gewissen Ort ausgeübt wird. So kann z. B. eine mittelbare Stadt die Vogtey über ein Dorf haben, worüber einem unmittelbaren Reichsstande der Blutbann zusteht. Und dennoch ist dies noch nicht der Fall, welchen **Puffendorff** im Sinne gehabt zu haben scheint; er spricht vielmehr von einem Lande, in welchem der Besitzer der Criminalobrigkeit sowohl als der Vogteyherr unter einem gemeinschaftlichen Landesherrn stehen, und hier kann von einer dem Criminalgerichtsherren zustehenden Gewalt Gesetze zu verkünden ohnehin keine Rede seyn, weil dieser in Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit sich nach den Gesetzen des Landesherrn richten muß.

Wehner hingegen spricht davon, daß der unmittelbare Vogteyherr, welcher selbst als Landesherr betrachtet werden muß, dem Blutbannsherrn nicht zu gestatten schuldig sey, Mandate und Verordnungen inner der unmittelbaren Vogtey zu publiciren.

So unbezweifelt dieses ist, wenn von solchen Mandaten oder Verordnungen die Rede ist, welche Polizey Civil- oder andere Gegenstände, die auf die Criminalobrigkeit keinen Bezug haben, betreffen, so ist doch die Frage einem Zweifel unterworfen, ob nicht wenigstens der Blutbannsherr fremden Vogteyunterthanen solche Verordnungen

unmittelbar bekannt machen könne, welche blos die Ausübung der Criminalobrigkeit, und die Bestrafung der Verbrechen betreffen.

Da es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß Niemand nach Gesetzen verurtheilt werden kann, die ihm nicht bekannt gemacht worden sind, da der unmittelbare Blutbannsherr die Criminalobrigkeit nach eignen Gesetzen ausübt, da ihm alles eingeräumt werden muß, was als unentbehrliches Mittel zu Ausübung der ihm zustehenden Rechte angesehen werden kann: so scheint es auch keinem Zweifel ausgesetzt zu seyn, daß dem Blutbannsherrn der Weg nicht abgeschnitten werden könne, seine Criminalgesetze zur Wissenschaft der — obgleich fremden Vogteyunterthanen zu bringen.

§. 49.

Der unmittelbare Vogteyherr hat in Rücksicht auf die Grafenbänne die Vermuthung nicht für sich.

Es ist zwar bisher dargethan worden, daß der Civilgerichts- oder unmittelbare Vogteyherr in Absicht auf alle Befugnisse, welche aus der Sorge für das öffentliche Wohl herfliessen, und welche nach dem Umfange des größeren oder kleinern Gebietes anwendbar sind, die Vermuthung für sich habe. Dieses läßt sich jedoch von den Grafenbännen, besonders von dem Blut- und Wildbanne nicht schlechterdings behaupten. Die im ersten Theile dargestellte Entwicklung der Unmittelbarkeit, die daselbst geschildert Beschaffenheit

fenheit der Regalienbezirke und Vogteyen, und die Verhältnisse derselben gegen einander zeigen deutlich genug, daß von der unmittelbaren Vogtey auf die Grafenbänne, so wie von diesen auf die Civilgerichtsbarkeit, ihres ganz verschiedenen Ursprunges und ihrer ganz verschiedenen Natur nach, kein Schluß gelten könne. Wenn es also in Absicht auf eine Vogtey noch zweifelhaft wäre, ob der Besitzer der Grafschaft, oder der Vogteyherr die Criminalobrigkeit, oder die hohe Jagd habe, so müßte eher für den Grafschaftsbesitzer vermuthet werden. Der Vogteyherr müßte, wenn er auf diese Befugnisse Anspruch machen wollte, kaiserliche Privilegien, das Herkommen, oder die Verjährung für sich anführen, und beweisen können.

Dieses gilt aber nur von denjenigen Rechten, welche nach der Verfassung einer Grafschaft, eines Regalienbezirkes von jeher zu den Grafschaftsrechten gehört haben. Wenn z. B. die Besitzer der Grafschaft Oetingen darthun können, daß der Bezug des Umgelds (Ungelds, Ohmgelds) nach alten oetingischen Urkunden, und dem Herkommen dieser Grafschaft von jeher ein Grafschaftsrecht gewesen, a) und als ein solches im Umfange der Grafschaft, selbst auch in fremden Vogteyen, ausgeübt worden sey; so könnte wohl ein einzelner Vogteyherr in der Grafschaft Oetingen auf die Umgeldsgerechtigkeit keinen Anspruch machen, oder, wenn er in Absicht auf seine Vogtey nicht eine

Exem-

Exemtion davon hergebracht zu haben beweisen kan, den Besizern der Grafschaft Oetingen den Bezug des Umgeldes widersprechen. b) Das nämliche ist von dem Zollregal zu sagen, und eben so verhält es sich mit der sogenannten Kleemeisterey. Dieses Recht gehört an einigen Orten zur Wildbannsherrlichkeit, das ist, zu den Grafschaftsrechten: an vielen andern hingegen stellt der Civilgerichtsherr den Wasenmeister (Abdecker) auf. Wenn es einmal erwiesen ist, daß der Wildbannsherr dieses Recht auch in fremden Vogteyen inner dem Wildbannsbezirke hergebracht hat, so kan ihm dasselbe von einem oder dem andern Vogteyherrn, der sich mit der Verjährung schüzen kann, nicht widersprochen werden c).

a) Materialien zur Oeting. Gesch. II. B. IV. St. N. I,

b) Man muß sich aber sehr hüten, diejenigen Rechte, welche der Besitzer der Grafschaft auf seinen eignen Vogteyen hat, auf die fremden Vogteyen anzuwenden. Das von Hrn. Hanselmann (in der Beleuchtung des vernichtigten Beweises 2c. S. 121) angeführte Weißthum von 1370 zeigt, was die Grafen von Hohenlohe für Rechte hätten „auf „dem Eigen" es würde aber sehr gefehlt seyn, wenn man alle diese Rechte auf dem Eigen, das ist, auf den Hohenlohischen Vogteyen, auch auf die fremden Vogteyen in der Grafschaft Hohenlohe ausdehnen wollte.

c) Das Reichsritterschaftliche Privilegium v. 1609 verleyht allen ritterschaftlichen Mitgliedern den

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Blutbann. S. vermischte Betrachtungen über den Blutbann der R. Ritterschaft in Schwaben. 1783. unten §. 58. not. w. u. x.

§. 50.

Gesetzgebende Gewalt.

Es ist oben schon gesagt worden, daß eine Kaiser und Reich allein untergeordnete Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen der eigentliche Erkenntnißgrund der Landeshoheit, und Unmittelbarkeit sey. Wenn hingegen die bürgerliche Gerichtsbarkeit untergeordnet ist, so kann keine Unmittelbarkeit mit derselben bestehen.

Die Unterordnung kann aber auf dreyerley Art statt haben:

a) Wenn die Gerichtsbarkeit des Vogteyherren der gesetzgebenden Gewalt eines Reichsstandes oder Unmittelbaren z. B. des Besitzers der Regalien, des Blutbanns, Wildbanns u. s. w. untergeordnet ist. Oder b) wenn sie der höhern Gerichtsbarkeit eines solchen Unmittelbaren, und c) wenn sie beyden zugleich untergeordnet ist.

Ein jeder Vogteyherr hat aber in den vermischten Reichslanden die Vermuthung der Unmittelbarkeit für sich; wenn also der Besitzer des Regalienbezirkes nicht beweisen kann, daß der Vogteyherr sich seiner, des Regalienbesitzers, gesetzgebenden Gewalt unterworfen habe, so ist der Vogteyherr als unmittelbar anzusehen, und

er

er hat in Absicht auf die Gewalt, Gesetze in bürgerlichen und Polizeysachen zu geben, die Vermuthung für sich. Nur in Absicht auf peinliche Sachen kann er kein Gesetz geben, wenn der Besitzer des Regalienbezirkes den Blutbann hat; a) so wie hingegen der Umstand, daß der Regalienbesitzer in peinlichen Sachen nach eignen Gesetzen auch die Unterthanen des Vogteyherrn richtet, diesem an seiner Unmittelbarkeit, und Landeshoheit keinen weitern Nachtheil bringt, als daß diese dadurch unvollständig wird. Der beschränkte Umfang einer Vogtey, die oft nur auf einem einzelnen Gute haftet, kann hie und da die Ursache seyn, daß der Besitzer derselben eben keine bürgerlichen Gesetze daselbst verkündet; allein es ist genug, daß er bisher keine Gesetze in bürgerlichen und Polizeysachen von dem Besitzer der Grafenbänne angenommen, und seine Unterthanen entweder nach den gemeinen Rechten, oder nach besondern Statuten, die der Besitzer der Grafenbänne nicht vorgeschrieben und nicht bestätiget hat, richtete.

a) oben §. 41.

§. 51.
Annahme fremder Gesetze.

Nicht jede Annahme fremder Gesetze ist aber mit dem Verluste der Unmittelbarkeit verbunden. Wenn schon der Vogteyherr die bürgerlichen Gesetze des Besitzers der Grafenbänne

 ange-

angenommen hat, so bleibt er dennoch unmittelbar.

a) Wenn dieses aus bloßer Willkühr, aus Rücksicht auf die Nachbarschaft, oder nur in Ansehung gewisser Gesetze z. B. in Concurs-Sachen u. d. gl. geschehen ist, und es daher in der Willkühr des Vogteyherrn steht, andere Gesetze statt diesen anzunehmen, oder eigne ausgehen zu lassen.

b) Wenn die Annahme zwar nicht aus bloßer Willkühr geschehen, sondern mittelst eines Vertrages zwischen dem Regalienbesitzer und Vogteyherrn eingegangen worden ist, dennoch aber dem Vertrage solche Bedingnisse beygesetzt sind, welche zu erkennen geben, daß der Vogteyherr seiner Unmittelbarkeit nicht entsagt habe. Ein Beyspiel hievon ist schon oben a) vorgekommen. Ein anderes liefert Hr. v. Tröltsch, b) da das Reichsstift Kaisersheim in dem Vertrage v. 1656 mit dem hohen Hause Pfalz-Neuburg als Besitzer der Grafschaften Graispach und Höchstädt, die pfalzneuburgischen Mandate in Absicht auf die in gedachter Grafschaft gelegene Reichsstiftische Vogteyen annehmen zu wollen sich erklärt hat.

Ist aber die Annahme solcher Gesetze nicht aus freyer Willkühr, sondern in der Absicht, die Landeshoheit des Regalienbesitzers anzuerkennen, und unbedingt geschehen, so wird der Vogteyherr ein unmittelbarer, und bloßer niederer Gerichtsherr.

a)

a) §. 27.
b) Im II. Theil seiner Abhandlungen III. Abh. §. 22.

§. 52.
Oberrichterliche Gewalt.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen kann auch der oberrichterlichen Gewalt eines Reichsstandes oder Unmittelbaren untergeordnet seyn, so daß dieser in höherer Instanz erkennt, und daß die Recurse von dem Vogtey- oder Niedergerichtsherrn an jenen gerichtet werden. Eine solche bürgerliche Gerichtsbarkeit ist der Regel nach keine unmittelbare Civilobrigkeit, und kein Kennzeichen der Landeshoheit. Zwar ist das Recht, die Appellationen aus einem Gebiete anzunehmen nicht allemal ein ganz untrüglicher Beweis, daß die bürgerliche Gerichtsbarkeit des Vogteyherrn der Oberherrschaft eines Reichsstandes oder Unmittelbaren untergeordnet sey a).

Sehr richtig aber sagt der Verfasser des Reichsprälatischen Staatsrechts: b)

„Das Recht, die Appellationen aus einem „Gebiete anzunehmen, ist zwar nur ein zwey„deutiges Zeichen, daß die Landeshoheit dahin „gehöre, weil vor Zeiten vielfältig an die aus„wärtigen Schöppenstühle zu Achen, Magdeburg, „Halle, und Braunschweig blos wegen dem Rufe „der Rechtsgelehrsamkeit, und guten Gerichts„ordnung, worinn sie standen, appellirt worden. „Wer aber im Gegentheile über Civilhändel und

„Streitigkeiten in keiner Instanz, und auch nicht „im Falle verweigerter oder verzögerter Justiz zu sprechen hat, der kann sich einmal nicht „für den Landesherrn aufwerfen, es müßten denn „nur besondere Umstände, oder Verträge für „ihn das Wort führen."

Auch hier kömmt den Vogteyherrn in vermischten Reichsländern die Vermuthung der Unmittelbarkeit zu statten, und der Besitzer der Grafschaft, oder des Regalienbezirkes muß es erweisen, daß er das Recht habe, die Appellationen anzunehmen. Nur alsdenn, wenn der Vogteyherr die Gesetzgebung des Regalienbesitzers in bürgerlichen Sachen schon unbedingt erkannt hätte, könnte er nicht wohl mehr das Recht, die Appellationen anzunehmen, demselben streitig machen. In den Verträgen der neuesten Zeiten sind diese Gegenstände miteinander gemeiniglich verbunden und ausgetragen worden; wo aber keine Verträge zur Richtschnur vorliegen, finden die hier vorgetragene Grundsätze ihre Anwendung.

a) So ist dem fürstlichen Hause Schwarzburg in dessen Verträgen mit dem Churhause Sachsen und mit Sachsen Weimar die Landeshoheit eingestanden worden, das fürstl. Haus Schwarzburg aber hat in Ausübung des ihm eingeräumten Gesetzgebungsrechtes nach den sächsischen Gesetzen sich zu richten, auch in gewisser Maße den Appellationszug an die sächsische Gerichte zu gestatten verheissen. S. Heidenreichs Historia des fürstl. Hauses Schwarzburg, S. 306. u. ff.

So gehen die Appellationen von dem Magistrate der Reichsstadt Worms in allen Civilsachen der unbezweifelten Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft dieser Reichsstadt ohne Nachtheil, an das bischöfliche Hofgericht *Limnaei* I. P. Tom. 3. C. LVI. Mehrere Beyspiele sind zu finden in der Allerunterthänigsten Supplication der Bußeckerthaler Reichsritterschaft gegen des Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt Durchlaucht. §. XLVII. wo zugleich aus Schriftstellern, die hier mehr als Zeugen, als nur als Gelehrte anzusehen sind, die beiden Sätze bewiesen werden: Multi praetereunt curias Dominorum quibus homagio obstricti sunt, und multi ex consuetudine ad aliorum provocant tribunalia, quibus tamen nulla ex parte Subjecti sunt.

b) Th. II. Kap. 1. §. 2. n. XXXII.

§. 53.

Ob Landeshoheit der Innbegriff aller Regalien sey?

Merkwürdig ist die über den Unterschied zwischen Landeshoheit und Regalien geführte Correspondenz zwischen dem Etatsrath von Moser, und dem Reichsstadt Augsburg. Rathsconsulenten v. Chrismar. Jener hatte sich geäussert:

„Daß das Wort Landeshoheit jünger sey, „als das: Regalien, ist richtig; heutiges Tags „aber sind sie nicht anders unterschieden, als „wie etwas Ganzes, und dessen Theile; Landeshoheit ist der Complexus aller Regalien, und die Regalien sind einzelne Landesherrliche Jura, welche zusammen die Landeshoheit ausmachen."

 Herr

Herr von Chrismar wandte dagegen ein, daß auf diese Art wenig minder mächtige Reichsstände die Landeshoheit hätten, weil wenige wären, in deren Gebiet mächtige Nachbarn nicht entweder Zoll, Geleit, Münz, Forst, Blutbann oder dergleichen Regalien hätten, folglich könnten sie, wenn nur die Regalien zusammen genommen die Landeshoheit ausmachten, aus Abgang einzelner Regalien keine Landesherrn seyn.

Der Hr. Etatsrath erwiederte hierauf:

„Aus meinem Satz folgt nicht, daß die „Stände, so nicht alle Regalien haben, oder „in deren Gebiet andere Stände per modum „Servitutum Juris publici mehrere, oder we„nigere Regalien hergebracht haben, deswegen „die Landeshoheit nicht besitzen.“ a)

Wenn man von den oben aufgestellten Grundsätzen ausgeht, so wird man den hier aufgeworfenen Zweifel leicht heben können. Man kann nicht sagen, daß Landeshoheit der Innbegriff aller Regalien, und daß die Regalien einzelne landesherrliche Rechte seyen, welche zusammen die Landeshoheit ausmachen, oder wie einige Schriftsteller sich ausdrücken, die Summe der unabhängig von einem andern als Kaiser und Reich hergebrachten Rechte bey die Landeshoheit. Denn

1) Ist es richtig, wie von Chrismar bemerkte, und von Moser eingestand, daß auch der-

derjenige, der nicht alle Regalien hat, doch Landesherr seyn kann. b)

2) Es bleiben also immer folgende Fragen übrig: wie viel Regalien müssen vorhanden seyn, wenn der Complexus vollständig, und die Summe hergestellt seyn soll, die die Landeshoheit ausmachen muß? Was für Regalien muß derjenige schlechterdings haben, welcher auf Landeshoheit Anspruch machen will, und welche Regalien dürfen ihm fehlen, ohne daß er aufhört, Landesherr zu seyn? Wann sind die Regalien, die ein anderer Stand in einem Gebiete hergebracht hat, als Staatsrechts-Dienstbarkeiten, und wann als landesherrliche Rechte anzusehen?

Diese Zweifel sind alle gehoben, und diese Fragen sind alle beantwortet, wenn man annimmt, daß eine unabhängig von jedem andern als Kaiser und Reich hergebrachte Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen der wahre Erkenntnißgrund der Landeshoheit sey.

Denn daraus folgt:

a) Daß derjenige, welcher eine solche bürgerliche Gerichtsbarkeit besitzt, Landesherr, oder wenigstens unmittelbar sey, wenn er auch übrigens wenig oder gar keine Regalien — in so ferne man darunter die Grafenbänne, oder Grafschaftsrechte versteht — besäße.

b) Daß jene Regalien als Staatsrechts-Dienstbarkeiten anzusehen seyen, welche von dem Besitzer des Regaliendistrikts da ausgeübt wer-

den, wo der Vogteyherr eine unabhängige bürgerliche Gerichtsbarkeit hat.

c) Daß also die Grafschaftsrechte, oder sogenannte hohe Regalien weder einzeln noch mehrere zusammen genommen die Landeshoheit für sich allein, und ohne Civilgerichtsbarkeit begründen können.

In einem anderen Verstande hingegen kann man sagen, daß die Landeshoheit nicht sowohl der Innbegriff der Regalien — wenn man darunter die Grafschaftsrechte versteht — als vielmehr der Regierungsrechte sey. Denn es ist gewiß, daß der unmittelbare Vogteyherr in Absicht auf alle aus der Oberherrschaft fliessende Rechte, durch welche das Wohl des grossen oder kleinen Staates befördert werden muß, die Vermuthung für sich hat, und den Besitzer des Regalienbezirkes von der Ausübung derselben ausschließt, in soferne dieser nicht beweisen kann, daß er dieses oder jenes Regal entweder in Rücksicht auf die befragte Vogtey, oder wenigstens im allgemeinen über den ganzen Umfang der Grafschaft oder des Regalienbezirkes hergebracht habe c).

a) Nothwendige Beleuchtung der Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau, 1788. S. 133. §. 43.

b) Oben §. 36. 37. u. 38.

c) Oben §. 48. u. 49. Hieraus läßt sich der Werth des Beweises bestimmen, welcher für die Landeshoheit des Regalienbesitzers so oft aus der Lage hergenommen wurde. Das sogenannte Argumentum ex situ beweißt gar nichts für die Landeshoheit. Es ist neben andern erst noch vor wenigen Jah-

ren von dem Markgräflichen Hause Baden gegen das in der Grafschaft Eberstein gelegene Kloster Frauenalb, und gegen das in der Markgrafschaft Baden gelegene Kloster Schwarzach gebraucht worden. Man sehe die im J. 1772 und 1775 erschienene Badische Deductionen.

§. 54.

Ob die Collectation ein Kennzeichen der Landeshoheit sey?

Gleichwie nur die aus der Münde oder Schutzherrlichkeit, und aus der Erbgerichtsbarkeit erwachsene Civilobrigkeit der Grund der Landeshoheit ist: so kann auch nur das aus eben diesen Quellen entstandene Besteurungsrecht, nur diejenige Collectation ein Kennzeichen der Landeshoheit seyn, welche mit einer von Kaiser und Reich allein abhängigen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen verbunden ist.

Alle Schatzungen und Besteurungen hingegen, welche mit dieser Civilgerichtsbarkeit nicht verbunden, — welche Ueberbleibsel der alten Grafschaftsrechte sind, und von dem Besitzer des Regalienbezirkes da ausgeübt werden, wo er keine bürgerliche Gerichtsbarkeit und sich der Vogteyherr der gesetzgebenden, und oberrichterlichen Gewalt des Grafschaftsbesitzers noch nicht unterworfen hat, sind, wie der Blutbann und andere Grafenbänne, blos als Staatsrechtsdienstbarkeiten in fremdem Gebiete anzusehen, und als solche zu beurtheilen, sie dürfen also niemals

als

als ein Beweis der Landeshoheit angeführt werden.

Beyspiele solcher Grafschaftsrechte liefert unter andern die Grafschaft Oettingen. Hier hatten eingesessene Vogteyherren, besonders geistliche, den sogenannten Reiswagen a) oder eine Abgabe dafür zu leisten b).

Eine solche Abgabe ist auch der sogenannte Grafenschatz, c) und im Oettingischen der Friedschatz. d) Selbst die Reise und Folge kömmt hie und da in ältern Urkunden neben dem Blutbann und Wildbann als ein Grafschafts-Recht vor, und darf also nicht immer für das mit der Vogtey verbundene Collectationsrecht angesehen, oder als Beweis der Landeshoheit angeführt werden. e)

Da die Collectation mit der unmittelbaren bürgerlichen Gerichtsbarkeit verbunden seyn muß, wenn sie ein landesherrliches Recht seyn soll, so folgt auch, daß derjenige Vogteyherr, welcher sich der gesetzgebenden, oder oberrichterlichen Gewalt eines Reichsstandes in bürgerlichen Sachen unterworfen hat, wenn er auch das Collectationsrecht und die Steuern sich vorbehalten hätte, doch des Collectationsrechts ungeachtet auf Landeshoheit keinen Anspruch machen könne. Dieser Fall kömmt würklich, jedoch selten vor.

a) Materialien zur Oeting. Gesch. I. Band. S. 361.

b) *Mulz*, Repraesentatio Majestatis Caesareae P. I. C. 15. §. 4. n. 128. wo er sagt:

„habent

„habent ordines Imperii etiam suas Angarias et „perangarias, *nonnunquam etiam ab iis, qui alias „Collectas de suis habent*, etiam de ecclesiasticis. „Principibus Oetingensibus *Currus ad Expeditio„nes bellicas* a Commenda ordinis teutonici in Oe„tinghen praestatur, idemque a quibusdam Mo„nasteriis sub protectione Domus Oetingensis prae„stabatur, vel in ejus locum aliud Commodum „substitum. „

Diese *Collectae de Suis* sind eigentlich das heutige Landesherrliche Besteurungsrecht in den vermischten Reichslanden.

c) Struben Nebenst. II. Th. 9te Abhandlung §. 2. „In den Grafschaften wurde vielfältig der Gra„fenschatz aufgebracht.“

d) Von diesem sagt Mulz a. a. O.

„In familia Oetingensi *singularis census* obtinet, „qui vocatur der Friedschatz Videtur antiqui„tus Imperatoribus pro pace observanda praestitus „fuisse, quem Comites Oetingenses postmodum „cum reliquis *Regalibus* impetrarunt.“ Materialien zur Oet. Gesch. a. a. O.

Nach Puffendorff de Jurisd Germ. P. II. *S.* III. C. I. §. XLII. scheint der Friedschatz ein Census libertatis gewesen zu seyn, weil Friede öfter so viel hieß als Freyheit. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Grafen sich den Grafen- Fry- oder Friedschatz von denjenigen bezalen liessen, welche übrigens Frey von ihnen waren, Freyheit und Friede erhalten hatten. Der Friedschatz ist also ein Kennzeichen der erhaltenen Freyheit. (Immunitas) Deswegen wird auch Burgfriede Immunitas Castri, vel civitatis genannt. Puffend. a. a. O. §. XLV.

e) Hiernach ist dasjenige zu berichtigen, was Hr. von Tröltsch in dem übrigens vollkommen gründlichen

chen Werke: Gedanken vom ächten Begriffe, und Grunde der Unmittelbarkeit rc. §. 15. von der Reise und Folge sagt. Denn wenn es gleich richtig ist, daß kein Landsaß und Mittelbarer Reise und Folge hat; so kann doch ein Reichsstand und Grafschaftsbesitzer in dem Gebiete eines Unmittelbaren Reise und Folge als eine Staatsrechtdienstbarkeit hergebracht haben.

§. 55.

Forsthoheit, Wildbannsherrlichkeit.

In Absicht auf Waldungen und andere entweder zur Holzkultur oder zur Jagdlust geeignete Orte und Plätze, unterscheiden sich sowohl nach der Natur der Sache, als nach den in Deutschland geltenden Rechten, viererley Befugnisse.

1. Landesherrliche —
2. Wildbannsherrliche —
3. Eigenthumsrechte.
4. Dienstbarkeiten.

Zu den landesherrlichen Rechten gehört der Regel nach alles, was in die höchste Aufsicht in einem kleinen oder grossen Staate über Holzkultur, Benutzung der Waldungen und Jagden einschlägt, da der Landesherr in Absicht auf alle Rechte die Vermuthung für sich hat, welche als Mittel zu Besorgung des Wohls der Unterthanen anzusehen sind. Der Landesherr kann daher Forst- und Jagdordnungen vorschreiben, über deren Festhaltung wachen, und diejenige bestrafen

sen, welche dawider handeln. Er kann die hiezu erfoderliche Bedienstete aufstellen u. s. w. Den Innbegriff dieser Rechte nennt man die Forsthoheit, oder Landeshoheit in Forstsachen.

Da keine Landeshoheit ohne Civilobrigkeit bestehen kann, und der unmittelbare Vogteyherr die landesherrlichen Rechte besitzt, so hat auch dieser der Regel nach die Vermuthung in Absicht auf die Forsthoheit oder Landeshoheit in Forstsachen, und die daraus fliessende Rechte für sich; jedoch mit Rücksicht auf das, was in der Folge von der Wildbannsherrlichkeit gesagt werden wird.

Der **Wildbann**, oder die **Wildbannsherrlichkeit** ist ein Grafenbann, oder Regal in der engern Bedeutung dieses Wortes, in so ferne es nämlich nicht überhaupt die sämtliche heut zu Tage einem deutschen Landesherren zustehende Rechte, sondern die von Altem her von den Kaisern, und den Reichsbeamten im Namen der Kaiser, und zwar von jenen durch ganz Deutschland, von diesen aber in ihren Amtsbezirken ausgeübte, in der Folg aber zum Theil erblich gewordene Regierungsrechte anzeigt.

Wildbänne zu errichten, war ein kaiserliches Recht. Sie wurden daher *Sylvæ Foreſtatæ* genannt:

„Rex præconis Voce ipſum Locum ſeu „regiunculam *per totum Comitatum* ubi ſita „eſt

„est, forestam edicit, forestique legibus „communitam.“ a)

Schon sehr frühe hatten die Besitzer der Grafschaften Wildbänne, so daß es beynahe eines war, Graf seyn, und den Wildbann haben b).

Der Wildbannsherr ist also da — wo er keine Civilobrigkeit hat, bloßer Besitzer eines Grafenbannes, und übt die Wildbannsherrlichkeit nur als eine Staatsrechtsdienstbarkeit in fremdem Gebiete aus. Die Landeshoheit in Forstsachen oder die eigentliche Forsthoheit steht ihm nicht zu. Er kann besonders in Sachen, welche die Holzkultur betreffen, keine Verordnungen ergehen lassen, da hierinn alles von dem Landesherren abhängt, sondern höchstens in Sachen, welche die Jagd und den Wildbann betreffen. Hingegen übt er die einmal hergebrachten Rechte unabhängig von dem Landes- oder unmittelbaren Vogteyherrn aus c).

Er bestraft die Wilddiebe, und zwar nach seinen eignen Gesetzen, und dem Herkommen, das ist, die Unterthanen eines fremden Vogteyherrn, wie seine eigne Unterthanen, wenn sie sich in seinem Wildbannsbezirke vergehen. Es sind in manchen Wildbannsbezirken noch mehr Rechte, dem Herkommen nach, mit der Wildbannsherrlichkeit verbunden z. B. das Geäckerig, oder wie es an andern Orten genannt wird/, die Eichelmast, das Bannen und Oefnen der jungen Schläge, die Abdeckerey, der Viehschnitt

schnitt ꝛc. Allein da diese Rechte ihrer Natur nach entweder zu der Sorge für das öffentliche Wohl, oder zu den Eigenthumsrechten gehören, so kann sie der Wildbannsherr weiter nicht ansprechen, als in so ferne er zeigen kann, daß er solche entweder in Rücksicht auf diese oder jene Vogtey oder in Rücksicht auf seinen ganzen Wildbannsdistrict hergebracht habe. d)

Wo die Wildbannsherrlichkeit mit der Vogtey und Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden, und der Wildbannsherr zugleich Vogteyherr ist, finden oft verschiedene Rechte und Ausflüsse der Wildbannsherrlichkeit statt, die der Wildbannsherr da nicht auszuüben hat, wo er nicht Vogteyherr zugleich ist. Z. B. Die Jagdfrohnen, die Hundslege, der Hundshaber, die Forstgarben ꝛc. Man könnte diese Rechte eher Vogteyliche als Wildbannsherrliche nennen. Aber auch hier findet die Regel statt, daß der mit der Vogtey versehene Wildbannsherr dergleichen Rechte nicht auszuüben, und dergleichen Abgaben nicht zu fodern berechtiget ist, wenn er nicht beweisen kann, sie hergebracht zu haben e).

Oft wird die Wildbannsherrlichkeit die Forstliche Obrigkeit genannt. Dieser Ausdruck ist aber nur da schicklich und anwendbar, wo die Wildbannsherrlichkeit mit der Landeshoheit oder unmittelbaren Vogtey verbunden ist.

Die Wildbannsherrlichkeit ist von der bloßen Jagdherrlichkeit zu unterscheiden.

Diese kann auch mittelbaren Adelichen und Güterbesitzern zustehen; sie ist aber keine Staatsgerechtsdienstbarkeit, sondern muß nach den Gesetzen des Landesherrn ausgeübt werden.

Die Eigenthumsrechte, wohin alle Nutzungen, welche aus einem Walde an Holz und Waldfrüchten, Graß u. s. w. gezogen werden können, gehören, sind der Landeshoheit in so ferne untergeordnet, als das Wohl des Staates solches erfodert. Der Eigenthümer muß sich also den zur Aufnahme der Holzkultur gereichenden landesherrlichen Verordnungen unterwerfen. Es kann ihm aber keine Nutzung des Waldes entzogen werden, es sey dann, daß das gemeine Wohl solche Einschränkungen rechtfertige, oder daß der Landesherr darthun könne, diese oder jene Nutzung aus den Waldungen der Unterthanen hergebracht zu haben. Auch der Wildbannsherrlichkeit sind die Eigenthumsrechte in so ferne untergeordnet, als dem Wildbannsherrn die Ausübung des Jagdregals, und die Ausschließung aller anderer, selbst des Eigenthümers von der Jagdlust und dem Jagdnutzen zusteht; der Wildbannsherr kann sich aber aus dem Grunde der Wildbannsherrlichkeit keine Nutzung aus dem Walde, es sey an Holz oder Baumfrüchten zueignen, als in so ferne er solches mit dem Wildbannsregal hergebracht zu haben beweisen kann.

Auch

Auch kann der Wildbannsherr sich der Regel nach die Bestrafung der Holzdiebstäle, des unerlaubten Vieheintreibens in die Waldungen, des verbotenen Grasens in denselben nicht anmaßen. Die Bestrafung dieser Frevel so wie die richterliche Bestimmung des Schadensersatzes für den Eigenthümer gehört der Civilgerichtsbarkeit zu. Selbst Unterthansgemeinden haben hie und da dieses Strafrecht auszuüben.

Privatdienstbarkeiten, zum Beyspiel die Waide, das Beholzungsrecht in einem fremden Walde (Jus lignandi) schränken die Eigenthumsrechte ein, sind aber der Forsthoheit und der Wildbannsherrlichkeit auf die nämliche Weise, wie die Eigenthumsrechte, untergeordnet.

Wenn nun das, was bisher über die Forsthoheit, Wildbannsherrlichkeit, das Jagdrecht und Waldeigenthum gesagt worden, ins Kurze zusammengezogen wird, so lassen sich folgende allgemeine Grundsätze aufstellen:

1) Alles, was die Sorge für die Holz-Cultur betrift, hängt, der Regel nach, bloß von dem **Landes- oder unmittelbaren Vogtey-herren** ab.

2) Der **Wildbannsherr** hat alle diejenige Rechte unabhängig von dem Landesherrn auszuüben, welche auf das Jagdwesen einen unmittelbaren Bezug haben, besonders diejenige, ohne welche die Ausübung des Jagd-Regals nicht statt haben kann.

3) In Rücksicht auf andere — zwar mit dem Wildbannsregal nach dem Herkommen vieler Wildbannsdistricte verbundene Rechte, welche aber aus dem Begriffe des Jagdregals nicht nothwendig fliessen, und auf das Jagdwesen keinen unmittelbaren Bezug haben, hat der Wildbannsherr die Vermuthung nicht für sich, sondern kann sich nur so viel herausnehmen, als er würklich hergebracht hat.

4) In Absicht auf alle Nutzungen, welche an Holz, Waldfrüchten, Graß ꝛc. aus einem Walde gezogen werden können, hat nur allein der Eigenthümer die Vermuthung für sich. Weder der Landes- noch der Wildbannsherr können sich der Regel nach etwas davon zueignen, wenn sie es nicht unzweifelbar hergebracht haben.

Nach diesen Grundsätzen lassen sich leicht die so oft aufgeworfenen Fragen: ob diese oder jene angebliche Würkung der Forst- oder Wildbannsherrlichkeit dem Landes- oder unmittelbaren Vogteyherrn, oder dem Wildbannsherrn zustehe, ob diese oder jene Nutzung dem Wildbannsherrn oder dem Eigenthümer gebühre? entscheiden.

a) S. Buri behauptete Vorrechte der alten königlichen Bannförste, und die Abhandlung von der Regalität der Jagden.

b) Man sehe oben §. 16. not. d. Buri S. 46 u. ff. S. 95 u. ff. wo er das Capitulare III. von 789 anführt, wo es heißt: Comites in Venationem non vadant illo die quando placitum debent custodire. Oben §. 20 und 21.

c) Oben

c) Oben §. 38. 39. 40. 41. Der Wildbannsherr hat wohl auch an manchen Orten solche Rechte, welche mehr auf Holzkultur als nur auf das Jagdwesen einen Bezug zu haben scheinen. Z. B. Das Bannen der Waldungen, das ist das Verbot dieselbe mit dem Viehe zu betreiben, oder Holz in denselben zu fällen. In so ferne dieses Verbot blos die Absicht hat, die Jagdlust zu befördern, ist dasselbe ein Wildbannsrecht. In so ferne es aber die Sorge für die Holzkultur zum Gegenstande hat, ein Landesherrliches, das ist ein solches Recht, in Absicht auf welches der Landes- oder unmittelbare Vogteyherr die Vermuthung für sich hat, daß es ihm zustehe. Die unmittelbaren Vogteyherren gestehen daher dem Wildbannsherren dieses Recht, da nicht zu, wo er es nicht eigens hergebracht. Eben so verhält es sich mit der Erlaubniß die Waldungen auszureuten, und mit derjenigen Abgabe an Geld oder Früchten, welche entweder ein für allemal oder jährlich für diese Erlaubniß, oder auch zur Entschädigung des Wildbannsherrn für den Abgang an der Erträglichkeit, und dem Vergnügen der Jagd entrichtet werden muß.

d) Oben §. 49.

e) *Seyffert* Operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint? Wirceburgi 1790. §. §. 17. et seqq. et §. 26.

§. 56.

Huldigung.

Die Huldigung kann nicht ohne Unterschied als Beweis der Landeshoheit angesehen werden. Denn auch die Blutbannsherrn haben hie und da an Orten, wo sie keine Civilobrigkeit, und folglich keine Landeshoheit haben, die Huldigung hergebracht.

Hallwachs, welcher die Cent oder das Landgericht Umstatt als einem Territorial- und Landeshoheitsbezirk im Odenwald aufstellen, und die dortige Ritterschaft, und andere Vogteyherren z. B. Löwenstein zu Landsassen machen will, a) beruft sich unter andern auch auf den Centeid, welcher Pfalz und Hessen von den Vogteyunterthanen der eingesessenen Ritterschaft u. s. w. geleistet wird, und in welchem die merkwürdigen Formalien vorkommen:

„Daß sie alles thun und lassen wollen, was „getreuen Unterthanen, insonders die Centun„terthanen dem Herkommen nach ihrem natür„lichen Erbherrn von Rechts- und guter Ge„wohnheit wegen zu thun schuldig sind."

Ja sogar in einigen Eidesformeln in den Umstattl. Saalbüchern heißt es: „was getreue „Unterthanen ihrem Herrn und Landesfürsten von „Rechts und Pflichten wegen zu thun schuldig „sind."

Diesen Eid stellt der angeführte Schriftsteller als Kennzeichen der Landeshoheit auf, bezeugt aber, daß auch die Vogteyherren sich huldigen lassen, und setzt nach seinen irrigen Begriffen hinzu:

„Cumque etiam (vogtiacorum locorum „subditi) juramentum præstent ihren Vogtjun„kern, probe sciendum, hoc neutiquam esse „Homagiale purum, & absolutum, sed solum„modo eine Pflicht, so man den Gerichtsherren ei„nes Dorfs, Schloß, oder weiters, ablegt."

Der

Der Blutbann und die Cent sind der Erkenntnißgrund der Landeshoheit nicht; eine Huldigung, welche nur in Rücksicht auf dieselbe geleistet wird, kann also auch kein Kennzeichen der Landeshoheit seyn. Dieses ist die — obgleich oft verkannte Ursache, warum die Huldigung als ein schwankendes und unsicheres Kennzeichen der Landeshoheit angegeben wird b).

Es finden also hier folgende Grundsätze statt:

1) Diejenige Huldigung, welche dem Blutbannsherrn, dem Besitzer der Grafschaftsrechte geleistet wird, ist kein Beweis der Landeshoheit oder eigentlicher kein landeshoheitliches Recht, sondern eine ganz zufällige Würkung des Blutbanns, als einer Staatsrechtsdienstbarkeit in fremdem Gebiete, wenn der Blutbannsherr keine bürgerliche Gerichtsbarkeit, auch nicht in höherer Instanz über die Huldigung leistende Unterthanen eines fremden Vogteyherrn hat, wohl aber wenn es seine eignen Vogteyunterthanen sind, oder der Vogteyherr sich der gesetzgebenden und oberrichterlichen Gewalt des Blutbannsherrn in bürgerlichen Sachen unterworfen hat.

2) Diejenige Huldigung, welche einem Vogteyherrn, der einer solchen Gewalt in bürgerlichen Sachen sich nicht unterworfen hat, geleistet wird, ist ein landeshoheitliches Recht c).

3) Der Blutbannsherr hat der Regel nach das Recht nicht, sich huldigen zu lassen; er muß beweisen, solches hergebracht zu haben. Der un-

unmittelbare Vogteyherr aber hat hierinnen die Vermuthung für sich d).

Auf eben diese Weise kann man den Werth aller angeblichen Kennzeichen der Landeshoheit und Unmittelbarkeit leicht prüfen. Keines derselben kann für sich allein und ohne die unmittelbare Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen einen Beweis der Landeshoheit ausmachen.

a) Diss. de Centena illimitata, s. territoriali. Franc. 1746.

b) *Heumann* de Characteribus Sup. terr. §. XLVIII. wo viele merkwürdige Streitigkeiten und Schriften über diesen Gegenstand angezeigt sind.

Daß Unterthanen mehrern Herren, und jedem derselben in Rücksicht auf die ihm zuständige Rechte huldigen können, beweißt der von Hanselmann angeführte Vertrag zwischen Maynz und Hohenlohe vom J. 1361 wegen Nidernhall, wo es heißt:

„Ist geredt dass die Burgere zu Nidernhalle uns und unserem Stifte (Mainz) und Grafften von Ho- „henlohe und sinen Erben swören sollent *unser* „*yglichen zu sinen Rechten.*"

c) Die Reichsritterschaft des Cantons Allgäu, Hegäu und Bodensee, sagt in einem im J. 1730 gedruckten so betittelten Allerunterthänigsten Erbitten (an K. Majestät) pro clementissime decernendo decreto inhibitorio de non amplius turbando in possessione vel quasi Immedietatis etc. contra die Landgrafschaft Nellenburg zu Stockach, u. Landgericht das.

„Wie dann löbl. Landgrafschaft Nellenburg ge- „ständig seyn muß, daß unserm Ritter-Canton, „und Mitgliedern das Jus privative recipiendi „homagium von allen auch unerdenklichen Zeiten „bis heutige Stund zukommen, auch unsere ritter- „schaftliche Unterthanen mit der infima specie ho-

„ma-

„magii gegen Nellenburg niemals verbunden ge„weßt, sondern die Hegäuische Cavaliers von ihren „Subditis proprio eorum nomine privative die Erb„huldigung ohne einig Nellenburg. Contradiction „eingenommen, und noch nehmen, quae praestatio „homagii prima Agnitio et Confessio Subjectionis „est, et Superioritatis insigne, et tessera, quod „homagium naturali tantum Domino, dem Erb„herrn, non accidentali, qualis est der Fraisische „praestandum, ita ut si in pago, vel loco quo„dam, ut in Substrato unus habeat Jurisdictionem „civilem, alius vero merum Imperium, sive cri„minalem Jurisdictionem, ei homagium praestan„dum est, qui civilem Jurisdictionem NB. cum „territorio habet."

d) Gedanken v. ächten Begriff d. Unmittelb. §. 23 S. 211.

§. 57.

Cent.

Die Grafschaften waren in einigen Gegenden Deutschlands in Centen eingetheilt, und die Centgrafen waren Vicarien der Grafen, oder Vicegrafen a). Daß die Centen nicht in allen Gegenden Deutschlands bekannt waren, ist schon von mehrern Schriftstellern angemerkt worden b). Eine eben so bekannte Sache ist es, daß man heut zu Tage an vielen Orten die Cent und den Blutbann für ein und eben dasselbe halte oder dem Blutbann den Namen Cente beylege, sie ist auch würklich mit dem Blutbanne an einigen Orten verbunden, und wird dann von vielen: Centena sublimis oder illimitata genannt. Oft aber beschränkt sich

die Cent blos auf die Bestrafung geringerer Verbrechen c).

Die Cent kann niemal — und so wenig als der Blutbann zum Kennzeichen der Landeshoheit aufgestellt werden. Wo der Vogteyherr eine unmittelbare Civilobrigkeit hat, ist die Cent als eine Staatsrechtsdienstbarkeit in fremdem Gebiete zu betrachten.

a) Herchenhahn Gesch. des R. R. H. R. I.Th. S. 32.

Duces metropolitanis, Comites Episcopis, Centenarii vel Vicarii parochis sive plebanis comparantur. Walafr. Strabo de rebus Eccles. c. 31. angeführt von Möser Osn. Gesch. I. Th. S. 242.

b) Möser am angef. Orte. S. 243. Estor Origines I. P. hass. Cap. II. §. 191.

c) Pütters auserlesene Rechtsfälle, II. Bs. I. Theil. Deductio in Sachen Löwenstein contra Wertheim §. 48.

§. 58.

Vogtey- und Erbgerichtsbarkeit.

Aus allem, was bisher, und besonders im ersten Theile dieser Schrift gesagt worden, erhellet nicht nur die Natur der Vogtey und ihr Ursprung, sondern es läßt sich auch leicht beurtheilen, in wie ferne die Vogtey als ein Kennzeichen der Landeshoheit gelten könne. Indessen wird es doch nicht überflüssig seyn, noch einige bey Beurtheilung der Landeshoheitsstrei-

tig-

tigkeiten anwendbare Bemerkungen nachzutragen.

Es ist oben a) schon angeführt worden, daß es eine Vogtey gebe, die mit keiner Gerichtsbarkeit verbunden ist. Diese kann nie einen Anspruch auf Landeshoheit begründen, weil ohne alle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen keine Landeshoheit denkbar ist. b)

Eben so giebt es auch eine andere Vogtey, die kein Beweis der Landeshoheit ist. Es haben nämlich hie und da die Blutbannsherrn sich oberste Vögte, und ihre Grafschaftsrechte die oberste Vogtey genannt. c) Allein da es nicht auf Namen, sondern auf die Sache ankömmt, so ist und bleibt ein Blutbannsherr nichts weiter als Blutbannsherr, wenn er sich gleich obersten Vogt und Herrn nennt, und es steht ihm deswegen doch keine Landeshoheit zu, wenn sich der Vogteyherr seiner gesetzgebenden und oberrichterlichen Gewalt in bürgerlichen Sachen nicht unterworfen hat.

Eine weitere Bemerkung, die hier an ihrem rechten Orte stehen dürfte, ist, daß wenn von Vogtey gesprochen wird, viel Staatsrechtsgelehrte sich eine niedere Gerichtsbarkeit vorstellen, die der Vogteyherr aus blosser Vergünstigung des Herzogs, Grafen, oder Regalienbesitzers erhalten hat, und welche also als eine, den Rechten des Verleyhers so viel möglich unnachtheilige Verleyhung angesehen werden

muß,

muß, und sich nicht ohne Unterwerfung gegen eben diesen denken läßt. Sie halten sich an das Sprüchelchen: Princeps est fons omnis Jurisdictionis, und glauben daher, daß die Gerichtsbarkeit des Vogteyherrn aus dieser Quelle geflossen, und daß also eine stete Rücksicht auf diese Abkunft genommen werden müsse.

Vorzüglich hat Ludewig d) diesen Irrthum gelehrt, und ihn mit vielen Scheingründen unterstützt, die wir einer nähern Prüfung unterwerfen wollen.

Er behauptet, die deutschen Fürsten (Principes) hätten die Erbgerichtsbarkeit dem Landadel deswegen ertheilt, weil ihnen dieser seine allodialen Güter zu Lehen aufgetragen hätte. Seine Gründe sind folgende:

1) Die Erbgerichtsbarkeit sey beynahe überall lehenbar.

Schon dieser erste Grund ist ganz falsch, und widerspricht der Erfahrung. Denn es giebt sehr viele von jeher allodiale und dennoch mit der Vogtey und Erbgerichtsbarkeit versehene Güter, und wenn gleich viele Güter des Adels lehenbar sind, so ist doch die Erbgerichtsbarkeit und Vogtey selten allein zu Lehen verliehen worden, wohl aber die Vogtey mit dem Gute. Es giebt sogar Güter, bey deren Verleihung der Vogtey und Gerichtsbarkeit gar nicht einmal in den Lehenbriefen gedacht worden, und

auf

auf welchen der Vasall die Erbgerichtsbarkeit und Vogtey dennoch hat, und zwar, ohne daß er damit von dem Lehenherrn des Gutes, oder von jemand anderm, belehnt wäre. Man erwäge nur, was oben schon gesagt worden ist, daß in ältern Zeiten die Realgerichtsbarkeit, und die Realfreyheit eine Folge der Personalgerichtsbarkeit und Personalfreyheit waren e).

2) In Schwaben und Franken, wo es noch sehr viele allodiale Güter des Adels gebe, wäre doch die Gerichtsbarkeit mit diesen Gütern nicht verbunden, sondern die Fürsten (*Principes*) hätten die Gerichtsbarkeit über dieselbe noch heutiges Tages.

In Schwaben, Franken, und am Rhein haben beynahe alle Güter des Adels die Vogtey, und Erbgerichtsbarkeit; nur haben nicht alle den Blutbann. Aber auch diesen haben sehr viele. Weil die Grafen und Regaliendistrictsbesitzer aus dem Grunde des Blutbanns dem Adel zu Leib giengen, so suchten und erhielten diese häufig Blutbanns-Privilegien. Es ist also falsch, daß die Erbgerichtsbarkeit mit den Gütern des Adels in Schwaben, Franken, und am Rhein nicht verbunden sey; und daß nicht alle Vogteyen mit dem Blutbann versehen sind, und dieser an vielen Orten noch dem Besitzer der Grafschaft zusteht, in welcher die Vogtey gelegen ist, beweißt nicht, daß die-

mit

mit dem Gute verbundene Vogtey und Erbgerichtsbarkeit von dem Besitzer der Grafschaft auf den Vogteyherrn gekommen sey.

3) In denjenigen deutschen Ländern, wo alle Ritter und Adeliche Lehenleute des Fürsten seyen, da wäre auch selten ein adeliches Gut ohne Erbgerichtsbarkeit.

Adel und Ritterschaft haben in einem Lande wie im andern die Erbgerichtsbarkeit; sie entstand auch in einem Lande wie im andern. Nur aber findet der sehr wesentliche Unterschied statt, daß diese Erbgerichtsbarkeit in einigen Ländern unmittelbar seyn kann, in einigen aber es durchgehends nicht ist. Im Erzherzogthume Oesterreich, in Bayern ꝛc. hat der Adel die Erbgerichtsbarkeit von jeher gehabt, wie der Adel in Schwaben, Franken, und am Rhein; dort aber konnten die Güterbesitzer nie zur Unmittelbarkeit und Landeshoheit gelangen, wohl aber hier. Hätte die Bayrische Ritterschaft, so wie jene in Schwaben, Franken und am Rhein, sich in ein Corpus vereinigt, die Steuern dem Kaiser, und Reich entrichtet, keine Landesgesetze des Herzogs v. Bayern angenommen, und diesen nicht als den Obersten Richter erkannt, so würde ihre Erbgerichtsbarkeit zur Unmittelbarkeit und Landeshoheit erwachsen seyn, wie jene der Ritter in Schwaben und Franken. Das gieng freylich im Lande eines mächtigen Herzogs so leicht nicht

an.

an. Doch haben selbst im Herzogthum Bayern die Stifter Freysing, Regensburg ꝛc. ihre Unmittelbarkeit, und ihre von den Herzogen unabhängige Gerichtsbarkeit erhalten.

4) Da ehedessen alle Länder ihre Grafen gehabt hätten, heut zu Tage aber wenige der Leztern mehr übrig wären, so sey, um die Kosten zu ersparen, die Gerichtsbarkeit dem Adel überlassen worden.

Es ist bisher gezeigt worden, daß die Grafschaften erblich geworden und nicht ganz aufgehört haben, und daß sie, weil sich die Erbgerichtsbarkeit immer höher erhob, endlich in bloße Regalienbezirke umgestaltet wurden. In Schwaben hätten, nach Abgang der Herzoge, alle Grafen überein kommen müssen, den Güterbesitzern die Vogtey zu Lehen zu geben; denn wie hätten diese sie auf eine andere Art erlangen können, wo ferne sie solche von den Grafen hätten erhalten müssen. Obgleich Philipp Herzog v. Schwaben seine Güter in diesem Lande beynahe alle veräusserte, so daß ihm nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber f) nichts, als der leere Namen eines Landesherrn übrig blieb, so kann man doch nicht sagen, daß dadurch die Stände und der Adel in Schwaben die Vogtey auf ihren Gütern erhielten, denn Philipp veräusserte nur die Güter, die er hatte, zwar vielleicht mit der Erbgerichtsbarkeit; aber auf des Adels Gütern hatte dieser die Erbge-

richts-

richtsbarkeit schon. In andern Ländern, wo die Eintheilung in Grafschaften schon früher aufhörte z. B. in Bayern g) wurde die Gewalt in dem Herzoge concentrirt, und der Adel stand nun unmittelbar unter diesem. Doch änderte dieß nichts in Absicht auf die Erbgerichtsbarkeit, wie weiter unten noch gezeigt werden soll. Wenn auch würklich z. B. in Schwaben, die adelichen Güterbesitzer diejenigen Rechte zu Lehen erhalten hätten, welche die Grafen vorher hatten, welches doch nicht ist, so würden sie doch nicht die Erbgerichtsbarkeit, sondern den Blutbann, und Wildbann und allenfalls die Befreyung vom Landgerichte erhalten haben. Doch die meisten Landgerichte giengen ja von sich selbst nach und nach ein, oder veränderten ihre Gestalt wesentlich, nicht als hätten die Grafen die bürgerliche Gerichtsbarkeit an die adelichen Güterbesitzer verschenkt, sondern aus ganz andern oben schon berührten Ursachen. Zu dem bestand ja die Erbgerichtsbarkeit neben den Landgerichten. h) Man kann also nirgends weder in Schwaben, Franken noch Bayern ꝛc. zeigen, daß die Vogtey oder Erbgerichtsbarkeit von den Herzogen oder Grafen (Principibus) auf den Adel gekommen oder diesem durchgängig zu Lehen gegeben worden wäre.

5) Wenn der Adel von den ältesten Zeiten her die Erbgerichtsbarkeit gehabt hätte, so wäre es unnöthig gewesen, die Grafen zu bestellen.

Die

Die Grafen hatten den Blutbann und andere Regalien; sie mochten wohl auch auf den Landgerichten die Streitigkeiten derjenigen zu entscheiden gehabt haben, die keinen Vogt hatten, auch durch Kaiserl. Freyheiten ihrer Gerichtsbarkeit noch nicht entzogen waren, allein das hob die Gerichtsbarkeit der Vogteyherrn nicht auf, und der Bauer, der einen Vogt hatte, konnte nur bey diesem oder durch diesen Recht nehmen i). Die Vogtleute der Klöster und Adelichen, die nicht unmittelbar unter dem Herzoge oder Grafen standen, konnten also auch nicht bey diesem Recht suchen, oder belangt werden.

6) Noch heut zu Tage hätten die amtsäßigen Güter deswegen keine Gerichtsbarkeit, weil die Aemter (*Praefecti*) an die Stelle der ehemaligen Grafen eingetreten wären.

Amtsäßige Güter werden in Sachsen diejenigen genannt, welche unter den Fürstlichen Aemtern stehen, und deren Besitzer bey diesen belangt werden können; da hingegen die Besitzer der schriftsäßigen Güter unmittelbar unter dem Hofgerichte stehen k).

Daß nun die Besitzer amtsäßiger Güter selten die niedere Gerichtsbarkeit — noch seltener die Criminalgerichtsbarkeit haben, beweißt nicht, daß die Erbgerichtsbarkeit auf denjenigen amtsäßigen Gütern, die solche würklich haben, von dem Landgrafen oder Gaugrafen auf

die Besitzer solcher Güter gekommen sey. Daß diejenige Edelleute, welche die Criminalobrigkeit haben, solche zum Theil von den Landgrafen erhalten haben, könnte man eher zugeben; denn die Criminalobrigkeit ist von ganz anderm Ursprung als die Erbgerichtsbarkeit. Es ist sehr wahrscheinlich, daß schriftsäßige Güter diejenigen seyen, welche sich schon entweder mit aller Gerichtsbarkeit der Gewalt des Domini Terræ entzogen hatten, oder deren Besitzer sich doch in der Folge erst der gesetzgebenden und oberrichterlichen Gewalt des Landesherrn in bürgerlichen Sachen, das ist, einer heutigen Landeshoheit unterworfen haben, weswegen sie auch unmittelbar unter dem landesfürstlichen Obergerichte stehen; die amtsäßigen Güter hingegen waren, wenn es je richtig ist, daß wenige derselben mit der Erbgerichtsbarkeit versehen sind, solche, die der Dominus Terræ ehemals eigenthümlich und mit der Vogtey oder Erbgerichtsbarkeit besessen, in der Folge aber mit Vorbehalt dieser Gerichtsbarkeit zu Lehen verlieh. Die Aemter sind also nicht an die Stelle der Grafen getreten, auch ist unter der ehemaligen Gerichtsbarkeit der Grafen, und unter der Gerichtsbarkeit der heutigen Aemter ein eben so grosser Unterschied, als unter dem ehemaligen Dominus Terræ, und dem heutigen Landesherrn.

Die Gründe, welche diese Vermuthung von dem Ursprunge des Unterschieds zwischen Schriftsassen und Amtsassen rechtfertigen, sind folgende

1) Die:

1) Die Benennung: Schriftsassen selbst, und der öfter vorkommende Ausdruck: uf Schrift sitzen, die auf sonderliche Schrift unser Kanzley sitzen (Struv. Diss. de Schriftsassiis, Cap. I.)

Schriftsassen sind nämlich Landsassen; sie sitzen aber: uf sonderliche Schrift, das ist sie haben sich, vermög eines besondern Vertrages, als Landsassen unterworfen: *ex peculiari Recessu.* (ebendass. C. V.)

In der Folge wollte man es freylich so auslegen, als wenn sie deßwegen Schrifsassen genennt würden, weil ihnen unmittelbar von dem Landesherrn zugeschrieben würde (*Schilter* de Schriftsassiis in seiner Praxis Jur. rom. p. 473 indem es in der im J. 1482 gedruckten Landesordnung heißt: „den wir in andern „Sachen zu schreiben pflegen“:) Allein nur der Ausdruck auf Schrift sitzen kann da seine Anwendung finden, wo von einer Reallandsäßigkeit die Rede ist. Die Personalschriftsäßigkeit ist von ganz anderer Natur, deswegen sagt Schilter: quæ Species Schriftsassitatis *personalis* non est Species *Landsassitatis* sive Subjectionis realis, nec tales sortitur effectus. Es ist auch sehr leicht einzusehen, daß die Realschriftsäßigkeit der ursprünglich freyen Güterbesitzer, von der Personalschriftsäßigkeit der landesfürstlichen Beamten (Præfectorum & Quæstorum) in Absicht auf den Grund, aus welchem sie entstanden, ganz verschieden seyen.

Es wird wohl Niemand mit Struv (am a. O. Cap. IV.) behaupten wollen, daß der Unterschied zwischen Schriftsassen und Amtsassen daher komme, weil der Landesherr, um sich mehr Ansehen zu verschaffen, und nicht bloß gemeine, sondern auch vornehmere Unterthanen zu haben, einige seiner Unterhanen mit vorzüglichen Freyheiten und Rechten versehen habe. Die Geschichte zeigt doch so deutlich, daß diejenigen Freyheiten und Rechte des Adels und der Städte einen ganz andern Ursprung gehabt haben, und es widerspricht der Menschennatur, die zum Herrschen geneigt ist, daß der Regent einigen seiner Unterthanen Macht und Vorrechte in die Hände gegeben haben sollte, nur um mehr Glanz um seinen Herrschersitz zu verbreiten. Man weiß, daß gerade das Gegentheil in dem 15ten und 16ten Jahrhunderte geschehen ist, und daß die landsäßige Clerisey, Ritter, und Städte in frühern Zeiten nicht unter einer willkührlichen Gewalt des Regenten gestanden, (wie Struben in seinen Nebenstunden X. Abh. §. VIII und sehr richtig und deutlich in der Diss. de statuum provincialium origene §. III. Not. a bemerkt hat) sondern erst nach und nach und mit Mühe unter diejenige Bottmäßigkeit gebracht worden, unter welcher man sie heut zu Tage in vielen, obgleich nicht in allen deutschen Ländern stehen sieht. Die meisten Vorrechte, welche den Landständen und Landsaßen heut zu Tage noch zustehen, sind

ihnen

ihnen also nicht verliehen, sondern nur nicht genommen worden.

3) Ferner unterstützt diese Behauptung, was Seckendorf im Fürstenstaate von dem Unterschied zwischen Schriftsassen und Amtsassen sagt: „Unter denen von Adel ist an denen Orten, wo „sie der landesfürstlichen Obrigkeit unterthänig, „und nicht zur befreyten Reichsritterschaft gehörig „sind, der Unterschied, daß etliche, und gemei„niglich diejenige, welche zu ihren Gütern eigene „Unterthanen, und darüber gerichtliche hohe und „niedere Botmäßigkeit haben, für eigentliche „Stände des Landes, Canzley, oder Canzley„Schriftsassen, welche dem Landesfürsten allein „ohne Mittel unterworfen. Andere aber, die „zumal in den Dorfschaften, und Städten „der Landesherrschaft gesessen, und begü„tert sind, wenn sie nicht durch Befreyung, „oder alt Herkommen den ersten gleich zu ach„ten, Amptssassen, das ist solche sind, die zu„förderst an des Landesherrn Beampten, oder „auch die Prälaten und Grafen im Lande mit „Gebot, und Gehorsam gewiesen, und entweder „nicht oder doch auf eine andere Weise unter „die Landesstände gerechnet zu werden pflegen.“ Nun ist aber schon bewiesen worden, daß derjenige, welcher hohe und niedere Bottmäßigkeit über seine Leute und Güter hatte, nur durch freywillige Unterwerfung — es sey eine ausdrückliche, oder eine stillschweigende — der Landeshoheit untergeben werden kann. Die Unter-

 werfung

werfung derjenigen, welche man heut zu Tage Schriftsassen nennt, geschah also, wie sich natürlich vermuthen läßt, nicht so unbedingt, daß sie gerade so gehalten, und den landesherrlichen Aemtern untergeordnet werden konnten, wie diejenige Güterbesitzer, deren Güter und Leute des Landesherren Vogtey und Gerichtsbarkeit unterworfen waren, folglich an keine Unmittelbarkeit denken konnten, indessen jene nur einen Schritt weit von derselben entfernt waren. In dubio minor mutatio præsumenda.

Dieses alles wird noch mehr durch die Freyheiten der Stände des Markgrafthums der Oberlausitz erläutert. Denn als Churfürst Joh. Georg I. von Sachsen dasselbe an sich gebracht hatte, schrieb der geheime Rath und Landeshauptmann in Thüringen Georg von Wertherrn an den Churfürsten im J. 1636:

„Daß Expeditiones der lausitzischen Sa„chen aus sonderbaren Ursachen und unter an„dern auch darum in den geheimen Rath als „E. Ch. Durchl. vornehmstes und höchstes Col„legium genommen werden, auch darinnen be„halten werden müssen, weil die Stände es „also hergebracht, daß sie von Niemanden „anders als den Landesfürsten *immediate* „sich guberniren lassen." *Wiesand* de Juribus Promarchionis Landvoigts in Marchionatu Lusatiæ Superioris. Lips. 1762 pag. 6.

7) Die deutschen Städte hätten keine Gerichtsbarkeit, als die, welche sie von den

Für-

Fürsten entweder zu Lehen, oder aus sonderbarer Vergünstigung erhalten hätten.

Hier verwechselt Ludewig abermal die bürgerliche Gerichtsbarkeit mit der Criminalobrigkeit und dem Blutbanne. Die deutschen Städte hatten, wie der Adel, ihre Autonomie in bürgerlichen Sachen, und selbst diejenigen, welche nicht im unmittelbaren kaiserlichen Schutze (in mundiburdio regio) waren und ihre Vögte hatten, waren doch in Rücksicht auf ihre innere Verfassung, und in bürgerlichen Sachen sehr frey und unabhängig. Estor wundert sich sehr darüber l) daß Landgraf Otto der Stadt Cassel versprochen hatte, keine Gesetze in der Stadt zu geben, ohne Vorwissen der Schöffen. Wenn man aber den Geist der damaligen Zeiten kennt, wenn man weiß, wie verschieden die damalige Verfassung von der jetzigen war, so wird man sich nicht mehr darüber wundern m). Der Kenner der Geschichte würde vielmehr darüber sein Befremden äussern müssen, wenn er schon in den damaligen Zeiten einen Dux oder Comes fände, der einer Land-Stadt oder seinem Landadel, wenn man die Städte und die Güterbesitzer in der Comecia so nennen darf, Civilgesetze vorgeschrieben hätte, wie die heutigen Landesherrn ihren Mediatstädten und dem landsäßigen Adel n).

Anders verhält es sich mit dem Blutbanne. Diesen konnten die Städte und der Adel freylich nur durch eine kaiserliche Verleihung, oder durch einen Vertrag mit dem Herzog oder Gra-

sen, erlangen. Aber auch dieses war den Städten leicht, selbst denjenigen, welche ihre Vögte hatten. Es haben nämlich manche Städte einen Herrn zum Vogt gehabt, der nicht gerade der Herzog oder Graf war, in dessen Regaliendistrict die Stadt lag o). Diese Vögte bewarben sich häufig um den Blutbann über und für solche Städte, und der Graf oder Regalienbesitzer konnte es nicht hindern, weil es nun einmal von den Kaisern abhieng, den Blutbann als Lehn, oder Privilegium an wen sie wollten zu verleihen p). Viele Städte erhielten selbst von den Herzogen und Grafen den Blutbann durch Verleihungen und Verträge. Daher die sogenannten Burgfrieden der Städte, und die Friedsäulen, welche die Gränzen der Städtischen Criminalobrigkeit anzeigen.

Viele Städte haben sich ihrer Vögte entledigt, oft sich von denselben los gekauft, und sich unter den Schutz des Kaisers und des Reichs begeben, und diese wurden Reichsstädte. Wer keine Vogteyherren hat, dessen Vogt ist der Kaiser. Dieß ist die Entstehung der Reichsdörfer; denn auch blosse Dörfer konnten, wenn sie keinen Vogteyherrn hatten, sich unter die Vogtey des Reichs begeben q). Sie wurden freye Reichsleute genannt r). Diese Dörfer hatten ihre Autonomie, wie die Städte, die keine Vogteyherrn hatten, und machten daher auch ihre Dorfordnungen selbst s).

Aus diesem allem erhellet zu Genüge, daß, wenn man auch sagen kann, daß viele Städte

von

von den Herzogen und Grafen den Blutbann, und die Grafenbänne erhalten haben, daß sie sich oft die Freyheit von ihren Vogteyherrn erkauften, daraus doch nicht folge, daß alle Gerichtsbarkeit der Städte in bürgerlichen Sachen, ursprünglich von der Vergünstigung und Verleihung der Grafen und Herzoge herrühre. Sie kömmt vielmehr von jener Autonomie her, welche dem freyen, besonders dem unter keinem Vogte oder Schutzherrn stehenden, Einwohner Deutschlands von jeher nach der Verfassung dieses Reiches zustand. Selbst jene Städte, welche ihre Vogteyherren hatten, haben bis auf die heutigen Zeiten viel von dieser Autonomie beybehalten t).

Doch wir wollen, so viel auch noch über diesen Gegenstand zu sagen wäre, zu Ludewigs weitern Gründen zurückkehren.

8) Die Kaiser hätten, um den Klagen abzuhelfen, welche über die Grafen, wegen Mißbrauch ihrer Gewalt geführt wurden, *Missos* geschickt, die mit den Grafen eine concurrente Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten, wo sie hingekommen wären. Wenn die addlichen Güterbesitzer die Erbgerichtsbarkeit schon damal gehabt hätten, so hätten auch Klagen über diese Gerichtsherren geführt werden müssen, wovon doch nichts zu finden, und also zu vermuthen sey, daß sie keine Gerichtsbarkeit gehabt haben.

Da oben hinlänglich bewiesen worden, daß schon in den früheſten Zeiten viele Stifter, Adeliche und Städte von der Gerichtsbarkeit der Grafen — obgleich diese Gerichtsbarkeit ihrer Natur und ihrem Ursprung nach von der Vogtey und Erbgerichtsbarkeit über die eignen Leute ganz unterschieden war — unabhängig gewesen seyen, so kann man auch aus diesem Argumente gar nichts gegen die Existenz der Erbgerichtsbarkeit beweisen, und noch weniger daraus den Schluß ziehen, daß die Erbgerichtsbarkeit von den Herzogen und Grafen dem Adel zu Lehen gegeben worden sey. Der Missus befaßte sich nicht mit den Streitigkeiten solcher Leute, die unter einem Vogte standen und bey ihrem Herrn oder durch ihn Recht nehmen mußten u) wenigstens nicht in bürgerlichen Sachen.

9) Wenn gleich die Gutsherrn ihre Leibeignen geringerer Vergehen halber zu züchtigen befugt gewesen, so hätten doch in grösseren Verbrechen die Grafen dieselbe zu bestrafen gehabt, ohne daß sich der Gutsherr hätte darüber aufhalten können.

Erstlich ist bisher noch nirgends behauptet worden, daß die Erbgerichtsbarkeit das Recht, die grössern Verbrechen zu bestrafen, in sich enthalten habe; vielmehr beweisen die von den Kaisern und den Herzogen und Grafen so häufig geschehenen Verleihungen des Blutbanns an die Erbgerichtsherren das Gegentheil. Allein

lein daraus, daß die Grafen vielen Vogteyherren die hohen Gerichte oder die Criminalobrigkeit verliehen, folgt ja nicht, daß sie ihnen auch die Vogtey, und Erbgerichtsbarkeit verliehen haben.

Zweytens ist es sehr wahrscheinlich, daß der, welcher schon eine Graf- oder Herrschaft besaß, wo er den Blutbann hatte, seine armen Leute, die nicht in dieser Graf- oder Herrschaft wohnten, wenn sie sich eines peinlichen Verbrechens schuldig gemacht hatten, dahin, wo er die Halsgerichte hatte, oder in ein benachbartes Halsgericht konnte führen und ihnen da den Proceß machen lassen. Daher führten die Reichsritter in Schwaben im J. 1609 da sie von Kaiser Rudolph II ein Blutbanns Privilegium auswirkten w) an:

„sey Notorium und landkündig, daß die „freyadeliche Güter im Land zu Schwaben, „ausser etlicher, so in der Markgrafschaft Burgau, Landgrafschaft Nellenburg, Grafschaft „Hochenburg (Hohenburg) und dergl. Gezirken „liegen, und mit denen sonderbare Verträg, „und Vergleichungen vorhanden, je und allwegen „die hohe Obrigkeit für sich selbsten, und jure „proprio gehabt, und die Maleficanten in ein „Halsgericht, wohin sie gewollt, ihres Gefallens „haben führen, und daselbst auf ihren Unkosten „berechtigen lassen."

Daher kömmt es, daß einige Schriftsteller das Halsgericht von dem Bann über das Blut zu richten, unterscheiden x). Diejenigen

gen Vogteyherren, welche zwar hohe und niedere Obrigkeit, jedoch den Bann über das Blut zu richten nicht hatten, durften keinen Stock und Galgen (Signa executiva) aufrichten.

10) Bey der Verleihung vieler Güter sey der Vorbehalt gemacht worden, daß die Gutsbesitzer sich der Gerichtsbarkeit nicht anmassen sollen.

Unzählige Beyspiele bewähren, daß Güter mit der Vogtey von Adelichen, und Städten an andern adelichen Städten und selbst an Grafschaftsbesitzer verkauft worden. Man muß sich wundern, wie oft manches Gut, und zwar immer mit der Vogtey, von einem Besitzer an den andern kam. Daß die Grafen aber bisweilen bey dem Verkaufe oder der Vergebung solcher Güter: der Grafschaft Recht (Jura Comeciæ) worunter jedoch vorzüglich nur Wildbann und Blutbann zu verstehen sind, die Erbgerichtsbarkeit aber nicht begriffen ist, vorbehalten haben, läßt sich gleichfalls durch Beyspiele darthun, deren mehrere in den schon öfter angeführten Materialien zur Oettingischen Geschichte zu finden sind. Allein dieses beweißt nicht, daß die Grafen die Vogtey auf allen in ihrer Grafschaft gelegenen Gütern hatten — es beweißt nicht, daß die Besitzer der in der Grafschaft gelegenen Güter die Erbgerichtsbarkeit von dem Grafen erhalten haben.

11) Berühmte Schriftsteller gäben zu, daß die Erbgerichtsbarkeit erst um das

drey=

dreyzehnte Jahrhundert entstanden seye, welches eben die Zeit wäre, wo das Lehensystem in Deutschland allgemein geworden.

Die Vogtey und Erbgerichtsbarkeit war in den ältesten Zeiten sehr selten lehenbar, und die Güter wurden mit derselben verkauft, und an Stifter und Klöster verschenkt. Wer ein Gut zu Lehen erhielt, erhielt eben aus diesem Grunde die Erbgerichtsbarkeit, nicht als eine Vergünstigung des Grafen, sondern als eine Folge des überlassenen Nutzeigenthums.

12) Im Jahr 1311 hätte der bayrische Adel die Gerichtsbarkeit von seinem Herzoge gekauft, und diesem dafür Leute und Gelt zum Zug gegen Hungarn bewilliget. Der bayrische Adel hätte also vorher keine Erbgerichtsbarkeit gehabt.

Nicht nur ist oben bewiesen worden, daß wenigstens in Schwaben schon vor dem Jahre 1311 Stifter ihre Güter mit der Gerichtsbarkeit an Adeliche zu Lehen gegeben haben, y) sondern Hr. v. Kreittmayr gesteht selbst, daß schon vor dem großen Gerichtskaufe von 1311 und zwar vor dem zwölften Jahrhunderte, Hofmarken und befreyte Sitze, obgleich ein sehr geringer Anzahl, sich in Bayern gefunden haben, z) unerachtet er übrigens nach Aventin behauptet, daß vor 1311 die Landesherrschaft auf den adelichen sowohl als andern Gütern überhaupt alle Jurisdiction gehabt habe, woran aber Heinecc aa) aus sehr

guten

guten Gründen zweifelt. Es ist also im geringsten nicht erwiesen, und wird wohl nie erwiesen werden, daß der Bayrische Adel vor dem grossen Gerichtskaufe von 1311 keine Erbgerichtsbarkeit gekannt habe. Warum sollte dem bayrischen Adel, den Stiftern und Städten dieses Landes jene Rechte über ihre eignen Leute, und jene Autonomie nicht zugestanden haben, die den Städten, und Güterbesitzern des ganzen übrigen Deutschlands, der herzoglichen und gräflichen Gewalt ungeachtet, nicht abgesprochen werden kann.

Zudem kann es ja wohl seyn, daß die Adelichen Güterbesitzer Bayerns durch den Gerichtskauf mehr Rechte erlangt haben, als sonst gewöhnlich mit der Erbgerichtsbarkeit verbunden waren — Rechte, welche nach der Verfassung dieses Herzogthums zur herzoglichen und gräflichen Gewalt, neben welcher die Erbgerichtsbarkeit in Bayern, so wie in andern Ländern wohl noch bestehen konnte, gehörten. Dieses ist um so wahrscheinlicher, als würklich die Besitzer einer bayerischen Hofmark ansehnlichere Rechte auszuüben haben, als mittelbare Vogteyherren in manchen Ländern Deutschlands. Zudem kömmt noch, was selbst die Art, wie der sogenannte Gerichtskauf geschehen, zu Genüge beweißt, daß die damalige Gewalt der Herzoge nicht so unbeschränkt, als die heutige eines deutschen Landesherrn über den mittelbaren Adel seines Landes gewesen, weil er sonst nicht, um Leute und Geld zu einem Kriegszuge zu erhalten

ten, einen Theil seiner herzoglichen Rechte hätte aufopfern dürfen.

Was vollends alle Gründe Ludewigs mit einem Male zu Boden schlägt, ist eine Thatsache, von welcher sich jeder, der in deutschen Staats- und Lehnssachen nicht ganz fremde ist, gar leicht überzeugen kann, nämlich daß die mit der Vogtey und Erbgerichtsbarkeit versehene Güter, besonders in Schwaben, wenn sie auch Lehen sind, doch sehr selten von demjenigen Herrn zu Lehen gehen, welcher den Blutbann und die Grafschaftsrechte über denjenigen Bezirk hat, in welchem die lehenbaren Güter gelegen sind. So sind in manchen Grafschaften und Regalienbezirken Schwabens viele Güter, die mit unmittelbarte Vogtey und Erbgerichtsbarkeit versehen sind, und dennoch nicht von dem Besitzer der Grafschaft, sondern von auswärtigen Lehenherren empfangen werden; Vogteyen — von denen nicht einmal eine Spur vorhanden ist, daß sie je einmal von dem Besitzer der Grafschaft wären als Lehen empfangen worden bb).

Es ist also ganz falsch, was Sündermahler cc) sagt:

Cum enim Princeps Statibus provincialibus aut Landsassiis aliisve subditis particulam suæ Jurisdictionis concedendo noluerit eos sibi pares, socios, aut collegas, sed vasallos, Subordinatos, & Subditos efficere, consequens est ut ipsi Domini conceden-

cedentis Superioritatem tanquam Juris ſibi competentis fontem ac radicem ſuſpiciant ac venerentur. —

Quodsi igitur Dominus Vogteticus pinguiora ſibi Jura, quam regularis Vogteyæ Natura ſecum fert, aſſerere intendat, nihil profecto reliquum eſt, quam ut ea ſibi à Domino territorii legitime conceſſa eſſe, indubia demonſtrare fide tenetur.

Dieſes alles iſt ganz falſch, wenn es von den Beſitzern der Grafſchaften und den in dieſen Grafſchaften gelegenen Vogteyen, und von der Erbgerichtsbarkeit der letztern in vermiſchten, das iſt, in ſolchen Ländern verſtanden wird, wo die Vogteyherren die geſetzgebende und oberrichterliche Gewalt des Landesherrn in bürgerlichen Sachen noch nicht durchgehends anerkannt, und ſich folglich ſeiner Landeshoheit noch nicht unterworfen haben.

Nur in dem Falle, wo ein Landesherr in der heutigen Bedeutung dieſes Wortes, einem mit der Erbgerichtsbarkeit noch nicht verſehenen Unterthanen und Gutsbeſitzer die Erbgerichtsbarkeit verliehen würde, oder da, wo die Vogteyherren die geſetzgebende und oberrichterliche Gewalt in bürgerlichen Sachen bereits anerkannt haben, können dieſe Grundſätze eine Anwendung finden.

Schriftſteller, welche dergleichen Sätze aufſtellen, fallen alle in den ehedeſſen ſo gewöhn-

wöhnlichen Fehler, daß sie sich von der Superioritas territorialis dd) unter welcher sie eine heutige Landeshoheit verstehen, von den Dominis terræ, von den Judicibus von der damaligen Form der Gerichte, ganz irrige Begriffe machen, und alles nach dem Maaßstabe der heutigen Zeiten beurtheilen, auch gar oft das, was die Kaiser in Rücksicht auf ihre Domänen thaten — das, was die Herzoge und Grafen in Rücksicht auf ihre eigenthümlichen Güter und Leute zu thun befugt waren, als solche Rechte ansahen, die die Kaiser im ganzen Reiche ausübten, ee) und welche die Grafen im ganzen Umfange der Gaue und Grafschaften auszuüben befugt waren. Sie denken sich eine Hoheit der Fürsten und Grafen, die so, wie die heutige Landeshoheit, der ursprünglichen und alten deutschen Freyheit, und der ehevorigen Autonomie der freyen Güterbesitzer und Städte keinen Spielraum mehr gestattet, oder wenigstens dieselbe immer in engere Schranken zurückdrückt. Sie fallen in denjenigen Fehler, den einsichtsvolle Männer schon so bitter gerügt haben, daß sie heutige Begriffe mit den Ausdrücken verflossener Jahrhunderte verbinden, anstatt diese Ausdrücke nach dem Sinne derjenigen zu erklären, welche dieselbe gebraucht haben ff). Daher glauben sie auch, weil heut zu Tage kein Landesherr mehr die Criminalobrigkeit, oder andere Privilegien seinem landsäßigen Adel verleihen würde, ohne sich die

Landeshoheit und das Jus reformandi politicum vorzubehalten, daß auch bey Verleihungen, die vor etlich hundert Jahren geschehen, ein solcher Vorbehalt vermuthet werden müsse.

a) §. 17.

b) §. 52.

c) *Hallwachs* de Centena illimitata, wo er anführt, daß sich die Besitzer der Cent, oder des Landgerichts Umstatt

„oberste Faud (d. i. Fauth oder Vogt) und Herren nennen.

Allein das von Hallwachs angeführte Centweisthum sagt: „Item hat der Bergschöff auf heute „dato immuthiglich geweißt vor Recht meinem „Gnädigen Herrn und Landgrafen, obersten Herrn „und Faudt auf diesem Berge über alle Ohngeschichte über Hals und Haupt.„ §. 12.

d) Diss. Differentiae Jurium in praediatoria Jurisdictione Nobilium, der ritterschaftlichen Güter. Halae. 1742.

Ludewigs Meinung ist gefolgt: *Sundermahler* Diss. de potestate judiciaria S. R. I. Principum. 1743. Selchow Elementa Jur. germ. §. 290. Leyser Spec. 29. Med. 4.

e) §. 11. u. 23.

f) Ita ut cuilibet Baroni, sive ministeriali villas seu praedia rusticana, vel ecclesias sibi contiquas obligaret. Sicque factum est, ut nihil sibi remaneret praeter inane nomen Domini terrae, et civitates seu villas in quibus fora habentur, et pauca Castella terrae. Koeler fata Ducatus Alemanniae §. IX. Diese Stelle beweißt zugleich, daß ein da-

maliger

maliger Dominus terrae kein Landesherr nach der heutigen Bedeutung dieses Wortes gewesen sey; denn, wenn heut zu Tage ein Landesherr auch wenig Domänen und Kammergüter besäße, so wäre doch Dominus terrae kein inane nomen Conf. oben §. 27.

g) Daß auch Bayern ehemals seine Grafen hatte, darüber ist kein Zweifel. S. P. **Colomann Senft'ls** Abhandlung im 4. Bande der neuen historischen Abhandlungen der Churfürstl. Akademie, und die Recension davon in der Oberd. allg. Lit. Zeitung. 1792. 92tes Stück.

h) Oben §. 22. not. b.

i) Oben §. 11. Daher der in den Urkunden so oft vorkommende Ausdruck: **Leute die einem andern zu versprechen stehen**, das ist, Leute, die sich mußten vertreten lassen, die unter einem Vogte standen. Dahingegen nannten sich die Unmittelbaren: **unversprochene** Leute. Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft. I. Theil S. 129. Merkwürdig ist die Stelle bey **Hanselmann** im diplomatischen Beweis: I. Th. S. 124. Were auch, ob ein Man uff dem eigin (auf den eignen Gütern der Grafen von Hohenlohe) gesessen were oder noch fürbas siezen wurde, der *nicht nachvolgendes Herrn hette*, und sich fürbas *verherren* wolt umb ein Zinss, es were vil oder wenig, denselben Zinss sollen die leut, es sey einer oder me, geben der vorgeschrieben Herrschaft (Hohenlohe) und um denselben Zinss sol sie die Herrschaft *versprechen* und Niemand anders.

k) Wehner Obs. pract. v. Amtsassen. Besold. Thes. pract. v. Amtsassen.

 l) Ori-

l) Origenes I. P. Hassiac. L. III. c. 44. §. 52. *Singulare* est, quod Otto Laudgravius Cassellis suis privilegium indulserit, ut ne in urbe insciis Scabinis leges condere velit.

m) Oben §. 27. not. b. Man erinnere sich an das Zeugniß des Tacitus: nunquam regnatum fuisse ultra Libertatem. Von dieser Freyheit blieben lange noch Spuren zurück. Olim proceres Imperium *Principum* absolutum minime ferebant, ac ne ipsi quidem Principes, quibus, ad firmandam augendamque dignitatem, Amor fides, studia, *provincialium* quam maxime necessaria erant, vix de eorum Libertate aliquid detrahebant. Urkunde XX bey Fischers Geschichte des Despotismus in Deutschland. p. 282.

n) Sehr treffend wird der Unterschied zwischen der heutigen Landeshoheit, und der damaligen Gewalt der Regalienbesitzer geschildert bey **Glaffey**: de Ministerialibus L. I. Cap. III. Sect. II. Membr. III. §. 1.
Schon in den frühesten Zeiten erhielten die Städte ihre Freyheit, und die aus der Freyheit fliessende Autonomie, vermög welcher ihnen die Anordnung der innern Polizey, die Verwaltung der Gerechtigkeit inner ihrem Umfange, die Erhebung der Steuern, die Reise und Folge zustanden, und wodurch sie in der Folge zur Unmittelbarkeit und Landeshoheit gelangen konnten. Auch ein Leibeigner, der ein Jahr in der Stadt wohnte, ohne von seinem Herrn zurückgefordert zu werden, wurde ein freyer Mann, und ein Mitglied der Stadtgemeine. *Robertson's* history of the reign of Charles V. Sect. I. §. II. Die Gesetze der Städte entstanden aus den Sprüchen der Schöppen, und aus dem freyen Einverständnisse der Bürger; sie wurden daher **Willkühren** genannt. *Eckhardt* Hermenevtica Iuris. L. II. C. I. §. IV.

o) Estor

o) Estor führt selbst an, (Origines I. P. hass. L. III Cap. 38.) daß Ulrich Graf von Tübingen sich im Jahr 1263 **Herrn von Giessen** geschrieben habe. Er setzt bey: Qui haec legit incautus, sibi temere persuadet Hassis nihil fuisse Juris in Giessa. Allein der Kenner der Geschichte weiß wohl, daß die Landgrafen von Hessen die Grafenbänne in und um Giessen gehabt haben mögen, und daß dessen ungeachtet die Grafen von Tübingen Herren und Vögte d. Stadt Giesen gewesen seyn konnten.

p) **Möser** Oßnabr. Gesch. II. Th. II. Abschn. §. 17. not. c. **Herchenhahn** S. 224.

q) Deutschland wimmelte ehemals von dergleichen Dörfern, sagt **Jenichen** in der Abhandlung von den Reichsdörfern. §. I.

r) z. B. die freyen Leute auf der Leutkircher Heide. **Jenichen** am ang. Orte note f).

s) **Jenichen** §. XII. Diese Dörfer wurden **mundbare** Flecken genannt, weil sie keinen Vogt hatten. S. Supplementum Speidelianum v. **freye Reichsdörfer.**

t) Daher sagt **Pütter** in den Institt. I. P. G. L. XIV. §. 477. Sigillatim denique et Civitates id Genus existunt, quae quidem superioritatem Principis venerantur, verum tot ornatae sunt privilegiis, ut *in interiore, earum constitutione* (Dieses deutet eben auf ihre Autonomie) vix in quo a Civitatibus Imperii differant, perspici possit. Dieses ist mehr der erhaltenen ursprünglichen Freyheit, als den von den Kaisern, Herzogen und Grafen ertheilten Privilegien zuzuschreiben. Oben not. m. vergl. §. 44. not. a.

u) Oben §. 6. 9. 10. 11. 12. 13.

w) Dieses Privilegium kömmt vor in den vermischten Betrachtungen über den Blutbann der unmittelbaren

ren freyen Reichsritterschaft in Schwaben 1783. §. 8. S. 15.

x) S. die ebenangeführte vermischte Betrachtungen über den Blutbann §. 4. Es gab im vorigen Jahrhunderte noch Herrschaften, welche den Besitz der Criminalobrigkeit gerichtlich erweisen konnten, in deren Umfang kein Stock und Galgen war. Daher die Streitigkeiten, welche oft wegen des Geleits entstanden, wenn der Verbrecher zu dem auf einem fremden Blutbannsbezirke stehenden Galgen geführt werden mußte. Dem Grafen von Ortenburg wurden hohe und niedere Gerichte vom Kaiser verliehen, und doch beygesetzt: **Auch dazu den Bann in derselben Graueschaft über das Blut** zu richten. Hallwachs. §. 57. Auch ist der Blutbann oft auf die Person, das ist so verliehen worden, daß ihn der Erwerber in Rücksicht auf alle seine Gerichte erhielt. Chronik der Truchsessen von Waldburg II. Th. S. 53.

y) §. 8.

z) Bayr. Staatsrecht §. 188.

aa) Diss. de Origine atque Indole Jurisdictionis patrimonialis §. IX. *Schifordegher* in der Abhandlung de Jurisdictione, quae olim in Silesia fuit, in Seydelii jura circa processus forenses in Silesia führt eine Menge solcher Gerichtsverkauffungen und Verleihungen der Schlesischen Herzoge an, allein man sieht leicht ein, daß es gröstentheils würkliche Blutbanns-Verleyhungen gewesen, und daß wenn die Herzoge sich etwas vorbehalten hatten, es das *Jus supremum, ad collum & manum se extendens*, oder *Jurisdictito super Caput, Manus, & Nasum* gewesen. Viele erhielten also Güter mit — einige auch ohne Blutbann.

bb) Der

bb) Der Beweis davon, z. B. in Absicht auf die Markgrafschaft Burgau ist zu finden in **Mosers** rechtlichen Gutachten über hie Streitigkeiten zwischen Oesterreich und den Insassen der Markgrafschaft Burgau II. Th. 3 Abschn. S. 180.

cc) De insigni Superioritatis territorialis & Juris vogteci Differentia pag. 37 & 39.

dd) Ein Ausdruck, der schon in sehr alten Urkunden vorkömmt. **Hanselmann** in der Vorrede zum 2ten Theil des diplomatischen Beweises rc.

ee) **Hanselmann** II Th. S. 43.

ff) Transporter, sagt Montesquieu, dans les Siecles reculés toutes les Jdées du Siecle ou l'on vit, l'est des Sources de l'erreur cecle, qui est la plus feconde. A ces gens qui veulent rendre modernes tous les Siecles anciens, je dirai ce que les Pretres d'Egypte dirent à Solon: O Atheniens! Vous n'étes que des Enfans. und Bouguet sagt: Ils ont attaché leurs Idées aux termes qu'ils vouloient expliques, au lieu d'expliquer les Termes par les Idées de ceux, qui les avoient employés. S. **Struben** in dem vernichtichten Beweis der Deutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten grossen Interregnum und in s. Nebenstunden XXVII Abh. § XIII u. XXXXV Abh. § XV.

§. 59.

Bann oder Flur.

Der Bann, die Flur, Feldmark, der Banns- oder Flursetter ist der Umfang aller zu einem Weiler oder Dorfe, zu einer Gemeine, oder auch zu einer einzelnen Mühle,

oder einem Mayerhofe gehörigen Feldgüter, als Aecker, Wiesen, und Waldungen. Der Flursetter ist daher von dem Dorfs-Hof-oder Hausetter verschieden, da dieser nur das Dorf oder Haus und die gleich daran stossenden, mit Zäunen umgebene Gärten begreifft.

Der Bann oder die Flur ist gewöhnlich vermarkt, um sie von den Bännen benachbarter Orte und Gemeinden zu unterscheiden. Oft ist auch der Dorfsetter mit Steinen vermarkt, wenn z. B. ein benachbarter Regalienbesitzer den Blutbann ausser Etters hergebracht hat a).

Nach der Verfassung der deutschen Gebiete erstreckt sich die Herrschaft über eine Gemeine soweit als der Umfang der zu derselben gehörigen Grundstücke. Die Gränzen des Bannes sind also die Gränzen der bürgerlichen Obrigkeit, b) und so weit der Umfang der Feldmark einer unterthänigen Gemeinde geht, so weit hat derjenige zu befehlen, unter dessen unmittelbarer Vogtey und Erbgerichtsbarkeit sie steht. Dieses Verhältniß gründet sich schon auf die älteste Verfassung der deutschen Gerichtsbarkeit c).

Joh. Jakob Reinhard, Markgräfl. badischer Hofrath d) glaubt, daß oft die Gränze des umliegenden Landes (das Territorium des Regalienbesitzers) „bis nahe an die äusserste Gebäude stosse, mithin die Terminey oder Dorfsgemarkung (der Bann, die Flur oder Feldgemark)

„mark) nicht unter der Hoheit desjenigen läge, „welchen das Dorf als Landesherrn erkennt, „sondern desjenigen, welcher ausser dem Dorf „das nächste Gebiet hat.“

Er äussert dabey die Meinung, daß es zwar den Vogtey- oder Niedergerichtsherren gelungen sey, sich inner dem Dorfe, und Bannzaun e) vermög der Leibesherrschaft die Hoheit anzumassen, denn er gesteht ein (§. XVIII.) daß aus der Erbgerichtsbarkeit die Landeshoheit entstanden sey. Allein ausser dem Dorfsetter auf der übrigen Flur (§. XX.) habe es keine Gelegenheit gegeben, den Landesherren von seinem Rechte zu verdrängen.

„Die Streitigkeiten, sagt er, so etwann „unter den Bauren wegen der Güter entstan„den, schlichtete der Leibherr vor sich, schon „ehe sein Recht in die Form einer Gerichts„barkeit umgegossen war, folglich ist solches „hiernächst um so viel mehr geschehen, und kann „man den Bauern in hiebevorigen Zeiten das „Recht nicht zuschreiben mit Hintansetzung die„ses fori personalis, zu dem judice Rei sitæ „überzugehen, weilen es dem Leibsherrn doch „immer frey bliebe, dem Bauern die Güter „zu lassen, oder sie einem andern zu geben. „Die Rechtshändel wegen Civilsachen waren „ohnedem bey dem Bauren von geringer Erheb„lichkeit: Inmassen der seel. Heineccius in „Elem. Jur. germ. L. 2. §. 2. überhaupt an-

„merkt, daß die alte Deutsche sich vornehmlich
„um den Unterschied und Bestrafung der Ver-
„brechen, sehr wenig aber um andere Händel,
„bekümmert; Mithin auch Thomasius in Diss.
„de Magistratt. different. secundum Mores
„German. § 52 völligen Beyfall verdienet,
„wann er setzt, daß die Entscheidung der bür-
„gerlichen Streitigkeiten nur als ein Accessorium
„der peinlichen Gerichtsbarkeit angesehen wor-
„den, und da in damaligen Zeiten die Unter-
„thanen keine Schatzung und Steuren entrich-
„teten, als welche erst in neuern Zeiten aufge-
„kommen, und noch dabeneben sehr oft in loco
„domicilii gegeben worden, so siehet man
„deutlich woher es gekommen, daß die Landes-
„herrn (so nennt Herr Reinhard die Regalien-
„besitzer) ihr Recht auf der Dorfsgemarkung
„behalten, wann sie gleich dasselbe in dem
„Dorf verlohren.

In dem daurauf folgenden §. führt Hr. Reinhard ein Beyspiel an: Hartard Herr zu Merenberg hatte seine Rechte in den Dörfern Hüblingen und Neunkirchen bereits sehr hoch getrieben, wie der Hr. Verfasser sagt, und diese Dörfer lagen in dietzischer Hoheit, das ist in der Grafschaft Dietz — denn in der Grafschaft liegen, und in dietzischer Hoheit, ist diesem Schriftsteller eines.

Ein Schiedsrichterlicher Spruch vom Jahre 1278 legte den Streit zwischen Grafen

Gerhard

Gerhard v. Dieß, und Herrn Hartard v. Merenberg bey. Grafen Gerhard wurden die sogenannten vier hohe Wändel, oder Rügen in judicio ſive banno novæ Eccleſiæ perpetrata (im Neukircher Bann) und X Malter Hafer zuerkannt.

Dominus vero de Merinberg in *omnibus aliis Cauſis*, *actionibus* & aliis quibuslibet, *quæ judicialem indaginem* reſpiciunt, *judicium exercebit*, præterquam in Hisquæ dicto Dno Comiti ſupra adjudicata ſunt: adjecto eo, quod poſtquam Domino Comiti in jure ſuo, ſive in magno judicio de judicatis fuerit a Delinquentibus ſatisfactum, ipſi nihilominus reverti tenentur ad Judicium Domini de Merinberg — & hæc omnia & ſingula ſupradicti Comes & Dominus de Merinberg per *totum Bannum* & *Banni amplitudinem* obſervabunt.

Dieſes Beyſpiel beweißt gerade das Gegentheil deſſen, was Hr. Hofrath Reinhard daraus herleiten will, denn es zeigt deutlich, daß dem Grafen von Dieß durch dieſen schiedsrichterlichen Spruch nicht mehr und nicht weniger als der Blutbann — dem Herrn von Merenberg aber als einem in der Grafſchaft Dieß geſeſſenen Vogtreyherrn die Gerichtsbarkeit in allen übrigen Rechtsſachen, folglich jene in bürgerlichen, zuerkannt worden ſey, und zwar, wie die

Worte

Worte per *totum bannum*, & Banni *amplitudinem* deutlich zeigen, nicht bloß inner dem Dorfsetter, sondern auf der ganzen Feldgemark.

Alles, was Hr. Reinhard also gegen die Ausdehnung der Civilobrigkeit des Vogtey-herrn über die ganze Feldgemark oder Flur sagt, ist ganz falsch, weil er von dem irrigen Grundsatze ausgeht, daß der Blutbannsherr Landesherr sey, daß durch dergleichen Urtheils-Sprüche die Landeshoheit in den Dörfern nachgegeben, in der Flur aber sich vorbehalten worden sey, da dieses höchstens von dem Blutbann, keineswegs aber von der Landeshoheit in der heutigen Bedeutung dieses Wortes gesagt werden kann.

Wenn es richtig ist, daß der Leibherr die Händel schlichtete, die der Güter wegen vorfielen, so mußte sich auch die Civilgerichtsbarkeit des Gutsbesitzers über den ganzen Bann, die ganze Flur, nicht blos über das Dorf erstrecken.

Daß bey den alten Deutschen vorzüglich nur von Bestrafung der Verbrechen in ihren Gesetzen die Rede war, und daß sie sich wenig um bürgerliche Händel bekümmerten, ist oben schon gesagt worden. Allein es muß vorzüglich von Besitzern der Grafschaften und Regalienbezirke verstanden werden, welche sich mit Bestrafung der höhern und geringern Verbrechen, und sogar größtentheils nur der ersten sich

be-

befaßten, und in ältern Zeiten dem Vogteyherrn in Rücksicht auf die ihm angehörige Leute und Güter nichts einredeten, weswegen auch in der Folge, als hellere Begriffe von der Regierungsgewalt sich verbreiteten, und als man einsah, daß gute bürgerliche Gesetze und eine ordentliche Verwaltung der Gerechtigkeit in Absicht auf bürgerliche Streitigkeiten die wesentlichsten Theile der Oberherrschaft im Staate seyen, die Innhaber der Regaliebezirke, die nur zu strafen in der Bürgerlichen- und Polizeyverfassung aber den Vogteyherrn, und den mit einer ordentlichen Regimentsverfassung versehenen Städten nichts einzureden hatten, auf diese neuentwickelte, und besser verstandene Oberherrschaft und Landeshoheit keinen Ausspruch machen konnten, sondern diese dem Vogteyherrn eingestehen mußten. So mußte denn selbst der Westphälische Friede, wie oben schon gezeigt worden, den Vogteyherren zustatten kommen, und ihnen das Reformationsrecht, welches die Landeshoheit schlechterdings voraussetzt, einräumen.

Es ist also falsch, daß die Entscheidung bürgerlicher Streitigkeiten ein Accessorium des Blutbanns und des Rechtes, die Verbrechen zu bestrafen, gewesen. Sie sind vielmehr von ganz verschiedener Natur und ganz verschiedenen Ursprungs. f)

Der Bann oder die Feldgemark ist also Gränze der Civilobrigkeit und Landeshoheit des unmit-

unmittelbaren Vogteyherrn, das ist, seine Civilobrigkeit, und Landeshoheit erstreckt sich so weit, als die Gränzen der Feldgemark, wenn schon der Besitzer des Regalienbezirkes entweder nur ausser — oder auch inner und ausser dem Dorfe den Blut- und Wildbann ꝛc. hat. g)

a) S. oben §. 27.

b) **Pütter** stellt daher — in den Rechtsfällen II Th. LVI. Resp. pag. 517. den richtigen Satz auf:

„Einzelne Grundstücke in der Feldmark eines „unmittelbaren Ritterguts sind dessen Juri territo-„riali unterworfen nisi probetur exemtio.

c) oben §. 8. 11. 12. 13.

d) in seinen kleinen juristischen, und historischen Ausführungen, Ite Ausf. §. 1.

e) **Bannzaun** nennt Herr Hofrath **Reinhard** den Dorfetter. In Schwaben, wenigstens in einem großen Theile desselben wird die ganze Feldgemark der Bann genannt.

f) §. 10. *Puffendorff* de Jurisdictione germanica. P. II. S. III. C. I. §. CXVI. und CXVII.

g) Wenn Dörfer, Gemeinden, einzelne Eigenthümer sich mit ihren Gütern in eines Herrn Schutz und Vogtey begaben, machten sie sich, **und ihre Güter**, dem erwählten Herrn gerichtbar, steuerbar, dienstbar ꝛc.

Gedanken vom ächten Begriffe der Unmittelbarkeit ꝛc. S. 94.

Grundsätze des Dorfs und Bauernrechtes §. 117 und der daselbst angeführte Fritsch de Districtu universitatis. Cap. 8. §. 1.

§. 60.

§. 60.

Gemeindherrschaft.

Der Verfasser der in des Herrn Prof. Siebenkees Beyträgen zum deutschen Recht a) vorkommenden Abhandlung: von der Gemeindherrschaft in Franken, führt an, daß in Franken sich oft in einem Dorfe mehrerley Herrschaften finden. Der erste Bauernhof oder das erste Söldengut sey edelmännisch, der andere gehöre einem Fürsten, der dritte sey prälatisch u. s. w.

Das nämliche nimmt man auch in unterschiedlichen Gegenden Schwabens wahr, und diese Fälle mögen vor Zeiten noch häufiger gewesen seyn, als sie es heut zu Tag sind. Unerachtet nun jeder dieser Herrschaften die Vogtey auf ihrem Hofe oder Gute hat, so hat doch manchmal eine derselben die sogenannte Dorfs- oder Gemeindherrschaft. Der Verfasser der angeführten Abhandlung nennt diese Gemeindherrschaft den Innbegriff gewisser Rechte, welche in Gemeindesachen auch über die zur Gemeinde gehörigen Unterthanen einer andern Herrschaft ausgeübt werden. Diese Gemeindherrschaft ist von dem niedergerichtlichen Condominate zu unterscheiden. Wenn nämlich mehrere Vogteyherrn im nämlichen Orte jeder die bürgerliche Gerichtsbarkeit über seine eignen Unterthanen hat, in solchen Dingen aber, die die Gemeinde, folglich die unterschiedlichen Vogteyunterthanen insgemein angehen, gemeinschaftliche

liche Verfügungen treffen, so ist dieses ein niedergerichtlicher oder Civilobrigkeitlicher Condominat, eine Mitherrschaft in der Civilobrigkeit. b) Es mag übrigens den Blut= und Wildbann, oder andere Regalien und Grafschaftsrechte einer der Vogteyherrn, oder ein Dritter haben. Es ist nun die Frage, wer in einem Orte, wo ein niedergerichtlicher Condominat statt hat, oder wo einer der Vogteyherrn die Gemeindherrschaft hat, Landesherr sey? Wo die Mitherrschaft oder der niedergerichtliche Condominat statt hat, ist die Frage leicht zu entscheiden.

Die Landeshoheit ist hier theils privativ, theils gemeinschäftlich. Jeder Vogteyherr hat nämlich in Dingen, welche keine Gemeindssachen betreffen, seinen Unterthanen ausschliessend zu befehlen, er richtet sie nach eignen Gesetzen, ist also unmittelbar. In Gemeindssachen aber ist die Landeshoheit gemeinschaftlich.

Auch da, wo einer der Vogteyherrn die Gemeindherrschaft hat, bleibt dennoch jeder der Vogteyherren unmittelbar in Rücksicht auf die ihm zugehörige Unterthanen, und er richtet sie nach eignen Gesetzen, ohne daß sie sich an denjenigen Vogteyherrn, welcher die Gemeindsherrschaft hat, mit einem Recurs zu wenden hätten; die Vogteyunterthanen steuern zum Kreis, oder zur Ritterschaft, je nachdem der Vogteyherr ein Reichsstand, oder ein Mitglied der Reichsritter-

ter-

terschaft ist. Jeder Vogteyherr behält also seine Unmittelbarkeit, und derjenige Vogteyherr, welcher keinen Antheil an der Gemeindherrschaft hat, ist im nämlichen Falle, worinn sich der Besitzer eines einzelnen unmittelbaren Gutes oder Hofes an einem Orte befindet, wo einem andern die Landeshoheit zusteht. Derjenige, welcher die Gemeindsherrschaft hat, unerachtet er ausser dem Umfang des unter seiner Landeshoheit nicht stehenden unmittelbaren Gutes, und im Dorfe übrigens Landesherr ist, darf doch in die Unmittelbarkeit der übrigen Vogteyherrn keinen Eingriff wagen.

Die Dörfer hatten ihre Dorfgerichte, c) der Vogteyherr hatte diese Gerichte zu besetzen und zu entsetzen. Wo aber mehr als ein Vogteyherr war, da hatte entweder einer allein, oder alle zugleich den Schulzen und die Dorfrichter zu setzen, je nachdem das Herkommen, oder die Verträge es bestimmten, d) und so ward es auch mit dem Bezuge der Strafgelder gehalten.

Bey diesen Gerichten kamen vorzüglich solche Gegenstände vor, welche auf das Eigenthum der ganzen Gemeinde, ihre Gerechtigkeiten, oder Ehehaften, wie man sie nannte, Beziehung hatten, und hier wurden auch die Frevel bestraft, welche in dieser Rücksicht begangen wurden. Ertel sagt daher am angeführten Orte „von gleicher Art (wie das Rüg-

„gericht e) ist fast das in Bayern befindliche „sogenannte Ehehaftgericht, allwo jährlich am „Sanct Stephanstag, oder am weissen Sonn„tag ein Pfleger oder Dorfrichter der ganzen „Gemeind allerhand Artikul, und gemein Ver„bot wegen Trieb, Trab, Blumbesuch, Wäs„serung, Hirtenlohn, Straß, Zaunen, Schmid„ten, Mühl, Badhaus und dergleichen vor„ließt, die dawider begangene Fehler abstraft, „und alle Gemeindsleut mit ihren habenden „Bedenken vernimt".

Hierin liegt der Grund der Gemeindsherrschaft. Wenn nämlich nur einer der Vogteyherren das Dorfgericht zu besetzen hatte, so konnte es nicht fehlen, daß er in Absicht auf alles, was die ganze Gemeinde ihre Nutzungen, und die Polizey zu Holz und zu Feld, wie man es nannte, betraf, eine ausschliessende Herrschaft auszuüben hatte.

Die Gerichtsbarkeit der übrigen Vogteyherrn, die keinen Antheil an der Gemeindsherrschaft hatten, wurde, sie mochte übrigens mittelbar, oder unmittelbar seyn, in diesem Falle blos auf das Haus, und den sogenannten Hausetter beschränkt. f)

a) I. Th. N. VII. S. 209.

b) Das nämliche findet auch da statt, wo sogenannte halbirte Unterthanen angetroffen werden. Cramers wetzlarische Nebenstunden, zehnter Theil N. XI. halbirte Unterthanen sind nämlich diejenige, welche zwey Vogteyherren haben, wie z. B.

in

in dem von Cramern angeführten Orte Staffelbach die Probstey zu St. Stephan, und die Reichsritterschaftliche Familie von Rothenhan die Vogtey gemeinschaftlich besitzen, und die Unterthanen die Steuer zur Hälfte zum Fürstenthum Bamberg, und zur Hälfte zur Reichsritterschaft entrichten. Dieses ist also eine andere Art des vogteylichen Condominats, nämlich hier ist die Vogtey selbst über jeden einzelnen Unterthanen gemeinschaftlich.

c) In Bayern wird es das **Ehehaftgericht** genannt. **Ertel** Praxis aurea C. I. Obs. V. S. *Puffendorf* de Jurisdictione germanica. P. III. Sect. I. C. I. de Jurisdictione Communitatis. Heumann de Judiciis Communitatum vulgo Ehehaftgerichte. §. 4.

d) In der schon öfter angeführten Urkunde von 1253 aus **Hanselmanns** diplomatischem Beweis rc.: Das Schultheisenamt sollen besetzen de Herre von Hoinloch, und de Herre von Winspere.

e) Das Ruggericht hat mehr Aehnlichkeit mit den Centgerichten, als mit den Dorf- oder Ehehaftsgerichten. Mehr Aehnlichkeit mit diesen Ehehaftsgerichten haben die in einigen Ländern bekannte **Holting**, oder **Märkerdinge** (Holzgerichte) *Puffendorf* de Jurisdict. germ. P. III, S. I. C. II.

f) Diese Gerichtsbarkeit hat eine große Aehnlichkeit mit den Pfahlgerichten im Lüneburgischen, wovon *Puffendorff* de Jurisd. germanica P. III. S. I. C. III. nachzusehen; nur ist die in Franken und Schwaben dem Vogteyherrn über seine Unterthanen, auch da wo ein anderer die Gemeindsherrschaft hat, zustehende Gerichtsbarkeit der Regel nach unmittelbar. Die Rechte, welche dem Gemeinds- oder Dorfsherren zustehen, werden aufgezählt in dem: Sendschreiben eines guten Freunds

an einen Beamten in Franken, wovon ein Auszug in *Deinlin* de Singulari custodiendorum ignium cura, et inspectione. Sect. II. §. 5. das ganze Sendschreiben aber in **Ertels** Praxis aurea T. I. S. 1277 zu finden.

§. 61.

Diese Vermischungen der Gerichtsbarkeiten haben, wie schon oft beklagt worden ist, sehr unangenehme oft traurige Folgen. a) Es ist auch nicht einzusehen, wie diese, so lange die Verfassung des deutschen Reichs die nämliche bleibt, ganz gehoben werden könnten.

Vor der Hand sind nur zween Wege möglich, wie das Uebel gemindert werden kann.

Erstlich, daß jeder Staatsrechtsgelehrter, welcher Beruf dazu fühlet, von warmer Wahrheitsliebe beseelt, soviel beytrage, als in seinen Kräften ist, diese Materie aufzuklären, und richtige Grundsätze zu verbreiten. So wird doch die Wahrheit endlich zu den Ohren derjenigen dringen, die ihre Rechte bisher zu weit ausgedehnt haben.

Der zweyte Weg sind gütliche Vergleiche, deren in diesem Jahrhunderte schon viele geschlossen worden. Nicht alle Vergleiche sind aber so beschaffen, daß sie künftigen Streitigkeiten schlechterdings vorbeugen. Am sichersten bringen diese Wirkung die hervor, durch welche die ohnehin sehr unfruchtbaren Regalien des Blut- und Wildbannes von dem Besitzer

sitzer des Regaliendistriktes an die unmittelbaren Vogteyherren gegen seinen billigen Ersatz überlassen werden. b)

a) Der wahre Gesichtspunkt, aus welchem die Streitigkeiten über die Landeshoheit zu beurtheilen sind. §. 17 — 20.

b) Viele Reichsstifter haben auf diese Art den Blutbann über ihre Gebiete erworben, und nach dem Zeugniß der Reußischen Staatskanzley ist ein solcher Vergleich erst vor kurzem zwischen dem fürstlichen Hause Fürstenberg, und dem Reichsstifte Petershausen geschlossen worden.

ENDE.

Anhang.

N. I.

Reverendiſſimi Domini gracia Abbas Deſertinenſis a) omnibus hanç paginam intuentibus Salutem et notitiam rei geſtæ. Noverint univerſi et Singuli ad quorum manus præſens Scriptum pervenerit quod nos pro neceſſitate ac melioratione eccleſiæ noſtræ convenimus cum Nobili viro Domino de Ruzunes b) de quadam Emtione cum conſilio Capituli noſtri ac miniſterialium noſtrorum de Alpe noſtra in Caſanes quam ſibi vendidimus pro XVIII. Marcis et inſuper ante dicto Domino de Ruzunes præſtavimus in Pheudum *cum omnî Jurisdictione* ſicuti eccleſia noſtra tenet exinde parte Ville de Vecens cum omnibus pertinentiis prædictæ Alpe in pratis, Silvis, montibus, et paſcuis. Adjecto etiam ſi aluis antedictum Dominum in dicta Alpe in aliquibus inquietare, vel impetere vellet quod nos pro ſæpe dicto Domino de Ruzunes ſtare, ſive reſpondere debemus in omni forma juris. In cujus rei Evidentiam Sigillo noſtro, et capituli noſtri ac nobilis viri Domini W. de Vac

præ•

a) Diſſidis

b) Razüns.

præsentem paginam fecimus roborari. Acta sunt Anno Domini M. CC. L. XXXII. XIII. Sept. Indict. X. in castro de Ruzzunes.

N. II.

Beschrieb

des Forsts zu der Grafschaft Kirchberg gehörig, in Maßen derselbe gereißt und gezirkelt ist des Ersten, als die Iller in die Thonau, oberhalb Ulme, der Stadt fleußt, und daselbs die Thonau hinauf bis in den Hirschfurt Oberhalb Zwyfalten des Schloß und Dorfs, und gat den uß der Thonau zu dem Bussen durch des Schloß hin, und von dem Bussen gehn Buchau, durch den See und in den Wendelstein desselben Frauen Klosters, und von da dannen gat er gehn Schussenried hinab bis in Taugendorfer Furt, von Taugendorfer Furt gat er hinüber gen Hittelkofen gehn Schwarzach, von Schwarzach geht er bis gehn Zell in das Schloß graben, und gat von Zeyl die Aitrach hinab bis gehn Marstetten in die Iller, also hinab bis wieder in die Thonau als der Anfang ist des benannten Umkreiß des Forstes zu Kirchberg gehörig.

N. III.

Gränzen-Beschrieb der Grafschaft Friedberg, wie solche von Herzog Luipold von Oesterreich Graf Wilhelmen von Montfort 1317 eingeräumt worden.

Diese Grafschaft fangt an

Im Bronnen zu Riedhausen, da vier Wildbäum zusamen gand, von dannen in Bauhof zu Kunigseck, da dannen in Menglinsfelben, da dannen gen Hagnau in den Furt, von dem Furt in Rindsfurt, da dannen gen Otterschwang in die Mur, und dann in der Schussen-Ursprung, in die Federach, die rinnt in Buchauer See, dannen in Sulzbach, und dannen hin zu Unterwachingen, hinüber gen Munderkingen in das Mittel Mühlrad, dann der Donau nach uf bis in die Osterach die da rinnt in die Donau, die Osterach bis in die Bruck zu Osterach, dannen hin der alten Straß nach für Laubbach, wieder gen Riedhausen in den Bronnen der die vier Wildbäum schaidt.

N. IV.

N. IV.

Gränzen-Beschrieb der Grafschaft Sigmaringen.

Der Grafschaft Sigmaringen Gezirckh und Crais gehet. Nemblich von Sigmaringen gehn Riethausen in den Stockhbrunnen, ausser dem brunen in die Harmang in den Stain, auß dem Stain gehn Bruckhweiler von Bruckhweiler den rechten weg für das Lindlin auf die Landstraß in den Furth bey der obern Mühlin, ausser dem Furth gehn Pfullendorf in das ober Thor, ausser dem obern Thor von Pfullendorf die rechte Landtstraß gehn Ach in das Dorf, aus demselben Dorf die Ach das Wasser auf gehn Russthrit Inn den furth ausser dem furth zu Russthrit den Bach auf gehn Alberweiler in den Brunen ausser dem Brunen von Albersweiler in das Büechlin, ausser dem Büechlin die Straß hinaus gen Seligsweiler in den Brunnen, ausser dem Brunnen zu Seeligensweiler gehn Lukhersdorf in den Furth, ausser dem Furth die Ablach hinab in den hörtfurth zu Münderstorf ausser demselben hörtfurth zu Eglismüllin in das Mülrad. Ausser demselben Mülrad gehn Madach in den Hof, aus dem Hof zu Madach in das Kirchlin zu dem heiligen Creuz, ausser dem heiligen Creuz den Pach auf gehn Holzen in den Furth, ausser demselben Furth den Pach auf gehen obern Schwandorf

 in

in die Linden, ausser der Linden zu obern Schwandorf gehn Tanningen in die Linden, ausser der Linden zu Tanningen gehn Grundelbuch in den Hof, ausser demselben Hof gehn Khallenberg in den Graben, ausser dem Graben zu Khallenberg den Steig hinein in St. Geörgen Kirchen bei Buechen. ausser derselben Kirchen die alten Straßen hinab vor dem Dorf gehn Honstetten in den Nuspaum ausser dem Nuspaum gehn Pütlprunnen, von Pütlprunnen gehen Dietfurt in das Mülrad, ausser demselben Mülrad die Tonaw ab in die Schmeiha, da sie in die Thonaw geht vnd die Schmeiha daselbs auf gehn Wonckhenstein in das Burgstall, ausser dem Burgstall gehn Innskhouen in die Furth, ausser dem Furth zu Inskhouen gehn Egelfingen in die Kirch ausser der Kirchen zu Egelfingen gehn Pilasingen in das Weyler von Pilasingen in der Biber Vrsprung unter Habspurg, die Biber ab bis in die Thonaw, die Thonaw auf bis in die Ostrach, als sie in die Thonaw gehet, die Ostrach auf bis in die Bruckh zu Ostrach dem Dorff, ausser derselben Bruckh den Rechten weeg hinaus in den Seebach, den Seebach auf gehn Weyler in die Höfe, ausser den Höfen zu Weyler den alten Truterweeg auf, hinter dem Geschlecht gehn Sant Jos in das Bild, ausser Sant Josen Bild widerumb gehn Riedhausen in den Stockhbrunen, wie dann solcher Gezirkh der Grafschafft Sigmaringen angehörig ist.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druckfehler.

statt		lies
S. 4. vrorſus	———	prorſus,
S. 7. gereditario	———	hereditario.
S. 15. Oetingen	———	Oettingen.
S. 30. Führung	———	Einführung.
S. 34. Oettingen	———	Hohenlohe.
S. 36. Kleine	———	keine.
S. 41. Jurisdictiones	———	Jurisdictionis.

S. 46. wie zuvor von den, dem ꝛc. lies wie zu vor von dem

S. 50. exata	———	enata.
S. 61. vermög der Leut	—	vermög der Cent.
S. 81. vielen größern	--	vielen größern und kleinern.
S. 94. welcher Puſendorf	—	welchen Puffendorf
S. 95. geſchildert	———	geſchilderte.
S. 97. ſchützen kann	—	nicht ſchützen kann.
S. 132. diejenigen Freyheiten	—	die Freyheiten.
S. 140. an andern Adelichen	--	an andere Adeliche.
S. 141. ein ſehr geringer	--	in ſehr geringer.
S. 165. gegen ſeinen	———	gegen einen.

S. 166. ſtatt Reverendiſſimi Domini, muß am Anfange nichts anderes ſtehen, als: R. Di. denn ſo ſteht es in der Originalurkunde.

S. 168. Menglingsſelben -- Menzlinsſelben.

Auf der dritten Seite der Vorrede in der zweyten Zeile iſt das Wörtchen: und auszulaſſen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eplen von Härtenstein, Joseph Franz Xaver,

Geschichte der Landeshoheits-Streitigkeiten, und Grundsätze, nach welchen dieselbe beurtheilt werden müssen

Ulm 1795

J.publ.g. 196 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559113-6
VD18 14704382-001